Zumpe, Karl,

Ueber Benutzung der fließenden Wässer als Gegenstand der Gesetzgebung mit spezieller Berücksichtigung des sächsischen Gesetzentwurfs 'die Benutzung der fließenden Wässer betreffend'

Dresden 1851

Zumpe

Ueber

Benutzung

der

fließenden Wässer

als

Gegenstand der Gesetzgebung

mit

spezieller Berücksichtigung des sächsischen Gesetzentwurfs: „die Benutzung der fließenden Wässer betreffend".

Von

Dr. ph. Karl Zumpe,

Hilfsingenieur für fiskalische Wasserbau-Angelegenheiten.

Dresden,

Verlag von Karl Höckner.

1851.

Inhalt.

Vorwort.

Die Benutzung der fließenden Wässer ist da, wo sich wegen einer spärlichen und der Höhe unsrer Kultur entfernter stehenden Bevölkerung die Agrikultur und Gewerbsindustrie nur auf Produktion weniger, unmittelbarer Bedürfnisse zu beschränken braucht, von jeher nur an nothdürftige gesetzliche Bestimmungen gebunden gewesen. Eine so dichte Bevölkerung aber, wie sie beispielsweise Sachsen hat, nöthigt nicht nur zu Erzielung höherer Bodenerträge; sondern wird, wenn die Entwickelung eines Volkes eine normale ist, den menschlichen Scharfsinn antreiben, sich neue Thätigkeitskreise und Erwerbsquellen zu schaffen. Eine Erfindung drängt die andere und es entwickelt sich eine Industrie, deren einzelne Zweige so vielfach in einander eingreifen, daß man kaum im Stande sein wird, einen zu vernichten, ohne nicht zugleich eine ganze Reihe anderer zu lähmen. Je bedürfnißreicher ferner das Leben des Einzelnen wird, desto größere Ansprüche auf Wohlfeilheit macht er natürlich an die Gegenstände seiner Bedürfnisse. Die Menschenhand, diese lebendige, aber zugleich theuerste Maschine, muß, soviel irgend möglich, todten zwar, aber unverhältnißmäßig wohlfeiler arbeitenden Mechanismen weichen, deren Bewegungen vorzugsweise durch die Kraft des Dampfes

und des Wassers erzwungen werden. Die Dampfkraft aber ist wieder theurer, als die Wasserkraft, denn der Dampf will erst künstlich erzeugt sein, während die Schwere des Wassers ein unmittelbares Geschenk der Natur ist. Deshalb kann es nicht fehlen, daß die Ansprüche an das fließende Wasser, welche theils von der gewerblichen, theils von der landwirthschaftlichen Industrie gemacht werden, sich so außerordentlich mehren, daß man wohl kaum zu viel sagt, wenn man behauptet, daß gerade der Besitz oder die Benutzung des fließenden Wassers von den Betheiligten mit fast eifersüchtigem Auge überwacht werde. Dieser Zustand aber findet sich in jedem dicht bevölkerten, ackerbaureichen und industriellen Lande und in solchem Falle wird es bei dem ewigen Kampfe unzähliger Einzelinteressen unter sich Pflicht der Gesetzgebung, ordnend und bestimmend einzuschreiten.

Allein abgesehen von der Nothwendigkeit solcher gesetzlichen Bestimmungen — die ihre ausführlichere Besprechung im Nachfolgenden finden wird — kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieser spezielle Zweig der Gesetzgebung sich vielfach auf diejenigen Leistungen wird basiren müssen, welche die Hydrotechnik der Neuzeit garantirt, und hierin bitte ich den Hauptgrund zu suchen, aus welchem ich mir den auf dem Titel genannten Gegenstand zum Vorwurf einer kleinen Bearbeitung gemacht habe.

Wenn ich mich hierbei ganz speziell an den Gesetzentwurf, „die Benutzung der fließenden Wässer im Königreich Sachsen betreffend" angeschlossen und ihn als Basis der ganzen Erörterung hingestellt habe; so bedarf dies wohl keiner Entschuldigung. Denn abgesehen von dem großen Interesse,

welchen der erwähnte Gesetzentwurf in Sachsen selbst nothwendigerweise erregen mußte, ein Interesse, welches die Betheiligten noch fortwährend in spannender Erwartung erhält; so ist es offenbar viel instruktiver und gewährt eine lebendigere Anschauung, wenn man seine Besprechung an einen concreten Fall, einen wirklich vorhandenen Gesetzentwurf, anschließt, als wenn man sich nur an die abstrakte Idee eines solchen hält. Hierzu kam, daß über denselben Gesetzentwurf bereits mehre Schriften der Oeffentlichkeit übergeben waren und Jedermann erwarten durfte, die in ihnen niedergelegten Hauptansichten berücksichtigt zu finden, was sich offenbar am einfachsten und kürzesten bewerkstelligen ließ, wenn die ganze Erörterung an denselben Gesetzentwurf sich anlehnte. Diejenigen allgemeinen Anforderungen aber, welche der Einzelne an ein Gesetz über Benutzung der fließenden Wässer stellen zu dürfen sich berechtigt glaubt, werden jederzeit ohne Schwierigkeit aus der speziellen Besprechung des Gegenstandes abstrahirt werden können, und aus diesem Grunde darf der Verfasser vielleicht hoffen, daß die nachfolgenden Blätter hin und wieder ein mehr als blos lokales Interesse sich erwerben.

Der Inhalt der Abhandlung zerfällt wesentlich in zwei Haupttheile; in einen mehr juristischen — die Eigenthumsfrage in Hinsicht auf das fließende Wasser betreffenden und in einen technischen.

Im erstern habe ich mich bestrebt, die differenten Ansichten über das Eigenthumsrecht am fließenden Wasser nebst ihren Begründungen und zwar, da die folgenden Bogen für einen allgemeinern Leserkreis bestimmt sind, in möglichster Kürze zusammen zu stellen; zugleich aber auch anzudeuten, auf welche

Weise wenigstens eine den höchsten Zweck solcher Gesetze nicht Preis gebende Annäherung der einander scharf entgegen gesetzten Meinungen zu erzielen sein dürfte. Der zweite, technische Theil, der natürlich weder eine Hydrotechnik sein soll, noch sein darf, hebt aus der genannten Wissenschaft eben nur dasjenige kurz hervor, was meines Erachtens nach Berücksichtigung bei der in Frage stehenden Gesetzgebung verdient.

Schließlich darf ich versichern, daß ich mich bestrebt habe, die vorliegende Arbeit mit der größten Resignation auf persönliche Lieblingsansichten, in denen man bei der ersten Bearbeitung eines Gegenstandes so leicht befangen bleibt, geschrieben zu haben und darf daher wohl hoffen, daß mir wenigstens das Zeugniß unparteiischer Behandlung der verschiedenen Ansichten nicht werde versagt werden.

Der Gegenstand der besprochenen Gesetzgebung erfordert bis zu ihrer Verwirklichung noch das Zusammenwirken tüchtigerer Kräfte; darum aber bitte ich auch das Wort: „Ueber" auf dem Titel nicht ganz zu übersehen.

Dresden, im September 1851.

Der Verfasser.

Einleitung.

Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über Benutzung des fließenden Wassers.

Es darf nicht Wunder nehmen, wenn der Gesetzentwurf „über die Benutzung der fließenden Wässer im Königreich Sachsen", welcher schon im Jahre 1847 im Drucke erschien, um der landständischen Discussion unterworfen zu werden, die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog. Denn wenn dieser Gesetzentwurf in der juristischen und technischen Welt ein hohes fachwissenschaftliches Interesse erregte, so mußte sich seine Bedeutung sowohl der landwirthschaftlichen, als der Fabriks-Industrie gegenüber um ein Namhaftes steigern. Die allgemeine Bedeutung aber, die jedes gesunde Gesetz in seiner doppelten Beziehung, einmal als Höhenmesser des Kultur- und Wohlstandes, sodann als Beförderungsmittel beider in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, steigert sich bei dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe nicht nur deshalb auf so seltene Höhe, weil die Agrikultur und die Fabriksindustrie, wie fast überall, so auch namentlich im Königreich Sachsen andern Erwerbsquellen gegenüber das entschiedenste numerische Uebergewicht behaupten; sondern auch deshalb, weil man in der Landwirthschaft und Fabriksindustrie stets die direktesten und ergiebigsten Quellen des Nationalreichthums wird anerkennen müssen. Wurde nun das Interesse an jenem Gesetzentwurfe a priori vorausgesagt, so ist solche Prophezeihung durch den Erfolg vollkommen bestätigt worden. Denn kaum war dem Publikum durch den Druck jenes Entwurfes eine genaue Kenntniß sowohl seines Inhaltes, als auch seiner Motiven möglich geworden, als auch schon einerseits die Fabriksindustriellen, andrerseits die landwirthschaftlichen Vereine Preisschriften ausschrieben, welche die

Beurtheilung des Gesetzentwurfes bezüglich ihrer Spezialinteressen zum Gegenstand haben sollten. Hat nun auch bis jetzt die Frage über jenen Gesetzentwurf ihre Lösung auf dem Forum der Oeffentlichkeit noch nicht finden können; so ist doch darum das Interesse an ihr nicht erstorben; im Gegentheil hoffen, und wohl mit Recht, die Betheiligten von der friedlichern Zeit die friedliche Lösung der Frage und die Akten können in dieser Beziehung nicht eher als geschlossen betrachtet werden, ehe nicht der Entwurf der ständischen Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn es aber wahr ist, daß nur das Nothwendige ein lebendiges und dauerndes Interesse hervorruft; so ist der fragliche Gesetzentwurf oder vielmehr das Gesetz selbst eine Nothwendigkeit. Verlangt man zum Beweise solcher Nothwendigkeit noch speziellere Thatsachen; so wird diese jeder Sachkundige mit Leichtigkeit geben können.

Allerdings werden sich die vorliegenden Blätter, so lange dies nur irgend möglich ist, grundsätzlich von Besprechung solcher Thatsachen fern halten; die, wenn sie der Sache auch noch so sehr zu dienen vermöchten, dennoch theils zu umfänglich sein, theils auf Persönlichkeiten führen würden. Dagegen wird es angemessen erscheinen, in Beziehung auf die dringliche Nothwendigkeit eines Gesetzes, wie das in Frage stehende, wenigstens das hier zu rekapituliren, was entweder als allgemeines Resultat des bisherigen Ganges der Dinge angesehen werden muß, oder als Ergebniß eines unbefangenen Raisonnements überhaupt erscheint, oder endlich der Oeffentlichkeit bereits überantwortet worden ist.

So lenken in diesen letztern Beziehungen zunächst die bekannten und vielbesprochenen Wasserprozesse unsere Aufmerksamkeit auf sich, die besonders dadurch nicht selten sehr difficil werden, daß man bei ihnen in mancher Hinsicht gesetzlich genügend bestimmte Ausgangs- und Anhaltepunkte vermißt. Hierher gehört namentlich eine definitive Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft des Wassers, sie falle aus, wie sie nur immer wolle. Durch die Verschiedenheit der in letzterer Hinsicht sich geltend machenden Ansichten, durch den für unsere Verhältnisse nicht scharf genug abgegrenzten Begriff sogenannter öffentlicher und Privatgewässer, durch den Mangel einer für alle Gewässer gültigen, aber auch hinreichend speziellen Strompolizeiordnung und dergleichen wird die Anlage von Bewässerungen,

Entwässerungen und Flußregulirungen sowohl, als auch die Erbauung neuer durch hydraulische Rezeptoren getriebener Werke außerordentlich erschwert.

Denn, abgesehen von denjenigen Fällen, wo unzweifelhafte Gerechtsame — z. B. Mahlzwang — den Besitzer eines Werkes vor Anlage eines gleichen in seiner Nähe schützen, tritt gar nicht selten der Fall ein, daß man auch da, wo solche Gerechtsame entweder gar nicht, oder nicht in dem angegebenen Umfange vorhanden sind, Alles aufbietet, um die Errichtung eines neuen Etablissements zu hintertreiben. Bald soll die Anlage so viel Wasser consumiren, daß das ältere Werk in seinem ungestörten Betriebe gehindert sei; bald soll das neue Werk, wenn es unterhalb gelegen, nachtheiliges Stauwasser erzeugen, und was dergleichen Bedenklichkeiten mehr sind. Es kann natürlich Niemandem einfallen, zu läugnen, daß solche Befürchtungen in manchen Fällen vollkommen gerechtfertigt sind; in sehr vielen Fällen aber entbehren sie jedes Grundes und sind nur der mehr oder minder scheinbare Vorwand, unter welchem man den gefürchteten neuen Concurrenten aus seiner Nähe verbannen will. Und so entsteht ein großer Theil jener complizirten, Jahre lang währenden und darum kostspieligen Prozesse, deren Erfolg nicht selten kein anderer ist, als daß die finanziell schwächere Partei nach Aufwendung bedeutender Kosten einen magern Vergleich einzugehen sich gezwungen sieht.

Wenn man nun auch, und nicht ohne allen Schein des Rechtes, von der Zerrüttung des Wohlstandes einzelner durch solche Prozesse absehen will, so darf auf der andern Seite doch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Umstand, fast jede neue Anlage, sei sie Bewässerung, Mühle oder Fabrik irgend welcher Art, auf dem, doch immer sehr unsichern Wege eines langwierigen Prozesses erkämpfen zu müssen, vor gar manchem Unternehmen der Art zurückschreckt.

Solchen nicht eben erfreulichen Erscheinungen gegenüber, giebt sich das dringende Bedürfniß nach Regelung der einschlagenden Verhältnisse auf die unzweideutigste Weise kund und es liegt auf der Hand, daß, wenn wir uns eines Gesetzes über die Benutzung und Regulirung der fließenden Wässer zu erfreuen hätten, ein großer Theil jener Prozesse gar nicht entstehen könnte, und viele der gewöhnlichen Differenzpunkte zwischen den Betheiligten durch für diese Geschäfte besonders zu constituirende Behörden in verhältnißmäßig

kurzer Frist und ohne besondern Kostenaufwand beigelegt werden würden.

Man könnte nun zwar mit Rücksicht auf derartige, so eben berührte Streitfragen gegen die unbedingte Nothwendigkeit des fraglichen Gesetzes bemerken, daß solche Prozesse zu geringe allgemeine Bedeutung hätten, da sie stets nur die Interessen einzelner Privaten, weniger die der Allgemeinheit beträfen. Dagegen läßt sich aber, und wohl mit Recht, bemerken, daß es allerdings im Interesse des Staates zu liegen scheine, auch solchen Privatstreitigkeiten möglichst vorzubeugen, die in der größeren Mehrzahl von Fällen ihre Entstehung nicht einer wirklichen, redenswerthen Rechtskränkung, sondern allermeist der Unbestimmtheit oder dem gänzlichen Mangel an gesetzlichen Normen verdanken und es erscheinen derartige Präventivmaßregeln Seitens des Staates um so gerechtfertigter und nothwendiger, je weniger man im Stande ist, die Tragweite der übeln Folgen, welche so häufige Collisionsfälle zwischen Privaten in moralischer sowohl, als materieller Hinsicht auf die Staatsangehörigen ausüben müssen, mit Sicherheit zu schätzen. Und endlich erwächst ja aus der Sorge für das Wohl des Einzelnen mit Nothwendigkeit eine gewisse Garantie für die allgemeine Ordnung und den Wohlstand der Gesammtheit.

Es erhöht sich aber die Bedeutung des Gesetzentwurfes, wenn man den Blick auf den Zustand der kleinern fließenden Gewässer überhaupt wendet. Denn wer den Lauf dieser Gewässer, beispielweise im Leipziger Kreise, und wäre es auch nur auf einer guten Karte, verfolgt hat; wer Gelegenheit gehabt hat, die außerordentlichen Ueberschwemmungen kennen zu lernen, mit welchen diese vielfach unter einander verbundenen, in unzähligen Krümmungen sich hinziehenden Gewässer das Flachland heimsuchen; wer die Schäden und Nachtheile ermißt, die dadurch in fast ununterbrochener, jährlicher Aufeinanderfolge den Gebäuden, Feldern und Wiesen, ja selbst dem Betriebe der Mühlwerke zugefügt werden und endlich die schädlichen Folgen nicht unberücksichtigt läßt, die diese träg verlaufenden und — an tieferen Stellen conzentrirt — nur langsam verdunstenden Wassermassen selbst in sanitätspolizeilicher Hinsicht haben müssen: wird gestehen, daß eine Gesetzgebung, welche vorerst nur die Möglichkeit der Abhilfe garantirt, in allgemeinster Beziehung von eben so großer Wichtigkeit, als Dringlichkeit ist. Denn

wer mit dem Flußbau auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß sich der Einzelne vor den angeführten Uebelständen durchaus nicht zu schützen vermag und jedes isolirte Unternehmen der Art seinen Zweck entweder gänzlich verfehlt oder die Gefahr für den Nachbar vergrößert. Wollten aber auch einzelne Communen zu gemeinschaftlichem Wirken zusammentreten, so ist dennoch die nicht zu überwindende Renitenz eines einzigen Betheiligten im Stande, das für die ganze Gegend heilsame Unternehmen schon im Entstehen rückgängig zu machen. Auch wird es in der That nur sehr wenige Fälle geben, wo, ohne daß der Staat durch einschlagende Gesetze die Möglichkeit der Ausführung solcher Unternehmungen angebahnt hätte, die letzteren und zwar in genügendem Umfange durch die freie Vereinigung der Betroffenen zu Stande gekommen wären.

Auch ist es hinreichend bekannt, daß nicht eben nur der Leipziger Kreis an den beklagten Uebelständen leide; die Spree, die Röder und andere Flüsse nehmen in gleicher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit in Anspruch; aber auch hier, wie überall, sind vereinzelte Arbeiten ein Stückwerk und eben darum zu keinem wirklich befriedigenden Resultate führend. Diese Ueberzeugung drängt sich den Anwohnenden mit der Zeit unwillkürlich auf und da es auch dem schlichtesten Blicke nicht entgehen kann, daß bei so umfänglichen Unternehmungen vor Allem ein ordnendes Gesetz vorhanden sein muß, ehe daran gedacht werden kann, sie ins Leben zu rufen; so sind eben Bitten um Regelung der bezüglichen Verhältnisse das Einzige, was zu thun übrig blieb.

Und in der That, es hat an diesen nicht gefehlt und sie beweisen zugleich, daß die hier ausgesprochenen Ansichten keineswegs eine vereinzelt auftauchende Privatmeinung, sondern der Ausdruck eines Gesammtgefühles sind. Zum Beweise des wenden wir uns an den Gesetzentwurf selbst, in dessen trefflichen Motiven es pag. 30. wörtlich heißt:

„Bereits auf dem Landtage 1837 trug ein Mitglied der zweiten Kammer auf Vorlegung eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer an und als ähnliche Anträge folgten, wurden in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 jene Anträge und Petitionen zu näherer Prüfung und geneigter Berücksichtigung empfohlen. Auch auf dem Landtage 1843 geschahen Anregungen in dieser Angelegenheit. Mehrere Grundbesitzer der Oberlausitz

beantragten die Erlassung eines Gesetzes über Benutzung der wilden Gewässer, insbesondere für Bewässerungsanlagen, und eine andere Petition sprach die Bitte um gesetzliche Bestimmungen über Ent- und Bewässerungsanlagen aus. Ferner stellten die Bleicher zu Ohorn und Brettnig in der Oberlausitz im Jahre 1837 eine Petition auf ein Gesetz über Regulirung der Rechtsverhältnisse bei fließenden und stehenden Gewässern. Die Stände wiederholten in der Schrift vom 28. Juli 1843 den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über Benutzung der wilden Gewässer."

Freilich wird selbst der Laie die Schwierigkeit eines solchen Gesetzes anerkennen, die neben dem Umstande, daß dasselbe einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung unmittelbar angeht, ihren Grund namentlich darin hat, daß es vielfach, materielle Interessen berührende, Fragen beantworten muß und auch bezüglich seiner Ausführung die Wege noch keineswegs geebnet findet. Je bedeutender aber gerade die Schwierigkeiten sein mögen, welche sich einem derartigen Gesetze entweder wirklich entgegenstellen, oder entgegen zu stellen scheinen, desto beachtenswerther wird die Erscheinung so zahlreicher, mehrfach wiederholter und von verschiedenen Seiten ausgehender Anträge und Bitten um Vorlage eines derartigen Gesetzes. Denn sie eben sprechen, wenn irgend Etwas, für dessen hohe Dringlichkeit.

I. Der Gesetzentwurf im Allgemeinen.

A. Zweck des Gesetzentwurfes.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß man dem fraglichen Gesetze hin und wieder mit einem gewissen Mißtrauen entgegengetreten ist. Wenn nun dieses Mißtrauen eben nur als Folge der Unkenntniß des Gesetzentwurfes und seiner Motiven dasteht; so hat diese Erscheinung im Allgemeinen aus sehr naheliegendem Grunde nichts Befremdendes; es wird aber ein solches Mißtrauen auch keine besondere Beachtung finden. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man aus der ganzen Haltung des Gesetzentwurfes den Schluß zieht, daß er in vorzugsweiser Berücksichtigung gewisser Interessen, diejenigen der übrigen nicht minder Betheiligten in den Hintergrund zu drängen sich bestrebe. Dieser Vorwurf würde allerdings der schwerste sein, den man einem Gesetzentwurfe machen könnte, da man auch ohne alle Kenntniß des positiven Rechtes von einem Gesetze zunächst und vor Allem die gerechte und billige Berücksichtigung aller einschlagenden Interessen — soweit eine derartige Rücksicht bei der größern oder geringern Mangelhaftigkeit menschlicher Institutionen überhaupt möglich ist — erwarten darf. Um so größere Beachtung verdient es daher, wenn sich durch die über den Gesetzentwurf erschienene Preisschrift des Herrn Heinrich Jacob Bodemer *) — die mit viel Scharfsinn geschrieben, durch manche ihrer Hinweise gewiß zu großem Danke verpflichtet — dennoch als leitender Faden die Ansicht hindurch zieht, als sei der fragliche Gesetzentwurf nur im Interesse der Wiesenwässerung, höchstens der Landwirthschaft überhaupt entworfen, und habe, nur um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, eine auch der gewerblichen Industrie freundliche Maske vorgenommen. So heißt es in der angezogenen Schrift pag. 8.:

*) Beurtheilung des Entwurfes eines Gesetzes, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend. Preisschrift von Heinrich Jacob Bodemer.

„Man hatte die Vorlage eines die Interessen der Landwirthschaft und der Gewerbe vermittelnden Gesetzes für die Benutzung der fließenden Gewässer gehofft, während der Entwurf **nur allein die Wohlfahrt der Landwirthschaft berücksichtigt** und somit eine einseitige und schon deshalb nothwendig unbefriedigende Richtung eingeschlagen hat.“

Ebenso pag. 15.:

„Jedenfalls bleibt aber soviel gewiß, daß der Vortheil der Bewässerungen von der Erfüllung vorausgehender Bedingungen abhängig ist. Es erscheint daher auffallend, daß man den sächsischen Gewerbstand mit Entziehung der ihm **unentbehrlichen (!) Triebkraft** zu **Gunsten der Wiesenbewässerung bedroht**“ u. s. w.

Dann pag. 16.:

„Der Gewerbstand wird daher einem auf die Grundsätze der Billigkeit fußenden Wiesenbaugesetze seine willige Zustimmung nicht versagen, selbst wenn die Störung und Beschränkung mancher gewohnten Ideen und Verhältnisse damit verbunden sein sollte, wogegen es ihm nicht zu verargen sein kann, wenn er gegen Eingriffe in seine wohlerworbenen Eigenthumsrechte, in der **alleinigen Absicht, die Wiesenbewässerung gewissermaßen erzwingen zu wollen**, sich auf alle Weise zu verwahren suchen wird.“

Ferner pag. 17.:

„In Deutschland war die großherzoglich hessische Regierung die erste, welche bereits in den Jahren 1830, 1833 und 1834 ein Wiesenkulturgesetz und supplementarische Vorschriften dazu erließ. Dieses Gesetz verdient schon um deßwillen Beifall, weil es, Zweck und Absicht offen darlegend, dem Gesetze seinen richtigen Namen ertheilt.“

Dann pag. 18.:

„Endlich möge noch die Bemerkung gestattet sein, daß, so klar und lichtvoll auch die Motiven gehalten, doch der Gesetzentwurf selbst eine gleiche Deutlichkeit theilweise vermissen läßt. Dies kommt sichtlich daher, weil der Entwurf, obwohl den Zweck der Wiesenbewässerung hauptsächlich im Auge habend, diesen Zweck **nicht vorleuchten lassen will** und unter **äußerlich scheinbarer Mitberücksichtigung der**

industriellen Interessen mancher sehr wichtigen Gesetzstelle ein Dunkel in der Ausdrucksweise verliehen hat, welche zu Zweifeln, Mißverstand und Streitigkeiten Veranlassung geben kann."

Unserm Erachten nach sind dies so erhebliche Vorwürfe, daß man, besonders wenn man sie in so bestimmter Form aufstellt, auch den präcisesten Beweis ihrer Richtigkeit nicht fehlen lassen darf. Um diesen Beweis aber zu führen, mußte nachgewiesen werden, daß theils dasjenige, was im Gesetzentwurfe selbst, theils in den zugehörigen Motiven über den Zweck des Gesetzentwurfes klar und bestimmt ausgesprochen worden ist, mit den die gesammten Verhältnisse regelnden Paragraphen des Gesetzentwurfes in entschiedenem, unauflösbarem Widerspruch stehe. Eine solche Beweisführung bleibt aber der Herr Verfasser jener Preisschrift schuldig. Sie wird zunächst offenbar nicht durch das zweite Kapitel, welches die Landwirthschaft in ihrem Verhältnisse zur Industrie behandelt, geführt. Denn der Herr Verfasser hat, um mit seinen eignen Worten — pag. 16. — zu reden, hierin nur darzuthun versucht:

„daß der Wohlstand der Landwirthschaft mit dem Gedeihen der Gewerbe zu innig verflochten sei, als daß eine Schwächung der letztern nicht auch lähmend für die erstere sein müsse."

Wird nun auch schwerlich Jemand die Wahrheit dieses Satzes bestreiten, so liegt doch darin, daß man diese allgemeine Wahrheit zur individuellen Ueberzeugung aller sich für den Gegenstand Interessirenden erhebt, noch keineswegs der Beweis, daß, weil der Gesetzentwurf auch die Wiesenkultur und die Landwirthschaft berücksichtigt, er deßhalb die Gewerbsindustrie schwächen wolle. Freilich könnte man sagen: indem ich irgend ein Wasserquantum der landwirthschaftlichen Benutzung zuspreche, entziehe ich es dadurch faktisch der Gewerbsindustrie. Aber abgesehen davon, daß ja um dasselbe Wasserquantum eben so gut die Gewerbsindustrie, wie die Landwirthschaft konkurriren konnte; abgesehen davon, daß manche Wasserquanten ihrer Größe, ihrem Gefälle, ihrer natürlichen Lage nach zu gewerbsindustriellen Zwecken vernünftiger Weise gar nicht benutzt werden können, will ja das Gesetz nur der Wasservergeudung steuern und bis jetzt todt daliegende Wasserkräfte zu werbenden Kapitalien umschaffen.

Keine einzige Stelle des Gesetzentwurfes weist auch nur im Entferntesten darauf hin, die der Gewerbsindustrie nothwendigen Wasserkräfte derselben zu entziehen und unter solchen Umständen sehen wir allerdings nicht recht ab, wie der Beweis möglich sei, es liege eine Schwächung der gewerbsindustriellen Interessen in der Tendenz des Gesetzes.

Auch erscheint es ja nach Herrn Bodemers eigenen Ansichten — pag. 11. — als Aufgabe der Regierung, den beiden Hauptbestandtheilen des Staatskörpers, der Landwirthschaft und den Gewerben, gleichmäßige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen und um so mehr muß dann die Anklage auffallen, daß, da der Gesetzentwurf der Landwirthschaft überhaupt seine Berücksichtigung mit angedeihen läßt, derselbe einseitig gehalten sei, ohne jedoch, wie gesagt, die Einseitigkeit nur irgend wie strikt zu beweisen. Ja der Herr Verfasser huldigt sogar der Ansicht — und geräth dadurch, wie uns scheint, mit sich selbst in einen Widerspruch — daß eine Regierung aus nationalökonomischen Rücksichten allerdings zu einer vorzugsweisen Begünstigung gewisser Industriezweige berechtigt sei. Wenigstens vermögen wir die Stelle pag. 17., wo er sich über die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen ausspricht, nicht anders, als in der angegebenen Weise zu deuten. Er sagt dort, daß das Großherzogthum Hessen nur wenig Manufakturen besitze und daher das Wiesenkulturgesetz von der Rücksicht auf selbige nicht beschränkt werde und fährt fort:

„Wohl aber ist dieses Land mit einem zahlreichen Ackerbau-Proletariat geplagt und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die hessische Regierung einen Theil der sächsischen Industrie überzusiedeln vermöchte, sie derselben die ausgedehnteste Benutzung der Wasserkräfte auf das Bereitwilligste zugestehen würde."

Herr Bodemer scheint übersehen zu haben, daß man umgekehrt mit dem gleichen Rechte und in besonderer Berücksichtigung mancher Distrikte des Königreichs Sachsen sagen kann: Wohl aber sind dieselben mit einem zahlreichen Fabriksproletariat geplagt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die sächsische Regierung einen Theil auswärtiger Ackerbau-Industrie überzusiedeln vermöchte, sie derselben die ausgedehnteste Benutzung der Wasserkräfte auf das Bereitwilligste zugestehen würde. Hat eine Regierung in dem von Herrn Bodemer angezogenen Falle Recht, so hat sie es auch in dem

von uns angezogenen; aber dennoch weist der fragliche Gesetzentwurf keine Stelle auf, aus welcher man jene ausgedehnteste Ueberantwortung der Wasserkräfte an die landwirthschaftliche Industrie herauszulesen vermöchte, wenn gleich Herr Bodemer in dem Anhange zu seiner Schrift, in welchem die mit dem gleichen Gegenstande sich beschäftigende Schrift des Herrn Oberappellationsrathes Dr. Kritz besprochen wird, also beginnt:

„Wenn der bezeichnete Gesetzentwurf die Veranlassung zu mannichfachen Besorgnissen für die Gewerbtreibenden gab, so erhielten diese Besorgnisse durch die vorstehend genannte Schrift (des Dr. Kritz) eine um so vermehrte Bestätigung, als der Herr Verfasser mit dankbar zu erkennender Aufrichtigkeit es gar nicht in Abrede stellt, daß die eigentliche Absicht des Gesetzes nur auf die Beförderung der Wiesenkultur gerichtet sei und wie es z. B. S. 59. geschieht,*) die Behörden und Betheiligten selbst darauf hinweist, in wiefern die etwa dunkel gehaltenen Stellen nur zu Gunsten der Landwirthschaft zu verstehen sein sollen."

---

*) Die betreffende Stelle in der Schrift: „Zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend, von Dr. Paul Ludolf Kritz, K. S. Oberappellationsrathe," behandelt den §. 16. des Gesetzentwurfes und lautet wörtlich:

„Daß alle diese Rücksichten wirklich zu nehmen sind, aber auch unmöglich sich bestimmen läßt, welche davon zuerst und welche zuletzt zu nehmen sei, ingleichen welches Mehr- oder Mindergewicht einem oder dem andern in gewissen zum Voraus bezeichneten Fällen beizulegen sei, darüber kann kein Zweifel obwalten. Demnach werden in solchen Fällen, hinsichtlich ihrer Entscheidungen sich die betreffenden Kreisdirectionen — §. 87. Nr. 3. des Gesetzes — und bei Recursen das Ministerium des Innern nach keinem geschriebenen Buchstaben controliren lassen und darum auch dieselben nicht im Stande sein, ihre Aussprüche in so unantastbarer Form aufzustellen, wie die seinigen der Richter, der einen genau aufgefaßten Thatbestand unter dem richtig erkannten juristischen Grundsatz subsumirt. So viel aber darf man als gewiß ansehen, jemehr sich in dem Publicum der praktische Sinn für immer werthvollere Wasserbenutzung ausbildet und je öfter daher die Behörden werden angegangen werden, hier ordnend und bestimmend einzutreten, um so mehr wird auch in letzteren die Fertigkeit sich ausbilden, die hierbei erforderlichen Rücksichten in der Weise zu nehmen, welche auf den Beifall, wenn auch nicht aller unmittelbar dabei Betheiligten, doch des Publicums rechnen kann, des höchsten Richters über den Werth oder Unwerth praktischer Verhältnisse. Auf alle Fälle

Denn abgesehen davon, daß eine Schrift **über** einen Gesetzentwurf nicht mit dem Gesetzentwurfe selbst identifizirt werden darf, man sich also, sobald es die Kritik des Gesetzentwurfes gilt, lediglich an ihn zu halten, denselben aber nicht aus andern über ihn veröffentlichten Schriften zu **interpretiren** hat; so enthält die unten abgedruckte Stelle offenbar nur ein naheliegendes Beispiel, was mit derselben Leichtigkeit der Gewerbsindustrie entnommen sein konnte. Es dürfte doch wohl an Befangenheit in vorgefaßter Meinung streifen, wollte man aus solchem vereinzelten Beispiele die alleinige Rücksichtnahme auf landwirthschaftliche Industrie deduziren, da es am Tage liegt, daß mindestens der Streit zwischen einem Gewerbsindustriellen und einem Landbebauer und die **gegenseitige** Begründung ihrer Ansprüche auf eine Wasserkraft als Beispiel vorgeführt sein müßte, wenn man aus der zugleich mit gegebenen Entscheidung für den Einen oder den Andern auf eine Bevorzugung des einen Industriezweiges vor dem andern schließen wollte. Und selbst in diesem Falle würde ein so vereinzeltes **Beispiel** keine allgemein **beweisende** Kraft haben; sondern nur auf die Anschauungsweise des Beispielgebers, keineswegs auf die Tendenz des Gesetzentwurfes einen Schluß gestatten.

---

legt sich klar zu Tage, daß, wer in ökonomischer oder in industrieller Hinsicht es für einen Vortheil betrachtet, einem fließenden Wasser anzuliegen, dieses Vortheiles wird in erhöhtem Maaße froh werden und daß er nicht zu befürchten braucht, sein Interesse speculativen Tendenzen nachgesetzt zu sehen, insonderheit auch dem anliegenden Landbebauer in den Beziehungen, in welchen derselbe einen Anspruch haben kann, seine Wasserbenutzung der industriellen vorgezogen zu sehen, diese Bevorzugung angedeihen wird. Denn

1.) „durch die Natur der Sache" — §. 16. a. — ist die Bewässerung der einem Bache anliegenden Wiese **ausschließend** an den bestimmten Ort gebunden, wo sie dem Bache anliegt;

2.) von allen Wasserverwendungen sind wohl die Bewässerungsanstalten des Landbebauers diejenigen, welche — ebend. d. — „die vollständigste Erreichung des Zweckes gewähren;"

3.) am wenigsten wird das den Adjacenten verliehene Wasser seinem natürlichen Laufe entzogen und daher läßt es — ebend. b. — „die mehrste anderweite Benutzung für die tiefer liegende Gegend frei," endlich

4.) kann nur der Adjacent — ebend. c. — in der Lage sein, ohne Expropriation und Servituten des Wasserbenutzungsrechtes theilhaft zu werden."

Wenn schließlich in den Motiven der Wiesenbewässerung und ihres hohen Werthes ausführlich gedacht wird, so liegt dies in der Natur der Sache und erklärt sich solche Hervorhebung der Wiesenbewässerung in den Motiven sehr einfach durch die nicht abzuleugnende, auch von Herrn Bodemer zugegebene Wichtigkeit derselben, sowie durch den Umstand, daß gerade sie in Sachsen bis jetzt sehr wenig Beachtung gefunden hat, während — was auch die Motiven ausdrücklich bemerken — die Fabriksindustrie sich der motorischen Kraft des Wassers längst und in sehr ausgedehnter Weise zu Erreichung ihrer Zwecke bedient hat. Unter solchen Umständen würde es in der That trivial gewesen sein, wenn der Entwurf auch die Gewerbsindustriellen durch ausführliche Auseinandersetzung auf die hohe Wichtigkeit der Wasserkraft zur Förderung ihrer Zwecke hätte aufmerksam machen wollen.

Wie weit übrigens der Gesetzgeber davon entfernt ist, der Fabriksindustrie, wie dies die Bodemersche Preisschrift offen ausspricht, die ihr unentbehrliche Triebkraft des Wassers entziehen zu wollen, geht schlagend auch aus den Motiven hervor, wo es pag. 29. und 30. wörtlich heißt:

„Indeß die Landwirthschaftsindustrie durch Benutzung des fließenden Wassers reiche Ergebnisse zu erstreben anfängt, hat der Fabrikfleiß längst die treibende Wasserkraft *als eine seiner Grundlagen zu betrachten* gehabt und ungeachtet er in der Dampfkraft eine helfende, zuweilen ersetzende und stellvertretende Basis besitzt, *so liegt es doch in der Natur der Sache,* **daß das fließende Wasser vorzugsweise von der Fabriksindustrie in Anspruch genommen werden muß,** *da für selbige der möglichst wohlfeile Betrieb der Fabrikation ein wesentliches Augenmerk bleibt.*"

Hält man hiermit andere zahlreiche Stellen der Motiven zusammen, die geeignet sind, die Gesichtspunkte erkennen zu lassen, aus welchen der vorliegende Gesetzentwurf geschrieben wurde, so kann man keinen Augenblick im Zweifel über den eigentlichen und wahren Zweck des Gesetzentwurfes sein. Von den mehreren Stellen wollen wir — als vollkommen genügend — nur noch die eine und andere hervorheben. So heißt es in den Motiven pag. 30., daß die befruchtende und treibende Wasserkraft sich mehr und mehr als Gegenstand vielfachen Begehrs und sich durchkreuzender Interessen darstelle und es wird fortgefahren:

„Es war daher zu erwarten, daß sich das Bedürfniß einer Gesetzgebung dringend fühlbar machen würde, welche in Bezug auf die fließenden Gewässer den Forderungen des Rechts ebenso, wie denen der nicht mehr zweifelhaften Grundsätze der Nationalwirthschaft möglichst genüge, indem sie den Berechtigungs- und Eigenthumsverhältnissen die unverletzliche Rücksicht widmet, ohne das Gesammtinteresse den letzteren völlig zum Opfer zu bringen."

Ferner heißt es ebendaselbst pag. 37., wo über die Modalität einer solchen Gesetzgebung gesprochen wird:

„Sie, die Gesetzgebung, muß sich daher, zunächst dem obersten Ziele der praktischen Beförderung des Gemeinwohls folgend, die Aufgabe stellen, solche Rechtsverhältnisse zu begründen, wodurch die vollständigste Benutzung der als Nationalschatz anzusehenden Totalität aller im Lande vorhandenen Wasserkräfte **zu Zwecken der Industrie und des Landbaues** herbeigeführt, folglich die größtmöglichste Beförderung des Nationalreichthums erreicht wird."

Treffliche und äußerst klar gehaltene Auslassungen über denselben Punkt geben die Motiven nach pag. 38., 46. und an andern Orten. Daß aber der eigentliche Zweck des Gesetzentwurfes keineswegs nur in den Motiven behandelt, sondern auch in dem eigentlichen Gesetzentwurfe klar ausgesprochen ist, zeigt für sich allein genügend §. 12.

Unter solchen Umständen kann dem unparteiischen Beurtheiler kein Zweifel darüber bleiben, daß der Gesetzentwurf keineswegs die einseitige Tendenz habe, nur allein die Interessen der Landwirthschaft zu begünstigen, sondern daß vielmehr sein eigentliches Strebziel und höchster Zweck der sei:

das gesammte fließende Wasser des Landes als einen Nationalschatz betrachtet zu wissen, welcher im Interesse aller Staatsangehörigen so angelegt werden müsse, daß er die möglichst hohen Zinsen trage.

B. Mittel zu Erreichung dieses Zweckes.

Das Object des Gesetzentwurfes ist das fließende Wasser. Aus der Betrachtung dieses Objectes einmal in seiner Beziehung zu den dasselbe benutzenden und verwerthenden Individuen und sodann aus

der Betrachtung der Vertheilung des fließenden Wassers über das feste Land, sowie der Beschaffenheit aller die Fließe selbst einfassenden Rinnsale ergeben sich einzig und allein und mit Nothwendigkeit die Mittel zu Erreichung des vom Gesetzentwurfe angestrebten Zweckes.

Was das Verhältniß des fließenden Wassers an sich zu den dasselbe benutzenden Personen betrifft, so kann dies natürlicher Weise in nichts Anderem bestehen, als in den Ansprüchen, welche an den Besitz oder die Benutzung desselben gemacht werden und man wird hierdurch nothwendig

a) zur Beantwortung der Frage über das Eigenthumsrecht am Wasser

hingedrängt.

Betrachten wir ferner — immer den Zweck des Gesetzentwurfes im Auge habend — die Vertheilung des Wassers über das feste Land, so finden wir einerseits Mangel, andrerseits schädlichen Ueberfluß an Wasser und dies lenkt unsre Aufmerksamkeit auf zwei weitere Mittel zu Realisirung des vom Gesetzentwurfe proponirten Zweckes, nämlich

b) auf Bewässerungen

und

c) auf Entwässerungen.

Unbezweifelt aber — und wir werden dies in dem Nachfolgenden näher ausführen — steht mit dem Zweck des projektirten Gesetzes auch die Berücksichtigung der Beschaffenheit der Flußbetten selbst in engster, unzertrennlicher Verbindung und es ergeben sich somit als letztes Mittel zur vollständigen Erreichung des aufgestellten Zweckes

d) Flußregulirungen und Flußrektifikationen.

Es wird unsere Aufgabe sein, diese vier Punkte näher zu erörtern.

a) Das Eigenthumsrecht am Wasser.

Verschiedenheit der Ansichten.

Man darf sich nicht wundern, wenn der fragliche Gesetzentwurf — ein Ausfluß der von der Neuzeit geschaffenen, aber mit Nothwendigkeit aus ihren complizirten, sozialen Verhältnissen hervorgegangenen Wissenschaft, der Nationalökonomie — auf Widersprüche gestoßen ist, die sich zunächst an die Frage über das Eigenthumsrecht am Wasser anlehnen. Der Gesetzgeber geht offenbar von der Ansicht aus, daß, um den obersten Zweck des Gesetzes consequent anstreben

und umfänglich erreichen zu können, vor allen die rechtliche Eigenschaft des Wassers fixirt, d. h. die Frage über das Eigenthumsrecht am Wasser entschieden werden müsse. Dies geschieht in dem ersten Paragraph des Entwurfes mit den Worten: „das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums."

Der gewöhnliche Einwurf, den man gegen diesen Paragraph zu hören gewohnt ist, besteht einfach in den Worten, er erlaube sich Eingriffe in das Eigenthum oder involvire mindestens Schmälerung wohlerworbener Rechte.

Daß die starre einander Gegenüberstellung beider Ansichten zu einer Vereinigung unmöglich zu führen vermöge, liegt auf der Hand; je unparteiischer man aber die Streitfrage erwägt, desto mehr erkennt man die Schwierigkeit einer glücklichen Lösung. Und in der That ist es den mir bekannt gewordenen Schriften noch nicht gelungen, den Streit über das Eigenthum am fließenden Wasser auf eine die Parteien versöhnende oder nur sie einander nähernde Weise zu schlichten, ja es tritt der eigenthümliche Fall ein, daß man, je nachdem man die eine oder die andere Partei hört, sich aber auch die Mühe nimmt, ihrer Anschauungsweise aufmerksam zu folgen, geneigt wird, jetzt dieser, dann jener Partei Recht zu geben, während man von vorn herein doch die Ueberzeugung hegt, nur eine Ansicht könne die richtige sein.

Dieses wunderliche Schwanken zwischen beiden Ansichten, in welchem wir sicher manche Gefährten gehabt haben, löst sich aber sofort, wenn man die Standpunkte in's Auge faßt, von welchen aus die verschiedenen Meinungen geltend gemacht werden.

Bei der vielfältigen Erwägung der Sache sind wir nämlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einen doppelten Standpunkt giebt, von welchem aus der Gegenstand behandelt werden kann, nämlich:

erstens einen — wir finden keine angemessenere Ausdrücke — mehr theoretischen, oder philosophischen und

zweitens einen, an positives Recht sich anlehnenden, auf herrschend gewordene Ansichten sich stützenden, praktischen Standpunkt.

Je nachdem nun der eine und andere Schriftsteller sich auf den einen oder den andern Standpunkt stellt, wird er Ansichten entwickeln, die mit denen des Gegners in unauflösbarem Widerspruche stehen. Ehe wir uns nun — was zur Erreichung einiger Vollständigkeit und im Interesse der Sache nöthig scheint — auf Darlegung der verschiedenen laut gewordenen Ansichten einlassen, seien uns

einige ganz allgemeine Bemerkungen über die nothwendige Färbung der von jenen zwei verschiedenen Standpunkten aus gegebenen Darstellungen des Gegenstandes erlaubt.

Begriffsbearbeitung liegt im Wesen jeder philosophischen Auffassung einer Sache.

Hieraus aus aber resultirt Präzision und Schlüssigkeit. Zwar kann wohl ein einzelner Ausdruck minder günstig gewählt erscheinen und insofern Opposition hervorrufen, immer aber wird es auch möglich sein, dafür einen andern, beiden Parteien genügenden zu substituiren und somit zu einem befriedigenden Endresultate zu gelangen. Trägt man dies auf die Behandlung der Frage über das Eigenthumsrecht am fließenden Wasser über, so erhellt sofort, daß eine philosophische oder, wie wir oben sagten, theoretische Behandlung dieser Frage durch Schärfe und Bestimmtheit sich auszeichnen muß und dem zu Folge — wenn man sich, wie selbst verständlich, auf den gleichen Standpunkt stellt — wenig oder gar keinen Widerspruch wird hervorrufen können. Von diesem Standpunkte aus ist die Frage vom Eigenthumsrechte am fließenden Wasser in der Schrift des Herrn Ober=Appellationsrathes Dr. Kritz behandelt.

Allein man wird zugeben, daß diese theoretische Auffassung der Sache nicht die einzig berechtigte ist. Mit gleichem Rechte wird man eine Frage, die sich auf einen so schonend zu behandelnden Gegenstand, wie das Eigenthum ist, auch vom praktischen Gesichtspunkte aus ansehen dürfen, d. h. es wird erlaubt sein, sie auf dem Wege zur Entscheidung zu bringen, daß man von der bisher im gemeinen Leben üblichen Anschauungsweise ausgeht.

Diesen Standpunkt hat Herr Bodemer in seiner mehr erwähnten Schrift eingenommen. Daß eine solche Behandlung der Sache weit leichter Widersprüche zuläßt, versteht sich von selbst, da große Schärfe und Bestimmtheit nicht immer mit populären (s. v. v.) Anschauungsweisen verbunden zu sein pflegen, obgleich andrerseits der herkömmliche Gebrauch zu einer Macht angewachsen sein kann, die ihn mindestens unmittelbar neben das Recht stellt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird es zulässig, auf die ausführlichere Darstellung der verschiedenen Ansichten selbst überzugehen und zwar lassen wir, gemäß der oben gegebenen Eintheilung der verschiedenen Standpunkte, zunächst die Darstellung des Gegenstandes, wie sie Herr Dr. Kritz giebt, folgen.

Eingangs der auf diesen Gegenstand bezüglichen Paragraphen der erwähnten Schrift wird zunächst der häufig vorkommenden Anschauungsweise gedacht, nach welcher ganze Dorfgemeinden oder einzelne Grundstücksbesitzer von ihrem Bache, ihrem Flusse zu reden und deshalb das Eigenthumsrecht an diesen Bächen und Flüssen für sich in Anspruch zu nehmen gewohnt seien. Hiergegen wird zunächst geltend gemacht, daß darum, weil der Mensch jedes ihm zuständige Eigenthum sein nenne, nicht auch umgekehrt Jegliches, was der Mensch sein nennt, Eigenthum desselben sei; eine Wahrheit, die ebenso einleuchte, als die, daß nicht jeder Stein ein Diamant sei, weil der Diamant allemal ein Stein ist. Doch fühlt der Herr Verfasser selbst, daß mit diesem ganz allgemein gehaltenen Raisonnement die Sache der Entscheidung nicht um Vieles näher gebracht werde und begiebt sich daher in §. 6. zur Abhandlung dessen, worin im Allgemeinen der wesentliche Gehalt eines jeden einzelnen Rechtes bestehe, sodann aber zur Bestimmung des Merkmales, durch welches das Eigenthum von jedem andern Rechte als ein besonderes, mit keinem andern zu verwechselndes, sich unterscheide. In Bezug auf den allgemeinen Begriff „Recht" wird zunächst geltend gemacht, daß dasjenige Verhältniß des Menschen zu einem Gegenstande, welches wir „ein Recht" nennen, voraussetze

erstlich den Willen des Individuums, sich hinsichtlich Etwas (Person, Ding, Sache) verfügend und bestimmend kund zu thun und

zweitens die Anerkenntniß jenes Willens von Seiten des Gemeinwesens, in dem er sich kund giebt, Garantie desselben und daher eintretenden Falls coercitive Ausschließung jedes fremden mit jenem collidirenden Willens, also Berechtigung des erstern.

Hieraus ergiebt sich die Definition: „Jeder in Beziehung auf einen Gegenstand garantirter, geschützter Wille ist ein Recht."

Gewiß aber, fährt der Herr Verfasser fort, wird es ein Recht geben, das von seinem Gegenstande allen und jeden fremden Willen ausschließt. Ein solches seinen Gegenstand vollständig umfassendes und man könnte sagen durchdringendes Recht bewirkt, daß, als Rechtsgegenstand angesehen, derselbe gar keine von der Person des Betheiligten abtrennbare Existenz hat, in rechtlicher Beziehung diese völlig aufgeht in des Berechtigten Person. Ein solches Recht ist das Eigenthumsrecht.

Daß nun ferner das fließende Wasser als solches nicht Eigenthum des Einzelnen sein kann, sucht der Herr Verfasser dadurch zu beweisen, daß er sagt, die Möglichkeit, im Eigenthume zu sein, beruhe darauf, daß der fragliche Stoff Form und Gestalt angenommen habe, daß er innerhalb eines Raumes durch allseitig umschließende Grenzen festgehalten werde, mit einem Worte ein Körper geworden sei. Denn um behaupten zu können, in Beziehung auf Etwas sei dessen ganzem Umfange nach eines Individuums Wille ausschließlich berechtigt, müsse dieser Umfang ein bestimmter, ein vollständig abgegrenzter sein, und erst alsdann und wenn überdem der Körper weder im Raume noch in der Zeit den Manifestationen des an ihm sich kund gebenden menschlichen Willens entrückt sei, könne er ein Gegenstand des umfassendsten Rechtes, ein Gegenstand des Eigenthums sein und werde als ein hierzu tauglicher Gegenstand mit dem Namen S a ch e bezeichnet.

Eine Vergleichung des Wassers als einer (an sich) form- und gestaltlosen Masse mit den so eben angegebenen Merkmalen der Dinge, die Eigenthum zu sein oder zu werden fähig seien, zeige, daß das fließende Wasser überhaupt nicht Gegenstand des Privateigenthums sein könne, da zwar wohl natürliche Grenzen angewiesen sein könnten, innerhalb welcher ein ausschließlich berechtigter Wille auch an dem fließenden Wasser sich manifestiren könne, aber in jene Grenzen nicht auch der Gegenstand dieser Gebahrung eingeschlossen sei und in ihnen festgehalten werde. Sofern man sich nun mit dem Herrn Verfasser auf gleichen Standpunkt stellt, wird man in der That wenig gegen diese Dedukzion zu sagen vermögen, man müßte denn gegen ihn behaupten, daß das fließende Wasser allerdings auch eine Sache, ein Körper in dem von ihm gebrauchten Sinne sei und dies, wie es **Romagnosi** zu thun versucht hat, dadurch beweisen wollen, daß die zwischen zwei Punkten eingeschlossene Wassermasse eines Flusses insofern allerdings als Körper zu betrachten sei, als wegen der Gleichheit zwischen Zufluß und Abfluß jene Wasserquantität immer gleich groß bleibe, eine Auffassung, die freilich auch nicht unbegründeten Widerspruch zuläßt.

Betreten wir nun aber das Gebiet der praktischen Anschauungsweise, so finden wir im sechsten Kapitel der Bodemerschen Schrift eine hierher gehörige Aussprache.

Herr Bodemer erkennt zunächst nur Romagnosi als praktische Autorität in Bezug auf das Wasserrecht an und stellt demgemäß der in den Motiven des Gesetzentwurfes ausgesprochenen Ansicht, alle Rechte, welche an dem fließenden Wasser oder dessen Stromkraft ausgeübt würden, könnten nur Benutzungsrechte sein, folgenden Ausspruch Romagnosi's gegenüber:

„der flüssige Boden eines Seees trägt durch den Nutzen der Fischerei eine Ernte, wie ein Acker, und ist wie dieser unbeweglich. Kein Grund ist vorhanden, nicht dasselbe mit dem lebendigen Wasser eines im Eigenthume stehenden Kanales zu thun. Die Masse dieser Flüssigkeit ist in einem Rinnsal enthalten, das unbeweglich ist, wie das Becken eines Seees; der Besitz des Wassers, sei es, daß es zur Berieselung eines Grundstückes oder zu andern Zwecken dient, ist ebenfalls unbeweglich. Denn wenn es sich auf der einen Seite entladet, ergänzt es sich von der andern Seite, so daß es für den Eigenthümer dasselbe ist, als ob er die immer lebendige Quelle selbst besäße."

Ferner, sagt der Herr Verfasser, er glaube nicht, daß ein einziger Müller auf Erden zu finden sei, welcher seine Mühle und seinen Kanal als nicht vereinheitet mit dem Wasser zu betrachten geneigt sein sollte; der Werth eines Wasserwerkes werde nach der Menge und dem Gefälle des Wassers berechnet und die sonst dazu gehörigen Realitäten bedingten einen davon ganz unabhängigen Preis. Das schönste Mühlengebäude, das beste Triebwerk, der kostspieligste Kanal seien ohne Werth, sobald es an der Wasserkraft gebreche, während der Fabrikunternehmer die nackten Ufer mit Tausenden bezahle, wenn er ein Wassergefälle zwischen ihnen entdecke.

Herr Bodemer weist ferner darauf hin, daß er auf den Versuch verzichte, einen Adjazenten irgend welcher Art, der als solcher die Ueberschwemmungen zu ertragen, Stege zu legen, die Ufer im Stande zu erhalten habe u. s. w., von einer Nichtverbindung seines Grundstückes mit dem vorbeifließenden Wasser überzeugen zu wollen, macht darauf aufmerksam, daß in dem österreichischen, hessischen und dem neuern hannöverschen Wasserbenutzungsgesetze das Eigenthum, der Besitz des Wassers ausdrücklich anerkannt sei und schließt mit der Bemerkung, daß der Grund und Boden ebenso Gegenstand der Benutzung sei, wie das Wasser, daß auch auf ihm die freie Gebahrung von der Rücksicht auf die Nachbarn und von polizeilichen Vorschriften beschränkt werde; daß aber, ebenso wenig wie beim Grund und Boden ohne Umwälzung

aller sozialen Verhältnisse eine Untersuchung des ursprünglichen Zweckes und eine Werthbestimmung der jetzigen Nutzung rechtlich gestattet und praktisch ausführbar erscheine, ebenso wenig der mindeste Zweifel in das unantastbare Eigenthum des Wasserberechtigten gesetzt werden dürfe.

So gesund und richtig auch diese Darstellung auf den ersten Blick erscheinen mag, so kann man bei genauerem Hinblick doch nicht in Abrede stellen, daß das Schwankende mancher Ausdrücke ihr einen guten Theil der wünschenswerthen Schärfe entzieht.

Denn was zunächst Romagnosi's Anschauung anlangt, so kann man darauf aufmerksam machen, daß der Nerv von Romagnosi's Beweisführung in der Bemerkung liegt, das Wasser, wenn es auf der einen Seite sich entlade, ergänze sich von der andern Seite, wodurch Romagnosi dem fließenden Wasser gewissermaßen die Eigenschaft eines stehenden, in Teichen und Hältern befindlichen Wassers beizulegen strebt. Jene Bemerkung ist nun zwar in allen den Fällen unbedingt richtig, wo man das Wasser, ohne von ihm irgend welchen erheblichen Gebrauch zu machen, ruhig in seinem Bett fortfließen läßt; sie kann und wird aber besonders bei kleinern Fließen und im heißen Sommer sehr unrichtig in den Fällen werden, wo beispielsweise ein Adjazent von derselben Ansicht, das durch seine Flur fließende Wasser sei sein Eigenthum, geleitet, bedeutende Wasserquantitäten zu Bewässerung seiner Wiesen verwendet. Freilich wird die Summe des zur Bewässerung benutzten und des im Strombette fortfließenden Wassers immer genau gleich sein müssen dem Zuflusse; aber der Abfluß des Wassers, auf den es hier doch nur einzig und allein ankommt, nämlich der Abfluß im Flußbette selbst wird unter solchen Umständen viel geringer sein, als der von oben kommende Zufluß. Man sieht hieraus wenigstens, daß Romagnosi's versuchte Darstellung einer fließenden Wassermasse als eines sich nicht verändernden Körpers nicht eine unter allen Umständen unumstößlich richtige ist.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, Herrn Bodemers Auseinandersetzung Wort für Wort zu zergliedern; um aber wenigstens zu beweisen, daß sie auch in ihrem selbstständigen Raisonnement nicht aller schwankenden Ausdrücke bar sei, machen wir auf die Stelle aufmerksam, wo Herr Bodemer auf den Versuch verzichtet, den Adjazenten von einer Nicht-Verbindung seines Grundstückes mit dem daran vorbeifließenden Wasser zu überzeugen. Man sieht sich hier unwillkürlich zu der Entgegnung gedrungen, daß der Begriff „Nicht-

Verbindung" ein viel zu allgemeiner sei und daß daher, was immer gefährlich ist, in jener Stelle mehr bewiesen wird, als bewiesen werden soll. Denn daß ein durch ein Grundstück fließendes Wasser mit demselben in einer gewissen Verbindung steht, wird Niemand leugnen; ob aber irgend eine, überhaupt unbestimmt gelassene Art der Verbindung nothwendig auch Eigenthumsrechte begründe, oder ob sich an solche Verbindung Statt des strengen Eigenthumsrechtes nicht der Natur der Sache angemessenere Rechte knüpfen ließen, erscheint als eine andere Frage.

Wir haben jedoch schon Anfangs dieser Erörterungen darauf hingewiesen, daß die Untersuchung der streitigen Frage vom praktischen Standpunkte aus nicht wohl die Schärfe besitzen könne, durch welche sich eine rein theoretische oder philosophische Behandlung des Gegenstandes auszuzeichnen vermag. Nur, glauben wir, hätte Herr Bodemer die in der Rechtswelt herrschenden, ursprünglich doch auch aus praktischen Bedürfnissen geflossenen, Ansichten wenigstens einigermaßen berücksichtigen und dadurch seinem vom praktischen Standpunkte aus geführten Raisonnement mehrere Begründung geben sollen.

Wir wollen dies im Nachstehenden versuchen. Man wird zunächst fragen müssen, welchen Begriff die Rechtslehrer mit dem Eigenthum verbinden, um hieran zu erkennen, ob dem fließenden Wasser nicht überhaupt jede Eigenschaft abgehe, vermöge deren es nach jener Definition Eigenthum sein könne.

In den zahlreichen Rechtsbüchern wird der Begriff und die Natur des Eigenthums besprochen und das Resultat sind folgende Sätze:*)

„Das Eigenthum ist der Inbegriff aller an einer Sache möglichen Rechte und enthält daher nach seinem natürlichen Umfange d. h. sofern es nicht aus besondern Gründen beschränkt ist, folgende Befugnisse:

1.) das Recht, die Sache zu besitzen und auf jede erlaubte Art zu benutzen;
2.) das Recht, über die Substanz der Sache selbst beliebig zu verfügen, mithin sie zu verändern, oder auch ganz oder auch theilweise zu verbrauchen oder zu zerstören;

---

*) S. Lehrbuch für Institution und Geschichte des römischen Privatrechtes von Dr. F. A. Schilling, 2. Band pag. 488; womit wesentlich übereinstimmt: Dr. F. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts, 2. Band pag. 37; Dr. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, 2. Theil pag. 63. ꝛc.

3.) das Recht, alle Andern von jedem Gebrauche der Sache, selbst einem an sich unschädlichen, auszuschließen;

4.) das Recht, die Sache bei jedem Besitzer derselben in Anspruch zu nehmen und ihm abzufordern;

5.) das Recht, sich von der Sache loszusagen oder sie zu veräußern oder auch einzelne Rechte daran Andern zu überlassen.

Indessen darf dies nicht so verstanden werden, daß Eigenthum überall nicht gedacht werden könne, ohne daß diese Rechte sich sämmtlich und ihrer vollen Bedeutung nach in der Person eines Eigenthümers auch wirklich vereinigt finden.*)"

Vergleicht man nun das bisherige Gebahren der Adjazenten mit den durch ihre Grundstücke fließenden Wässern, so kann man nicht in Abrede stellen, daß sich dieses Gebahren ganz wesentlich in (wenn auch beschränkter) Ausübung der oben angegebenen und aus dem Begriffe des Eigenthums fließenden Befugnisse gezeigt hat und noch zeigt.

Es würde trivial sein, dies in Bezug auf jede einzelne Nummer besonders nachzuweisen; nur für Nummer 4. wollen wir ein Beispiel anführen, da man meinen könnte, gerade dieser Fall könne beim fließenden Wasser am wenigsten Statt finden. Denken wir uns einen Grundstücksbesitzer A, durch dessen Areal sich ein Fluß oder größerer Bach hinzieht. Eine starke Anschwellung dieses Flusses mag bewirken, daß derselbe, in das Besitzthum von A eingetreten, seitlich durchbricht und sich auf dem Grund und Boden von B ein neues, wenn auch vor der Hand noch so rohes Bett schafft, ohne das Grundstück von A wieder zu berühren. B ist unleugbar Besitzer des Wassers, A aber wird unzweifelhaft das Recht haben, durch Zudämmung jenes Durchbruches den Fluß wieder auf sein Gebiet zu leiten, wodurch er faktisch den Fluß als zu seinem Eigenthume gehörig in Anspruch nimmt.

In ähnlicher Weise ist es, wie schon bemerkt, unschwer, nachzuweisen, daß Seitens der Adjazenten alle jene unter 1 bis 5 genannten Befugnisse in größerer oder geringerer Ausdehnung ausgeübt zu werden pflegen und da jene Befugnisse als Ausfluß oder Inhalt des juristischen Begriffes vom Eigenthume anerkannt sind; so darf man auch, dünkt uns, die Anschauungsweise der Adjazenten, nach welcher sie das fließende Wasser als einen Theil ihres Eigenthums betrachten, nicht

---

*) Mühlenbruch. l. c.

als eine ganz ungerechtfertigte, nicht als eine Art Usurpation betrachten; sondern wird vielmehr zugeben müssen, daß diese ihre — im gewöhnlichen Leben freilich nur durch eine etwas vage Beweisführung gerechtfertigte — Anschauung der Sache nicht jeder Stütze durch die im positiven Recht giltigen Ansichten entbehre.

Es ist aber das bisher Gesagte noch nicht hinreichend, um den fraglichen Gegenstand zu einem genügenden Abschlusse zu bringen. Es ist vielmehr auch auf die Gesetzgebung selbst Rücksicht zu nehmen.

Wir begegnen hier zunächst einer Auslassung in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, wo pag. 35. als Resultat der Untersuchung über den Inhalt aller gesetzlichen in Sachsen erlassenen Vorschriften bis zu und mit dem Generale von 1811 bezüglich der rechtlichen Eigenschaft des fließenden Wassers der Satz ausgesprochen wird:

„Das sächsische Recht hat über die rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers selbst in der Allgemeinheit Etwas nicht bestimmt.“

Wenn wir diesen Satz richtig verstehen, so ist sein Sinn der, daß das sächsische Recht in jenen Verordnungen das fließende Wasser nicht als Eigenthum, sei es des Staates, sei es der Privaten, ausdrücklich hinstellt. Dies ist zwar unzweifelhaft richtig; allein es kann daraus, wie uns dünkt, noch nicht folgen, daß man durch die erwähnten Verordnungen der in früherer Zeit jedenfalls ebensowohl, als in der unsrigen, herrschenden Anschauungsweise, das fließende Wasser sei oder könne wenigstens Eigenthum sein, habe entgegentreten wollen. Daß aber selbst der früheren Gesetzgebung die Ansicht, das fließende Wasser sei Eigenthum, nicht fremd gewesen sei, scheint aus dem freilich nur für die Oberlausitz giltigen Ober-Amts-Patente vom 18. August 1727 *) hervorzugehen, wo es Eingangs dieses Patentes ausdrücklich heißt:

„Es verbleibt zwar den Obrigkeiten und Grundherren, über und an deren Grundbesitz und Boden die im hiesigen Markgrafthume befindlichen Flüsse und Bäche gehen, insoweit sich derselben Gebiete und Jurisdiktion erstreckt, nach wie vor unbenommen, entweder ganz allein oder zum Theil, wenn die Flüsse und Bäche zwischen den Nachbarn die Grenze halten, der Jurisdiktion, Fischerei und anderer commodorum ungehindert zu gebrauchen und andere dem **Eigenthume** anhängige actus, deren sie entweder ex

*) S. Lausitzer Collectionswerk tom. I. pag. 555. sequ.

titulo investiturae etc. vel ex usu etc. berechtigt, zu exerziren, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen u. s. w."

Aber auch im Uebrigen sprechen sehr namhafte juristische Stimmen für die Theorie des Eigenthumsrechtes am fließenden Wasser. So sagt Dr. Günther: *)

„Man hat es theils deshalb, weil in dem letztgedachten Generale vom 8. Mai 1811 §. 3. die genannten Flüsse (Elbe, Freiberger und Zwickauer Mulde, schwarze und weiße Elster rc.) nicht ausdrücklich als öffentliche bezeichnet worden, theils weil in diesem Gesetze, sowie in dem Befehle vom 7. October 1800 nur von Ertheilung der Concessionen zu Anlegung neuer Mühlen gehandelt wird, bezweifelt, daß alle übrigen Flüsse in Sachsen außer jenen als Privateigenthum anzusehen wären. Inzwischen ist kein hinreichender Grund vorhanden, anzunehmen, daß auch bei den nicht ausdrücklich für öffentlich erklärten Flüssen eine Vermuthung des Eigenthums für den Fiskus spräche.

Mithin muß der Staat, wenn er dasselbe in Anspruch nimmt, sein Recht gegen den Privatmann, der bis jetzt Besitz- oder Eigenthumsrechte daran ausgeübt hat, beweisen."

Mit dem bis hierher Angeführten haben wir darzulegen versucht, daß die im gewöhnlichen Leben herrschende Ansicht vom Eigenthumsrechte am fließenden Wasser

1.) weder im Allgemeinen mit dem von der juristischen Welt adoptirten Begriff des Eigenthums, noch
2.) speziell mit der auf den Gegenstand bezüglichen sächsischen Gesetzgebung

in entschiedenem Widerspruche stehe, woraus, wenn dies uns gelungen, allerdings eine gewisse Berechtigung auf Berücksichtigung dieser Anschauungsweise folgern würde.

Schießlich wollen wir noch, weil uns dies die geeignetste Stelle scheint, des vielfach gemachten Unterschiedes zwischen sogenannten öffentlichen und Privatflüssen mit einigen Worten gedenken, können

---

*) S. Haubold's Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechtes, herausgegeben von Dr. Günther, Ordin. der Jurist. Fakult., §. 229. Note c.

aber hierin um so kürzer sein, als diese Begriffe, trotz der Sorgfalt, die man auf ihre Feststellung verwandt hat, etwas Schwankendes behalten haben, und wir uns außer Stande fühlen, diesem Uebel abzuhelfen.

Die Motiven erklären nach römisch-rechtlichen Begriffen ein jedes das ganze Jahr hindurch Wasser führende Rinnsal als öffentlichen Fluß (**flumen publicum s. perenne**); während sie unter Privatflüssen (**flumina privata s. non perennia**) solche Rinnsale verstehen, die den größern Theil des Jahres trocken liegen und nur in Folge heftiger Regen oder des Schmelzens von Schnee und Eis zeitweilig mit Wasser gefüllt werden.

Eine von dieser Definition wesentlich abweichende giebt Schwab.*) Nach ihm definirt das römische Recht den öffentlichen Fluß dahin, daß er ein Fluß (d. h. kein Bach) sei, welcher einen steten Lauf habe (im Sommer nicht vertrockne) und sagt weiter, man habe bis auf die neueste Zeit das erstere Merkmal häufig übersehen und es sei deshalb fälschlich behauptet worden, alle stetig fließenden Gewässer seien öffentliche. Oeffentliche Bäche (**rivos publicos**) kenne das römische Recht überhaupt nicht; der Gegensatz des **flumen publicum** sei daher nur das **flumen privatum**, welchen letztern Begriff auch Schwab in gleicher Weise, wie die Motiven, definirt, dabei aber ausdrücklich hervorhebt, daß Bäche, d. h. keine Flüsse, Privatgewässer seien und im Privatbesitze sich befänden und kommt (**l. c. pag. 21.**) zu dem Resultate:

„Wie sich demnach der Fluß vom Bach, so unterscheidet sich auch wieder der Bach (der sogenannte Privatfluß) von bloßem Quellwasser durch eine gewisse Größe. So gewiß jeder Bach oder Privatfluß am Ende der Abfluß einer Quelle ist, ebenso gewiß stellt nicht jeder Abfluß einer Quelle einen Bach dar.

Wir können daher den Begriff des Privatflusses, was das Merkmal der Größe anbelangt, mit Funke etwa dahin feststellen, daß solcher dann als vorhanden angenommen wird, wenn der Wasserlauf von der Quelle an eine förmliche, sich mehr und mehr vergrößernde

*) Die Conflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe, erörtert nach den Grundsätzen des gemeinen in Deutschland giltigen Rechtes von C. G. Schwab, Königl. Würt. Finanzrath. Beilageheft zum Archiv für die Civilistische Praxis. XXX. Bd. Heidelberg bei Mohr 1847.

Strömung bildet, welche nicht blos als Ablauf des Quellwassers nach einem nahen Ziele angesehen werden kann."

Inzwischen erkennt man ohne Mühe, daß alle diese Definitionen auf die sächsischen Verhältnisse nicht recht passen. Unzweifelhaft existirt in Sachsen der Begriff „öffentliche Flüsse" und so lange nicht die Gesetzgebung diesen Begriff ausdrücklich aufhebt, wird man nicht unberechtigt handeln, wenn man allen, nicht als öffentliche erklärten, kleineren Flüssen und Bächen das Prädikat „Privatflüsse" beilegt und an sie nach früher Erwähntem wenigstens die Vermuthung des Privatbesitzes, des Privateigenthums knüpft. Und daß dies faktisch die Anschauungsweise des gewöhnlichen Lebens sei, wird wohl schwerlich geleugnet, zugleich aber auch hierin ein neuer (wie man sieht abermals an Gesetzesausdrücke sich anlehnender) Grund ihres Entstehens erkannt werden.

Beschränkung des Eigenthumsrechtes am fließenden Wasser.

Daß inzwischen jenes von der allgemeinen Meinung adoptirte Eigenthumsrecht keineswegs gleichbedeutend mit dem Rechte willkürlichen Gebahrens oder ausschließlicher Disposition über das fließende Wasser sei und sein könne, versteht sich von selbst. Schwab sagt darüber l. c.

Darüber, daß in Beziehung auf die Privatrechte der einzelnen Staatsangehörigen an nicht öffentlichen fließenden Wässern, insbesondere an den sogenannten Privatflüssen der Staatsgewalt in Deutschland von jeher ein ausgedehnteres Recht der Ueberwachung und Oberaufsicht zukam, sind alle Germanisten einig; und führt dann die Aussprüche einiger Hauptautoritäten speziell an:

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, sagt: die Landespolizei sei befugt, durch die Gesetzgebung den Umfang zu bestimmen, in welchem die Benutzung der Privatgewässer weder für die Beeinträchtigung der Rechte Anderer, noch für einen abusus gehalten werden könne und in dieser Beziehung entscheide dieselbe über die Grenzen der Benutzung beim Miteigenthum und beim Dominium utile.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7te Ausgabe 1847, spricht von dem Wasserpolizeirechte des Staates in Beziehung auf nicht öffentliche Wasser als der Befugniß,

polizeiliche Anordnungen zu treffen, wodurch im öffentlichen Interesse die Wasserbenutzungsrechte der Ufereigenthümer geregelt und Nachtheile für Andere beseitigt werden und bemerkt ausdrücklich: auch in Ansehung der nicht öffentlichen Gewässer stehe der Staatsregierung ein Aufsichts- und Polizeirecht zu, wodurch sich die Anordnungen rechtfertigen, welche im öffentlichen Interesse nothwendig werden, wogegen abweichende Verabredungen der Ufereigenthümer nicht in Betracht kommen, wenn dadurch das öffentliche Interesse verletzt würde.

Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 2te Ausgabe 1840, sagt, die Regierung binde, um bei fließenden Wassern gemeinschädlichen Benutzungen des Wassers vorzubeugen, bei den Wassernutzungen und beim Uferbau die Eigenthümer an genau bestimmte Regeln durch die Wasser- (Bach-) Ordnungen und an ihre Controle durch die Wasserbaubeamten. Ausgezeichnet streng sei die staatspolizeiliche Einwirkung bei der Anlage von Wassermühlen; auch seien auszuzeichnen die für das Recht der Wiesenwässerung so wichtigen Wässerungsordnungen.

Auf diese Sätze sich berufend fährt Schwab pag. 27. fort:

„Es wird sich hieraus der Umfang der Befugnisse der Regierung hinsichtlich der Benutzung der Privatflüsse von selbst ergeben. Dieselben beschränken sich auf die Beaufsichtigung, Regelung der Wasserbenutzung und haben stets einen polizeilichen Zweck, den Schutz und die Wahrung der Rechte Anderer oder die Verhütung eines gefährlichen Mißbrauchs der eignen Rechte im Auge.

Schon aus diesem Grunde ist es einleuchtend, daß über die Anwendung des in Frage stehenden Rechtes der Staatsgewalt in einem speziellen Falle kein Privatrechtsstreit vor den Gerichten zuläßig ist, vielmehr die Regierungsbehörden selbständig zu erkennen befugt sind, ob eine Einschreitung von ihrer Seite, aus den kaum gedachten polizeilichen Gründen, gerechtfertigt erscheine"

und schließt mit drei aus diesem Grundsatze abgeleiteten Sätzen Mittermaiers, welche wörtlich so lauten:

1.) „Wenn die Regierung vermöge ihres Wasserpolizeirechtes oder ihrer Oberaufsicht im allgemeinen Interesse, z. B. um Ueberschwemmungen zu verhindern, einen Bau macht oder eine Verfügung erläßt, welche die bisherigen Befugnisse der Ufereigenthümer beschränkt; so kann darüber kein Rechtsstreit zugelassen werden, da der Regierung

die Befugniß zusteht, die Rechte der Wasserbenutzung zu reguliren und sie über die Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung keine Rechenschaft den Gerichten zu geben nöthig hat."

2.) „Wenn durch eine neue, im öffentlichen Interesse von der Regierung verfügte Anlage das Recht einzelner Ufereigenthümer oder auch solcher Personen, welche Rechte auf Benutzung der Wasserkraft erworben haben, beschränkt wird; so kann keine Entschädigung von ihnen gefordert und gegen die Regierung kein Prozeß von den Gerichten zugelassen werden, weil alle solche Wasserrechte nur eine rechtliche Existenz unter der wesentlichen Bedingung erhalten haben, daß sie den öffentlichen Interessen nicht schaden und in Bezug auf den Wassergebrauch immer der Vorbehalt zum Grunde lag, daß eine durch dies Interesse, welches die Regierung vertritt und bewahrt, gebotene Veränderung zu jeder Zeit zulässig ist."

3.) „Wenn von der Staatsregierung neue Reglements gemacht werden, welche die Wasserbenutzung betreffen, z. B. wegen des Rechts der Gutsbesitzer, ihre Grundstücke zu bewässern, so kann auch darüber kein Rechtsstreit vor den Gerichten erhoben werden, weil die Erlassung solcher allgemeinen Verfügungen ein Ausfluß des Wasserpolizei- und Aufsichtsrechtes des Staates ist."

Diese Aussprüche sind um so bedeutungsvoller, da auch sie die Adjazenten an nicht öffentlichen Gewässern als Eigenthümer derselben erscheinen lassen. Es wird dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber es geht aus der ganzen Haltung jener Sätze hervor und in der That schiene es mehr als unnöthig zu sein, das Recht der Regierung, die Benutzung der fließenden Wässer und was damit zusammenhängt, zu regeln und polizeilich zu überwachen, ausdrücklich zu begründen, wenn man das fließende Wasser nicht als Eigenthum Einzelner betrachtete. Denn nur, wo vom Eigenthume die Rede ist, bedarf die Beschränkung willkürlichen Gebahrens mit demselben einer besondern Hervorhebung ihrer Rechtsbeständigkeit. Zugleich aber weisen jene Sätze auf die große Beschränkung der Eigenthumsrechte am fließenden Wasser hin und sprechen den Regierungen das Recht und die Verpflichtung zu, gerade bei den hier einschlagenden Verhältnissen im Interesse des Gemeinwohls das Dispositionsrecht des Einzelnen in engeren Grenzen zu halten, als dies sonst beim Gebrauche des Eigenthums der Fall zu sein pflegt.

Praktische Bedeutung der Eigenthumsfrage.

Zur Behandlung dieses Themas werden wir um so mehr hingedrängt, als auch die Kritz'sche Schrift seiner gedenkt.

Herr Dr. Kritz sagt §. 5., man werde den ganzen Streit um die Eigenthumsfrage als praktisch werthlos bezeichnen und fährt fort: „die Unausbleiblichkeit dieses Einwurfes war vorherzusehen und ihn zu provociren die Absicht des Verfassers; denn damit sind wir zur Stelle, wo die allerhöchste praktische Bedeutung des Satzes: kein fließendes Wasser ist Gegenstand des Eigenthums und seine absolute materielle Wichtigkeit in Beziehung auf Alles, was Benutzung der fließenden Wasser heißt und damit zusammenhängt, sich anschaulich machen läßt.

Daß Derjenige, welcher ausschließlich berechtigt ist, innerhalb zweier Punkte einer Stromlinie mit dem Wasser zu gebahren, ein in den wesentlichsten praktischen Beziehungen ganz anderes Recht hat, als er haben würde, wenn er ein dem Eigenthume nur irgend vergleichbares Recht hätte, ergiebt sich sofort, wenn man erwägt, daß die Abgeschlossenheit einer Sache ihr diejenige körperliche Selbständigkeit giebt, durch welche sie an und für sich selbst Gegenstand des Verkehrs ist, dergestalt, daß das Eigenthum an derselben von dem bisherigen Inhaber auf einen andern an dessen Stelle Berechtigtwerdenden übergehen kann, isolirt von allem und jedem auf noch irgend einen andern Gegenstand sich beziehendem Rechte.

Versuche es, wer zur Benutzung eines fließenden Wassers in einer gewissen Ausdehnung seines Laufes ausschließend berechtigt ist, diese Berechtigung auf einen andern zu übertragen ohne Eigenthum an einem Grund und Boden, ohne servitutenmäßiges auf einen Grund und Boden sich beziehendes Recht, kurz ohne eine andere Befugniß, das nicht berechtigte Wasserbenutzung ist und er wird die Unausführbarkeit, die gänzliche Unmöglichkeit des Unternehmens so zu sagen mit Händen greifen. Diese einem Jeden, welcher erkannt hat, daß fließendes Wasser keine Sache und darum auch kein selbständiges Object des Verkehrs ist, unableugbare Unmöglichkeit, braucht man nur in ihren Consequenzen zu verfolgen und diese sich wohl anschaulich zu machen, um die unerschütterliche Ueberzeugung zu gewinnen: bei Benutzung

der fließenden Wasser giebt es keinen Rechtszustand, so lange nicht ihr Lauf und ihre Benutzung, gestellt unter des Staates Aufsicht und Leitung, dem willkürlichen Gebahren entzogen ist."

Soweit Herr Dr. Kritz. Nun sind zwar auch wir der vollen Ueberzeugung, daß es bei Benutzung der fließenden Wässer keinen Rechtszustand gebe, so lange nicht ihr Lauf und ihre Benutzung, gestellt unter des Staates **Aufsicht und Leitung**, dem willkürlichen Gebahren entzogen sei; aber wir gelangen so wenig zu diesem Resultate auf dem Wege, welchen der geehrte Herr Verfasser eingeschlagen hat, daß wir im Gegentheil uns mit seiner Dedukzion nicht einverstanden erklären können. Denn wenn derselbe sagt, daß es unmöglich sei, zu Benutzung eines fließenden Wassers in einer gewissen Ausdehnung seines Laufes ausschließend berechtigt zu sein ohne servitutenmäßiges auf einen Grund und Boden sich beziehendes Recht und diesen Umstand, wie aus dem Zusammenhange der Schrift hervorgeht, zugleich geltend macht, um zu beweisen, das fließende Wasser sei keine Sache, könne daher nicht Eigenthum sein, und dadurch ferner die Behauptung zu rechtfertigen sucht, die Eigenthumsfrage bezüglich des fließenden Wassers sei von höchster praktischer Bedeutung; so erlauben wir uns ein Gegenbeispiel.

Nehmen wir an, A besitze ein größeres Areal. B wünscht sich in Mitten dieses Areals anzukaufen und anzubauen, dergestalt, daß er zu seinem zu erwerbenden Eigenthume nicht zu gelangen vermöchte, ohne über den Grund und Boden von A zu schreiten; so würde es auch in diesem Falle A unmöglich sein, die Berechtigung zur eigenthümlichen Benutzung des von ihm bisher besessenen Landstückes an B zu übertragen, ohne demselben zugleich ein servitutenmäßiges, auf seinen, des A Grund und Boden, bezügliches Recht einzuräumen. Deßhalb aber wird Niemand behaupten, A könne aus diesem Grunde keine Eigenthumsrechte an jenes dem B zu verkaufende Stück Land haben.

Wenn also der genannte Herr Verfasser auf solchen Umstand die hohe praktische Bedeutung der Eigenthumsfrage am fließenden Wasser gründet, so würde er, fürchten wir, nach dem von uns angezogenen, dem seinigen gegenüber gestellten Beispiele, gerade das Gegentheil von dem beweisen, was er beweisen will, indem man sich zu dem Schlusse berechtigt halten muß: Wenn A an B ein

gewisses, gewünschtes Stück Land unmöglich verkaufen kann, ohne ein anderes, ihm verbleibendes Areal zugleich mit einem Servitut zu belasten und wenn trotz solchen Umstandes A doch als ursprünglicher Eigenthümer des an B verkauften Stück Landes von Jedermann unzweifelhaft anerkannt wird; so kann in ganz ähnlicher Weise ein Adjazent auch die ihm zuständige Berechtigung zur Benutzung eines fließenden Wassers innerhalb gewisser Punkte seines Laufes an einen Andern gegen irgend welche Entschädigung übertragen (vorausgesetzt nur, daß kein wasserpolizeiliches Bedenken dagegen auftaucht) und wenn jener Adjazent solche Abtretung einer Wasserbenutzung an einen Zweiten nicht ins Werk setzen kann ohne seinen Grund und Boden zugleich mit irgend einem Servitut zu belasten, so scheint hieraus nach Analogie des von uns aufgestellten Beispieles noch keineswegs zu folgen, daß wegen solcher unumgänglichen, servitutenmäßigen Belastung jener Adjazent nicht als Eigenthümer des betreffenden Wasserlaufs angesehen werden könnte, da überdies, wie schon früher bemerkt, wasserpolizeiliche Beschränkungen bezüglich der Ausübung der vollen Eigenthumsrechte den juristischen Begriff von Eigenthum nicht aufheben.

Will man daher, vom Standpunkte des Gesetzentwurfes, über die praktische Bedeutung der Eigenthumsfrage sprechen, so glauben wir, daß dies vielmehr durch ein Raisonnement etwa folgenden Inhaltes geschehen muß:

Der Gesetzentwurf, kann man sagen, will die gesammte Wasserkraft des Landes als einen Nationalschatz betrachten, der im Interesse der Gesammtheit auf das Vortheilhafteste ausgebeutet werden solle.

Will aber der Staat die Erreichung solchen Zweckes, so muß er das Dispositionsrecht über das gesammte fließende Wasser haben, dergestalt, daß er sich ungefähr in derselben Lage befindet, wie der Verwalter eines Grund- und Kapitalvermögens, der, wenn er den Zweck höchster Nutzbringung verfolgt, hier einzelne Landstücke parzellirt, dort getrennte Landstücke durch Ankauf oder Umtausch vereinigt und zusammenlegt, seinen landwirthschaftlichen Industriebetrieb nach bewährt gefundenen Fortschritten der Wissenschaft und Technik umgestaltet und dergleichen. Das Alles aber ist ihm unmöglich, wenn er nicht das freie Dispositionsrecht über das gesammte Kapital hat. Aehnlich der Staat. Auch ihm wird es nicht möglich sein, aus dem gesammten Wasserkapital im Interesse aller Staatsangehörigen

den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen, wenn er nicht das uneingeschränkte Dispositionsrecht über das fließende Wasser hat; solcher freien, nach nationalökonomischen Grundsätzen zu beurtheilenden Wasserverleihung steht aber als unübersteigliches Hemmniß der Anspruch entgegen, welchen die Adjazenten an das fließende Wasser, als ihr Eigenthum machen und jetzt erkennt man, wie es aus diesem praktischen Grunde höchste Nothwendigkeit war, von vornherein den Grundsatz aufzustellen: das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums.

Man muß allerdings zugeben, daß der mehrfach ausgesprochene höchste Zweck des Gesetzentwurfes, wenn man denselben an und für sich, rein vom nationalökonomischen Standpunkte aus, d. h. also ohne Rücksicht auf die Art und Weise seiner Durchführung unter den bestehenden und sehr complizirten Verhältnissen betrachtet, ein ausgezeichneter zu nennen ist, dessen volle und consequente Durchführung, wenn sie anders ohne bedeutende Härten und ohne auf zu große Schwierigkeiten zu stoßen, möglich wäre, nur zu wünschen sein würde.

Aber gerade dann, wenn man versucht, jenen vom Gesetzentwurfe aufgestellten höchsten nationalökonomischen Grundsatz durchgreifend und völlig consequent ins Leben einzuführen, zeigt sich, daß der, wir möchten sagen idealen Gestaltung der Wassernutzungs-Verhältnisse so fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen treten, daß man an der vollen Verwirklichung der Idee verzweifelt und schon mit einer genügenden Annäherung an dieselbe sehr zufrieden sein muß.

Es würde uns offenbar zu weit führen, wenn wir die Richtigkeit der letztern Behauptung an einer größern Anzahl von Fällen, wie sie das praktische Leben bietet oder bieten kann, anschaulich machen wollten. Aber es bedarf auch nicht der Menge. Es genügt vielmehr ein einziges Beispiel, wenn dasselbe nur treffend gewählt ist. Die Wahl erleichtert uns der Gesetzentwurf selbst durch seinen 26sten Paragraphen und obwohl die Besprechung desselben, formell genommen, in ein späteres Kapitel gehört, so ist doch sein Zusammenhang mit der hier zu erörternden Frage ein zu inniger, als daß er nicht schon hier seine Berücksichtigung finden sollte.

Mit höchster logischer Consequenz giebt der erwähnte Paragraph unter gewissen nähern Bestimmungen, Anträgen auf Abänderung oder Umbau eines treibenden Zeuges Statt, wenn dadurch Wasser

erspart werden kann und zweite Personen Anlagen beabsichtigen, die ohne jenes dispositionsfähig gewordene Wasserquantum nicht herzustellen sein würden. So gewissenhaft auch in dem angezogenen Paragraphen der Gesetzentwurf von seinem Standpunkte aus den Besitzer des umzubauenden Werkes vor jedem denkbaren Schaden zu bewahren strebt; so wird, glauben wir, jeder Praktiker, und zwar abgesehen von der Eigenthumsfrage, mit uns darin ganz einig sein, daß eine Anwendung dieses Paragraphen im praktischen Leben mehr als gewagt und wenn dennoch gewagt, seine Durchführung mit Härten verbunden wäre, welche das Gesetz wohl schwerlich gewollt hat. Herr Bodemer spricht sich in seiner Schrift über denselben Gegenstand auf eine so schlagende und auch für den Laien in der Technik so einleuchtende Art aus, daß wir uns nicht versagen können, die betreffende Stelle hier wörtlich wieder zu geben. Es heißt dort pag. 22.:

„Das Gesetz spricht die Absicht offen aus, einem jeden sich darum Bewerbenden die Gelegenheit zu geben, jeder möglichen Ersparniß an den Wasserkräften sich bemächtigen und selbige zu seinem eignen Nutzen verwenden zu können. Indem aber der Bewerber den Genuß dieser zu ermöglichenden Ersparniß beantragt, so muß er voraussetzlich zugleich den Beweis beizubringen vermögen, daß die im Auge habende Anlage unzweckmäßig construirt, und daß, unbeschadet der bisherigen Leistung derselben, noch ein zweites Werk mit der vorhandenen Wasserkraft zu betreiben sei."

Ist aber ein solcher Beweis nur dadurch möglich, daß der Provokant das Wehr, Gerinn, Triebwerk, die Maschinerieen und alle innern Einrichtungen der genauesten Prüfung unterwirft, so wird der Besitzer nicht umhin können, dergleichen Besuchern jeder Zeit sein Haus zu öffnen, sie überall in seinem Besitzthume herumzuführen und ihnen auf Befragen die Mittel und Wege an die Hand zu geben, wie es am sichersten anzufangen, um ihn selbst aus seinem eigenen Besitz zu verdrängen. Denn so lange das Zugeständniß des Eigenthümers nicht vorliegt, so ist vorherzusehen, daß dieser einer möglichen Ersparniß an der Wasserkraft auf das Bestimmteste widersprechen und die Beweisführung des Gegentheiles unendlich schwierig und jedenfalls nur durch Eindringen in fremdes Besitzthum möglich sein wird, wobei der Wahrscheinlichkeit der versuchten oder wirklichen Denunciation der Arbeiter noch nicht einmal gedacht werden mag.

Wäre aber ein solcher Beweis wirklich geführt, und wäre der Besitzer wirklich so unvorsichtig gewesen, die in den Bestimmungen a bis d vorhandenen Schlupflöcher unbenutzt zu lassen, so wird der Antragsteller bald gewahren, daß er sich in einen unauflösbaren Knäuel von Hindernissen verwickelt hat. Denn wenn es §. 26. c heißt:

„der Antragsteller hat den Umbau gegen vollständige Entschädigung des Besitzers für etwaigen zeitweiligen Stillstand oder Unbrauchbarkeit der Anlage, oder Störung des Gewerbes dergestalt zu bewerkstelligen, daß der Zweck vollständig erreicht wird,"

so ist nichts gewisser, als daß erstens über die Höhe der Betriebsstörungs-Entschädigung ein endloser Streit entstehen und daß zweitens, wenn man sich wirklich darüber geeiniget haben sollte, der Besitzer die Nichterreichung des Zweckes, nämlich eine für ihn selbst nun nicht mehr zulangende Kraft behaupten und darin um so wahrscheinlicher obteniren wird, als die sämmtlichen hydraulischen Anlagen, sowohl seine eigenen als die ihm aufgedrungenen, sich unter seinen Händen und unter seiner eigenen Aufsicht befinden. Kommt nun noch hinzu, daß es mit dem Umbau des treibenden Zeuges nicht abgethan, sondern daß der konforme Gang der gesammten inwendigen Maschinerie mit verändert werden muß, so darf man wohl behaupten, daß kein irgend überlegter Mensch sich auf eine solche Unternehmung einlassen und daß dadurch unsere frühere Bemerkung sich rechtfertigen wird, daß dergleichen gesetzliche Bestimmungen nicht ausführbar und daher zweckverfehlend sind.

Außerdem kann die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß eine solche bis auf die Spitze getriebene Consequenz in Durchführung des vom Gesetzentwurfe proponirten obersten Grundsatzes sehr möglicherweise einer großartigen Entfaltung einzelner industrieller Etablissements entgegen treten kann. Wir wollen jedoch hier diesen letztern Gegenstand nicht weiter verfolgen, da er seine Erledigung im II. Kapitel bei Besprechung von §. 10. in Verbindung mit §. 24. und §. 30. des Gesetzentwurfes finden wird, worauf wir also hier verweisen müssen.

Das Gesagte wird hoffentlich dazu beitragen, den Beweis zu liefern, daß eine höchste Consequenz in Durchführung eines obersten Grundsatzes prinzipiell sehr schätzbar sein mag; daß aber die ausnahmslose Verwirklichung jener höchsten Consequenz, wenn überhaupt möglich, nicht selten zu Härten und großen Unbilligkeiten führen

kann und wird, ohne daß der Grund davon, wie man vielleicht zu glauben geneigt sein könnte, in der Unrichtigkeit jenes angenommenen, obersten Grundsatzes an sich oder in der verfehlten Auffassung desselben von Seiten Einzelner zu liegen braucht.

Wird nun aber zugegeben, daß die ideale Gestaltung der Wasser-nutzungs-Verhältnisse schwerlich möglich, ja wegen der bei den bestehenden Verhältnissen damit verbundenen Härten nicht einmal rathsam erscheine; so fällt allerdings auch der vorzüglichste, vielleicht einzige Grund weg, aus welchem negirt wird, daß das fließende Wasser Gegenstand des Eigenthums sein könne. Damit aber fällt keineswegs der ganze Gesetzentwurf, ja es kann sogar die Haupttendenz desselben, möglichst hohen Nutzertrag vom fließenden Wasser zu gewinnen, wenn auch unter gewissen Modifikazionen, noch immerhin in sehr ausgedehntem Maße erreicht werden und deßhalb müssen wir die Ueberzeugung aussprechen, daß wir dem Streite über das Eigenthumsrecht am fließenden Wasser die hohe praktische Bedeutung nicht beilegen können, die ihm von manchen Seiten beigelegt worden ist.

Daß aber der Gesetzentwurf, auch wenn den Adjazenten ein (beschränktes) Eigenthumsrecht am fließenden Wasser gesetzlich zugestanden wird, dem von ihm verfolgten Grundgedanken immer noch in sehr umfassender Weise Geltung zu verschaffen im Stande sei, wird sofort klar, wenn man sich entschließen kann, auch für das fließende Wasser als solches eine Art Expropriationsgesetz aufzustellen. Wie das gemeint, ist an einem Beispiele etwas schwer nachzuweisen und zwar darum, weil der ganze Fall nach unserm Dafürhalten ziemlich selten vorkommen möchte. Es mag daher entschuldigt werden, wenn das nachfolgende Beispiel nicht ganz glücklich gewählt oder etwas auf die Spitze getrieben erschiene.

Gesetzt, ein Müller habe von dem Moment an, wo er das Mühlengrundstück übernommen, die alleinige Disposition über das seine Mühle treibende Fließ, wenigstens bis zu einer gewissen Entfernung von der letztern, faktisch ausgeübt. Nun mögen unmittelbar von der Mühle an flußaufwärts die dem Müller gehörenden Felder und Wiesen liegen; ihnen gegenüber, also ebenfalls oberhalb der Mühle, einige Wiesen eines andern Grundbesitzers. Dieser letztere habe, woran sein Vorgänger nicht gedacht, die Absicht, eine Wiesenwässerung einzuführen, wogegen jedoch jener Müller unter

Beibringung eines rechtsgültigen Beweises protestirt, weil ihm die alleinige Disposition über das gesammte Wasser zustehe, obwohl es, so zu sagen, mit Händen zu greifen sein mag, daß er des gesammten Wassers weder zum Betriebe seiner Mühle, noch zur Bewässerung seiner eignen Wiesen bedürfe.

Sträubt sich nun der Müller, vielleicht aus persönlichen Gründen, mit seinem gegenüberliegenden Nachbar ein Abkommen zu treffen, so ist der Letztere nicht im Stande, die Bewässerung seiner Wiesen zu effektuiren und es liegt eine wirkliche Wasservergeudung vor. Für solchen Fall meinen wir, sei es, um dem obersten Grundsatze des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen, zweckmäßig und rathsam, in das Gesetz selbst Bestimmungen aufzunehmen, welche die Expropriation eines Theiles des sonst nutzlos hinströmenden Wassers gestatten und man wird hierin um so weniger eine Härte erblicken können, als ja der ursprünglich Berechtigte für das expropriirte Wasserquantum eine angemessene Entschädigung erhält. Hierbei gestatten wir uns nur noch zwei Andeutungen: erstlich dürften unserm Erachten nach jene Expropriationsbestimmungen nur ganz allgemein gehalten sein, da sich spezielle, möglicherweise vorkommende Fälle von vorn herein nicht wohl bestimmen lassen, die Entscheidung aber über die in jedem einzelnen Falle Statt zu gebende Expropriation in das Ermessen einer, jedenfalls zu konstituirenden, sachkundigen Behörde zu legen wäre, und zweitens dürften die Entschädigungsgelder für das zu expropriirende Wasser nicht in der Art zu normiren sein, daß etwa bestimmt wäre: werden durch einen Abzugsgraben dem eigentlichen Flusse in der Minute a Kubikfuß Wasser entzogen, so zahlt man so und so viel, werden b Kubikfuß entzogen, so und so viel. Es müssen vielmehr, dünkt uns, derartige Entschädigungsansprüche immer nach lokalen Verhältnissen und insbesondere unter Berücksichtigung des ungefähren materiellen Gewinnes, welchen der ursprüngliche Disponent über das gesammte Wasser von letzterem zieht, beurtheilt werden, welche Taxation der betreffenden Behörde ebenfalls zu überlassen wäre, wie dies ja bei Werthbestimmungen vom zu expropriirenden Grund und Boden in ähnlicher Weise bereits geschieht.

Gefällt es, auf diese Andeutungen Rücksicht zu nehmen und wird außerdem die Möglichkeit verschafft, umfänglichere Entwässerungen, Flußregulirungen und Flußrektifikazionen, wenn sie sich für eine ganze Gegend als nothwendig herausstellen, auch bei zu er-

wartendem Widerspruch einzelner Adjazenten oder sonst Betheiligter durchzuführen; so sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein solcher Gesetzentwurf gewiß sehr annähernd das höchste Ziel erreichen werde, was er sich überhaupt zu stellen vermag.

Als Hauptresultate des bisher Besprochenen erscheinen uns nun folgende Sätze:

1.) Vom höchsten nationalökonomischen Standpunkte aus ist der Grundsatz: „Kein fließendes Wasser kann Gegenstand des Eigenthums sein", vollkommen gerechtfertigt.

2.) Dagegen tritt die andere Behauptung, das fließende Wasser könne nicht nur sein, sondern sei Gegenstand des Eigenthumes, vom praktischen Standpunkte aus mit nicht geringerer Berechtigung hervor.

3.) Bei der Schwierigkeit der Wahl zwischen beiden Ansichten halten wir es für das Ersprießlichste, ein durch wasserpolizeiliche Vorschriften beschränktes Eigenthumsrecht am Wasser anzuerkennen und rechtfertigen dies durch die ungemeine Schwierigkeit, ja — ohne in Härten zu verfallen — wenigstens theilweise Unmöglichkeit, die unter Nummer 1. erwähnte Ansicht konsequent durchzuführen; durch die Gefahr, welche die letzterwähnte Ansicht der allmäligen größern Entfaltung industrieller und landwirthschaftlicher Etablissements möglicherweise zu bereiten droht; sowie endlich durch den Umstand, daß die Ansicht vom Eigenthumsrechte am Wasser auf dem Boden des positiven Rechtes nicht aller und jeder Stütze entbehrt.

4.) Um aber durch die Anerkennung eines solchen, wenn auch beschränkten Eigenthumsrechtes am fließenden Wasser nicht die Erreichung des höhern Zweckes des Gesetzentwurfes für eine nicht zu bemessende Zeit im Voraus unmöglich zu machen, werde demselben ein auf das fließende Wasser

als solches bezügliches Expropriationsgesetz oder Etwas dem Aehnliches einverleibt.

Hiermit scheint uns im Wesentlichen alles Dasjenige abgethan, was über das Objekt des Gesetzentwurfes, das fließende Wasser in seiner Beziehung zu den dasselbe besitzenden oder benutzenden Subjekten zu sagen war und wir können uns nun zu denjenigen Punkten wenden, welche sich auf das Verhältniß des fließenden Wassers zu dem von ihm durchströmten Grund und Boden beziehen. Hier bieten sich uns zunächst

b) die Bewässerungen

dar. Doch haben wir über sie nur wenig zu sagen, da ihr hoher Werth für die landwirthschaftliche Industrie von allen Seiten genügend anerkannt ist und auch der Gesetzentwurf sie hinreichend berücksichtigt. Auch haben wir bereits im Früheren dem Vorwurfe begegnet, als sei der Entwurf nur im Interesse der Wiesenwässerung geschrieben. Die Bodemersche Preisschrift bespricht die Bewässerungen in ihrem vierten Kapitel und wir sind in der Hauptsache mit dem einverstanden, was dort darüber gesagt wird, d. h. auch wir glauben, daß man ohne hinreichende Berücksichtigung aller andern Mittel zur Erzielung höherer Bodenerträge — wohin namentlich Entwässerungen, sorgfältigere Benutzung des Düngers und dergl. gehört — alles Heil nur von der Wiesenwässerung erwarten wollte, man sich in allzu sanguinischen Hoffnungen allerdings getäuscht sehen könnte. Dessenungeachtet ist es unleugbar, daß gerade Bewässerungen, sofern sie nur mit Umsicht angelegt und mit Sorgfalt unterhalten werden, den Nutzertrag des Grund und Bodens auf eine überraschende Höhe steigern, ja denselben bisweilen einzig bedingen. Weltbekannt sind in dieser Beziehung die Anlagen, durch welche ein Theil von Aegypten seit dem Anfange der historischen Zeit ebenso bewässert wurde, wie dies noch heut zu Tage geschieht, obwohl gegenwärtig nicht mehr alle im fernsten Alterthume zu diesem Zwecke hergestellten Stauvorrichtungen in Wirksamkeit zu sein scheinen; nicht minderer Berühmtheit erfreuen sich die ausgezeichneten Bewässerungsanstalten im nördlichen Italien, welche im Laufe von beinahe einem Jahrtausend eine Vollendung erreicht haben, die einzig in ihrer Art ist, die aber auch als die Grundlage des allgemein dort verbreiteten Wohlstandes angesehen werden muß.

Es bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung, daß so großartige und ausgedehnte Bewässerungsanstalten, wie die eben erwähnten, für unser Klima nicht nöthig und bei unsern gewerblichen Verhältnissen nicht einmal durchführbar sind; dennoch bleibt der Nutzen, der auch bei uns unter günstigen Umständen durch Bewässerungen erreicht werden kann, ein sehr bedeutender, trotz dessen, daß das erste Anlagekapital für eine rationelle Wiesenwässerung nicht immer unbedeutend ist. So wurden im Kreise Bensheim (Großherzogthum Hessen), zu welchem 44 Ortschaften gehören, seit Erscheinen des Wiesenkulturgesetzes allein 6000 Morgen Wiese einer verbesserten Kultur unterworfen und dadurch der durchschnittliche Werth von 50 fl. pr. Morgen oder 300,000 fl. im Ganzen, auf 300 fl. pr. Morgen oder 1800000 fl. im Ganzen gesteigert. Der frühere Ertrag konnte pr. Morgen kaum zu 12 Zentnern oder im Ganzen zu 72,000 Zentnern angeschlagen werden, während der heurige *) Ertrag ohne Uebertreibung auf 30 Zentner pr. Morgen, also im Ganzen zu 180,000 Zentnern gerechnet werden kann. Die Anlagekosten betragen bei weitem noch keine 180,000 Gulden und man kann deßwegen mit Gewißheit annehmen, daß die auf die Anlage verwendeten Kosten durch den Mehrertrag der ersten Jahre hinlänglich gedeckt wurden.

Nicht selten ist man übrigens der Ansicht, daß die Unterhaltung solcher Bewässerungen sehr kostspielig sei. Dies ist inzwischen ein Vorurtheil, welches nur dadurch entstanden zu sein scheint, daß unsre Landwirthe die Bewässerungen noch nicht ganz in den Kreis ihrer nothwendigen und gewöhnlichen Arbeiten gezogen haben. Wir können uns in dieser Beziehung nicht versagen, die sehr beachtenswerthe Ansicht des geheimen Oberbaurathes Dr. Hagen in Berlin mitzutheilen. Er sagt: **)

„Die Bewässerungsanstalten zeichnen sich im Allgemeinen vor allen sonstigen hydrotechnischen Anlagen durch eine große Einfachheit aus; sie bestehen hauptsächlich nur in kleinen Gräben und niedrigen Verwallungen und die Stauwerke oder Schütze, die man zuweilen dabei benutzt, sind eben wegen der geringen Dimensionen wieder

---

*) Die Notiz ist aus dem Jahre 1840.

**) In seinem trefflichen Werke: Handbuch der Wasserbaukunst, Königsberg 1841, 1. Theil pag. 437 f.

sehr einfache Werke. Doch die große Anzahl und weite Ausdehnung solcher Anlagen, die alle eine fortdauernde Aufmerksamkeit und bei entstehenden Unregelmäßigkeiten eine schleunige Abhilfe erfordern, erschweren häufig in sehr hohem Grade das Gelingen eines Unternehmens dieser Art. Der Landmann, der von der Bewässerung den Nutzen zieht, muß größtentheils selbst alle zugehörigen Anlagen controliren und in gutem Stande erhalten und er darf nur in dem Falle einen Vortheil davon erwarten, wenn er dieses mit Liebhaberei und recht häufig thut. Ein einzelner Spatenstich, der zur rechten Zeit gemacht wird, kann leicht großen Unordnungen vorbeugen und so muß denn diese Arbeit ganz in den Kreis der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Verrichtungen übergehen, wenn sie ohne große baare Auslage besorgt werden soll. Dieses geschieht indessen nicht leicht gleich nach der ersten Anlage und alsdann verursachen die eingetretenen Versäumnisse in der Unterhaltung kostbare Reparaturen, wodurch zuweilen der ganze Gewinn verloren geht und das Unternehmen nutzlos erscheint. Erst wenn nach und nach durch längere Gewohnheit diese Arbeit das Fremdartige verloren hat und alle dahin gehörigen Anlagen mit einer Sorgfalt unterhalten werden, wie sie in den meisten landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht erfordert wird, alsdann giebt sich der Nutzen des Unternehmens zu erkennen und es drängt sich die Ueberzeugung auf, daß unter den verschiedenen Vortheilen, die man von dem Wasser ziehen kann, welches in den Bächen und Flüssen abgeführt wird, doch keiner so wichtig ist, als der, welcher aus der Anwendung zu Bewässerungen entspringt."

Es versteht sich übrigens von selbst, daß außer dieser, auf die Unterhaltung der Bewässerungen gewandten Sorgfalt auch eine wohlüberdachte, einige Kosten nicht scheuende, zweckmäßige Anlage derselben stets vorausgesetzt wird. Uns jedoch hierüber ausführlicher zu verbreiten, liegt, da wir keine Anleitung zur Wiesenwässerung schreiben wollen, außer dem Bereich dieser Zeilen.

c) Entwässerungen.

Von nicht minderer Wichtigkeit als die Bewässerungen sind bezüglich der Erzielung höchster Bodenerträge, ja sogar in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die Entwässerungen. Der Gesetzentwurf behandelt dieselben in §. 65. bis mit §. 68. und gestattet in §. 65.

nur Ableitungen von auf einem Grund und Boden entspringendem und sich sammelndem Wasser, während sich §. 66., 67. und 68. im Wesentlichen auf die bei derartigen Wasserableitungen zu beachtenden rechtlichen Verhältnisse zwischen Gutsnachbarn beziehen.

Was nun zunächst §. 65. betrifft, so erlauben wir uns nebenbei die Bemerkung, daß der Ausdruck „entspringendes und sich sammelndes Wasser“ zu einem Mißverständnisse Anlaß geben kann, insofern es scheinen könnte, als wenn die Ableitung nur derjenigen Wässer erlaubt sein sollte, welche, als auf dem Boden eines Grundbesitzers entspringend, sich daselbst sammelten. Es scheint aber doch im Sinne des Entwurfes zu liegen, auch die Ableitung solcher Wässer zu gestatten, welche bei starken Regengüssen, Schmelzen des Schnees und Austreten der Flüsse gewisse Bodenflächen mit stagnirendem Wasser bedecken. Ist aber dem so, so würde es wohl bezeichnender sein, Statt der Worte entspringenden und sich sammelnden Wassers die Worte zu setzen, entspringenden oder sich sammelnden Wassers, wie dies in der That in §. 67. geschehen ist.

Ferner erlaubt §. 65. jene Wasserableitung, Falls der Abfluß nicht in ein anderes Wassergebiet geleitet wird. Nach §. 66. scheint es, als solle unter Wassergebiet hier diejenige Terrainlinie verstanden werden, in welcher der natürliche Hang des Grundstückes den Wasserlauf vermittelt. Der Begriff Wassergebiet hat aber einen weit größeren Umfang und es wäre deshalb eine redakzionelle Aenderung in Bezug auf diesen Ausdruck in §. 65. sehr wünschenswerth.

Diese spezielleren Bemerkungen nur nebenbei. Wichtiger in jedem Falle ist der Umstand, daß der Gesetzentwurf die Erlaubniß der Entwässerung nur auf entspringendes oder sich sammelndes Wasser ausdehnt, da doch in vielen Fällen der Grund der Versumpfung oder mindestens des geringen Bodenertrages in ganz anderen Ursachen, als im Entspringen von Quellen und auf der Oberfläche sich sammelnden Regenwasser liegt.

Hierher gehören zunächst die sogenannten kaltgründigen Felder und Wiesen. Die Ursache der Kaltgründigkeit liegt bekanntlich darin, daß bei gewissen Fluren unmittelbar unter der zum Ackerbau geeigneten Bodendecke solche Schichten lagern, welche von oben herab sickerndes Wasser nicht durchlassen. Hierdurch bildet sich nun vorzugsweise in nassen Jahren zwischen der Oberfläche und jenem undurchlassenden Boden eine Wasserschicht, welche nicht nur die Wirkung

des Düngers wesentlich beeinträchtigt, sondern überhaupt auch den Boden so auskältet, daß, selbst wenn er blos zur Wiese benutzt wird, er nur schlechtes Gras liefert. Solche Kaltgründigkeit verdient aber um so größere Berücksichtigung, als die sie bedingenden Bodenformationen sich bisweilen auf weite Strecken fortsetzen.

Nun kann man solchem Uebelstande auf mehr als eine Art begegnen. Man könnte z. B. die betreffende Flur mit sehr tief in die undurchlassende Schicht eingeschnittenen Gräben durchziehen; aber abgesehen von dem Kostenaufwande, welchen so zahlreiche, tief einschnittene und mit angemessenem Gefäll zu versehende Gräben verursachen möchten, geht eben wegen ihrer Tiefe und der darnach zu bemessenden Breite offenbar eine sehr bedeutende Grundfläche dem Ackerbaue verloren und wenn es auch selbst in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß man die Kosten nicht scheut, Mittel giebt, auch diesem Uebelstande vorzubeugen, so würde immer eine Ableitung solchen Wassers wünschenswerth sein.

Ein anderes und in vielen Fällen empfehlenswertheres Mittel der Entwässerung unter den angegebenen Umständen wäre die Anlage von Senkgruben, welche, die undurchlassende Schicht durchbrechend, das Wasser in durchlassende Schichten herabführen. Diese Entwässerungsmethode kann aber ebenfalls zu Streitigkeiten Anlaß geben, da durch solche unterirdische Ableitungen leicht Quellenbildungen auf fremdem Grund und Boden hervorgerufen werden. Ist nun in solchem Falle die Entwässerung erlaubt oder nicht? Verbietet man dieselbe, so kann man für die meisten Fälle dieser Art mit Sicherheit behaupten, daß durch solches Verbot das Gesetz mit seinem obersten Zwecke in Widerspruch tritt; erlaubt man sie, so scheint es billig, für den Fall neuer Quellenbildungen auf fremdem Grund und Boden schon wegen der zu ihrer Ableitung nöthigen Vorrichtungen angemessene Entschädigung durch das Gesetz zu gewähren.

Noch wichtiger indessen sind diejenigen Entwässerungen, welche mit den Rektifikationen der Flüsse in Verbindung stehen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß man auf beiden Seiten der Ufer jedes Flusses, Falls sein Bett nicht, was selten nur der Fall ist, aus reinem Fels oder ganz undurchlassendem Boden besteht, in geringer Tiefe auf Wasser — sog. Grundwasser — trifft. Dieses Grundwasser bildet sich, indem ein Theil des vom Flusse geführten Wassers durch die Wände des Flußbettes hindurchsickert und sich in den feinen

Kanälen, welche lockere Erde, sandiger und kiesiger Boden immer darbieten, oft auf sehr weite Strecken fortzieht. Es fällt und steigt das Grundwasser mit dem Fallen und Steigen des Flusses, seine Oberfläche liegt aber sehr häufig über dem Niveau des Wasserspiegels im Flusse. Zieht sich nun der Fluß durch ein weites, ebenes Terrain, ja liegt dasselbe, was häufig genug vorkommt, theilweis tiefer als der Spiegel des Flusses, so leuchtet ein, daß die ganze Gegend an übergroßer Nässe leiden muß, ja durch wiederholtes Austreten des Flusses, häufige Regen und starke Schneefälle der Gefahr gänzlicher Versumpfung ausgesetzt ist. In diesem Falle kommt es darauf an, das Grundwasser zu senken, was nur durch Flußrektifikationen möglich ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Art von Entwässerungen um so weniger, als er leider von Flußrektifikationen ganz abstrahirt. Wir kommen jedoch auf diesen Gegenstand im nächsten Kapitel noch einmal zurück und werden dort auch Gelegenheit finden, über die günstigen Erfolge zu berichten, welche durch die erwähnten Flußrektifikationen in Bezug auf die Entwässerung der angrenzenden Fluren erzielt worden sind.

Endlich mag noch eines eigenthümlichen Falles gedacht werden, welcher weder in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, noch, soviel wir wissen, in der übrigen Gesetzgebung berücksichtigt ist. Wir meinen solche Anlagen, durch welche man, ohne es zu wollen, gewissen Punkten das Wasser entzieht; also, wenn der Ausdruck erlaubt ist, unabsichtliche Entwässerungen. Hierher gehört die Senkung des Wasserspiegels in Brunnen und Hältern oder das gänzliche Versiechen derselben durch in ihrer Nähe angelegte Tagebaue auf Torf oder Braunkohlen oder auch durch Grabung von Teichen und neuen Brunnen. Der Fall ist keineswegs ein imaginärer und verdiente, da der Gegenstand mit der Gesetzesvorlage in unzweifelhafter Verbindung steht, wohl um so eher einiger Berücksichtigung, als die erwähnten Fälle der Art sind, daß sie sehr langwierige Streitigkeiten zu veranlassen vermögen.

Wenn man bedenkt, welche Mühe und welche Kosten bisweilen aufgeboten werden, um durch Entwässerungen tragbares Land zu gewinnen, so wird man um so geneigter sein, die angedeuteten Punkte in dem neuen Gesetze nicht mit Stillschweigen zu übergehen, als dieselben in spezieller Beziehung auf unsre vaterländischen Verhältnisse nur das Minimum von demjenigen enthalten, was, will

man überhaupt Entwässerungen durch ein Gesetz schützen und befördern, von demselben zu berücksichtigen sein dürfte.

Daß anderwärts noch weit größere lokale Schwierigkeiten, als sie bei uns je vorkommen werden, durch Energie und Gemeinsinn glücklich überwunden worden sind, davon andeutungsweise nur einige Beispiele: So wurde der Spiegel des Lungernsee im Kanton Unterwalden durch Anlegung eines etwa 100 Ruthen langen Stollens, welcher die den See abschließende, felsige Bergwand durchdringt, um 122 Fuß gesenkt und dadurch circa 500 Morgen Landes gewonnen. Die Arbeit begann 1790, gerieth aber theils durch finanzielle Erschöpfung der Gemeinde Lungern, theils durch eintretende Kriegsjahre, theils durch Mangel an technischer Leitung mehrfach ins Stocken und wurde daher erst am 14. April 1835 vollendet. Die baaren, durch Anleihen, Sammlungen und auf ähnliche Weise beschafften Geldkosten beliefen sich über 50000 Schweizerfranken und außerdem wurden noch von der Gemeinde 19000 Tage freiwillig zur Frohne gearbeitet. Solches Werk führte ein armes Schweizerdorf aus, ohne noch überhaupt bestimmt zu wissen, ob der zu Tage gelegte Seegrund als Ackerland tauglich sein werde! Großartige Entwässerungen weist bekanntlich auch Holland auf. Hier wurden schon im 17. Jahrhunderte allein in der Provinz Holland 90000 Hektaren früher mit Wasser bedecktes Land trocken gelegt und in neuester Zeit hat man sogar die Ausschöpfung des Harlemer Meeres, welches beiläufig eine Wassermasse von etwa 724 Millionen Cubikmeter enthält, projektirt.

Leicht ließe sich die Zahl ebenso großartiger, als interessanter Beispiele der Art noch vermehren, wenn hier der geeignete Ort dazu wäre. Nun ist zwar Sachsen so glücklich, weder so gewagte, noch in der Ausführung und zum Theil Unterhaltung so kostspielige Arbeiten unternehmen zu können; aber gerade dieser Umstand müßte, sollte man meinen, in desto erhöhterem Grade zur Beseitigung von Uebelständen auffordern, welche einerseits groß genug sind, um bei der starken Bevölkerung Sachsens jede Melioration des Grund und Bodens mehr als wünschenswerth zu machen, andererseits aber die auf ihre Beseitigung gewandten Kosten im Laufe einer verhältnißmäßig kurzen Zeit hinreichend zu decken und reichlich zu verzinsen versprechen.

d) Flußregulirungen und Flußrektifikationen.

Wir betreten jetzt ein Feld, welches im Gesetzentwurfe gar keine Berücksichtigung gefunden hat, obgleich in den Motiven pag. 40. ausdrücklich zugestanden wird, daß Flußregulirungen und Flußrektifikationen dem im Gesetze behandelten Stoffe nicht fern seien. Der Titel des Gesetzentwurfes scheint freilich solche Beschränkung auf näher liegende Fragen zu rechtfertigen, man wird sich aber wegen einer bloßen Titelfrage nicht veranlaßt sehen können, innig Verwandtes und gleich Nothwendiges zu trennen und dadurch einem Gesetzentwurfe, der in der sächsischen Gesetzgebung über Wasserbenutzung und damit Zusammenhängendes Epoche macht, seine Rundung und Abgeschlossenheit rauben wollen. Es kann zwar keineswegs in Absicht liegen, hier einen Abriß des gesammten Flußbaues zu geben, dennoch halten wir es für nothwendig, gerade bei diesem Punkte etwas ausführlicher zu sein und namentlich der Wirkung der Flüsse auf die sie einfassenden Ufer nebst den sich hieraus ergebenden Folgerungen zu gedenken, da, wie gesagt, der Entwurf hierüber ganz schweigt und ohne ein näheres Eingehen der enge Zusammenhang der Flußregulirungen und Rektifikationen mit dem durch das Gesetz verfolgten Zwecke nicht hinreichend in die Augen springt.

Stelle man sich vor, daß Wasser längs einer geneigten Ebene, als welche mehr oder minder doch jedes Flußbette zu betrachten ist, sich fortbewegt; so müßte dasselbe nach den Gesetzen des Falles eigentlich eine stets beschleunigte Bewegung annehmen und zwar selbst in dem Falle, wenn die schiefe Ebene nach und nach weniger Neigung erhalten sollte. Wenn nun auch alle Flüsse und Ströme von ihrer Quelle an bis zu ihrer Mündung in andere Ströme oder in das Meer Gefälle haben, so bemerkt man gleichwohl eine namhafte Abnahme ihrer Geschwindigkeit, die in der Regel desto merkbarer wird, je mehr sie sich der Ausmündung nähern. Der Grund dieser Geschwindigkeitsabnahme liegt zunächst in den Widerständen, welche die Wände des Flußbettes der Fortbewegung der einzelnen Wassertheilchen entgegensetzen, da eine gewisse Kraft dazu gehört, jedes einzelne Wassertheilchen, welches vermöge der Adhäsion eigentlich an dem Flußbette hängen bleiben würde, von demselben loszureißen, alle einzelnen Wassertheilchen aber so innig cohäriren, daß die Verzögerung, welche zunächst und unmittelbar nur die mit dem Flußbette

in Berührung stehenden Wassertheilchen erfahren, allen durch ein Profil hindurchgehenden Wassermolecülen mehr oder minder mitgetheilt wird. Je unregelmäßiger daher das Bett eines Flusses gestaltet ist, desto größer wird der Perimeter der Profilwände sein und eine desto größere Verzögerung werden folglich die einzelnen Wassertheilchen bei ihrem Durchgange durch solches Profil erfahren. Berücksichtigt man nun noch die Verzögerungen, welche das Wasser außerdem bei seiner Fortbewegung erfährt, Verzögerungen, die durch zufällige Ursachen, z. B. durch größere im Flußbette befindliche Steinblöcke, Heger und Inseln, Flußkrümmungen, überhängendes oder wohl gar im Flusse selbst befindliches Gesträuch und dergleichen erzeugt werden, Ursachen, welche die so schädlichen inneren Bewegungen des Wassers (Wirbel, Strudel) hervorrufen; so wird man schon hieraus zur Genüge erkennen, wie vortheilhaft für den ruhigen und ungehinderten Abfluß des Wassers ein möglichst regelrechtes Flußprofil sein muß. Denken wir uns nämlich einen Fluß, welcher, aus gebirgiger Gegend schnell herabströmend im Flachlande auf die erwähnten Hindernisse trifft, so wird er hier, falls Regengüsse in der obern Gegend ihn stark anschwellen, nicht mehr im Stande sein, die vermehrten Wassermassen schnell genug abzuführen und somit, wenn seine Ufer nicht sehr hoch oder sein Profil sehr weit, nothwendig Ueberschwemmungen herbeiführen müssen. Abgesehen aber von den erwähnten Ursachen der Verminderung der Wassergeschwindigkeit in Flußbetten, wird durch außerordentliche Zuflüsse, wie sie anhaltende oder heftige Regen und das Schmelzen von Schnee- oder Eismassen zu erzeugen pflegen, die mittlere Geschwindigkeit des Wassers ansehnlich vermehrt. Die Erfahrung aber lehrt, daß das Material eines Flußbettes nur einer gewissen Geschwindigkeit widersteht, deren Ueberschreitung nothwendig Uferabbrüche hervorruft. Hieraus folgt, daß es für jeden Wasserstand eines Flusses ein Profil geben müsse, welches, den Fluß weder ungebührlich einengend noch verbreitend, so beschaffen ist, daß derselbe die Ufer nicht angreift, sondern vielmehr seine Wasser ruhig durch dasselbe hindurchführt. Ein solches Profil heißt ein *Normalprofil* und seine Herstellung ist eben die Aufgabe der *Flußregulirungen*.

Die Formen, welche man solchen Profilen geben kann, sind verschieden und werden durch die nachstehenden Figuren 1 bis 3 einigermaßen veranschaulicht.

Fig. 1.

Hochwasser.

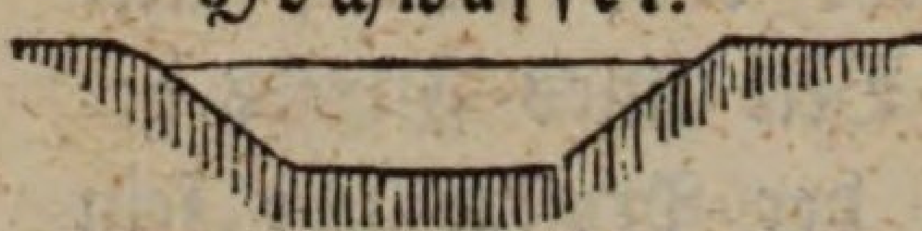


Fig. 2.

Hochwasser.



Fig. 3.



In der Regel wird man sich mit einem Profil, wie es Fig. 1. zeigt, begnügen; sind aber die Wasserstandsdifferenzen sehr bedeutend; so ist die Anordnung des Profiles nach Fig. 2. zu empfehlen. Denn das verhältnißmäßig kleine eigentliche Flußbett ist dann genügend, um das gesammte Wasser des Flusses während der Sommermonate aufzunehmen und, indem es dasselbe hinreichend zusammendrängt, einen ruhigen, doch angemessen raschen Abfluß zu befördern, ein Umstand, wodurch namentlich die üble Ausdünstung vieler im Sommer nur spärliches und träge verlaufendes Wasser führender Flüsse beseitigt wird. Treten aber Hochfluthen ein, so wird gleichwohl keine Ueberschwemmung der anliegenden Fluren erfolgen können, weil dann die sanft ansteigenden, in der Figur mit a b bezeichneten Böschungen, die man Vorlande zu nennen pflegt, ein weiteres, eben für das Hochwasser berechnete Flußbett darstellen. Endlich können, wie dies Figur 3. andeutet, die Flußbetten unter Umständen auch noch mit Dämmen c c versehen werden. Die erwähnten Vorlande sind keineswegs verlorenes Land; sie gewähren im Gegentheil als Wiesen meist einen sehr guten Ertrag.

Fragen wir uns nun, welches die Folgen von Vernachlässigung dieser Flußregulirungen seien? Ist das Flußprofil zu eng und bestehen die Ufer nicht aus verhältnißmäßig sehr widerstandsfähigem Material, so ist ihre Unterwaschung und ihr allmäliges Nachstürzen gewiß. Es entstehen Bruchufer, die oft den besten Boden dem Besitzer entreißen. Dazu kommt, daß da, wo der mittlere Wasserstand seine Angriffe aussetzt, das Hochwasser die angefangene Zerstörung fortsetzt, und da natürlich das Ufer doch an manchen Stellen eine hinreichende natürliche Festigkeit hat; so wird der Fluß rings um diese festeren Punkte das Land wegspülen und Buchten bilden, welche den Fluß wieder zur Ungebühr erweitern. Jene stehen bleibenden Partieen werden, wie buhnenartige Einbaue wirkend,

den Stromstrich nach dem entgegengesetzten Ufer hindrängen und dort ganz ähnliche Angriffe desselben erzeugen. So wirft sich der Stromstrich Stunden weit herüber und hinüber, beide Ufer angreifend und Buchten und Flußkrümmungen (sogenannte Serpentinen) bildend. Will sich nun der einzelne Private durch Uferbauten vor solchem Abbruche schützen, so erreicht er oft aus Mangel an Sachkenntniß seinen Zweck entweder gar nicht oder er wirft, den Fluß hinüberdrängend, die Gefahr seinem gegenüberliegenden Nachbar zu. Dieser wird endlich zu ähnlichen Bauten genöthigt und so kann es kommen, daß nach Aufopferung vieler Kosten ein einziger Fluß eine wahre Musterkarte von Flußbauten zeigt, die alle zusammen ihren Zweck nicht nur blos unvollkommen erreichen, sondern auch die vielleicht später nach einem Plane und hydrotechnischen Regeln projektirte Regulirung des Flusses wesentlich erschweren. Wie fehlerhaft oft die Anlagen sind, welche Seitens der Adjazenten gemacht werden, um sich vor Uferabbruch zu schützen, davon kann man sich durch den Augenschein zur Genüge überzeugen. In den meisten Fällen sucht man sich durch Anpflanzung von Weiden und Erlen, welche man, um möglichst viel Land zu gewinnen, hart an das bereits steil abgebrochene Ufer setzt, zu schützen und indem man alljährlich zwischen die ältern Stämme und Sträucher neue Reiser pflanzt und mit diesen neuen Pflanzungen so weit vorgeht, als dies nur irgend möglich ist, zwingt man zunächst den von beiden Seiten durch ein fast undurchdringliches Dickicht eingeengten Fluß, sich ein tieferes Bett zu wühlen; erzeugt aber dadurch statt sanft geböschter Ufer ein schmales Rinnsal, dessen Seitenwände vier, fünf und mehr Ellen senkrecht, ja zum Theil überhängend in den weichen Boden eingeschnitten sind. Die Angriffe des Flusses sind aber, da man ihm sein Normalprofil versagt, fortwährende und es kann nicht fehlen, daß die Unterwaschungen jener steilen Ufer endlich das Nachstürzen der obern Partieen mit dem gesammten darauf befindlichen Strauchwerk zu Folge haben; ja die Lockerung der Ufer und ihr Nachstürzen wird durch die beständigen Schwankungen, in welche stärkere Winde die Pflanzung versetzen, wesentlich befördert. Man sieht, daß das, was zum Uferschutz dienen soll, vielfach ihren Ruin verursacht und außerdem muß die unnatürliche Einengung der Flußbetten und das viele in den Fluthraum hineinhängende Gesträuch, die bedeutenden von den Bruchufern in das Flußbett stürzenden und

dasselbe verschlämmenden Erdmassen den normalen Abfluß des Wassers beeinträchtigen und dadurch die Gefahr der Ueberschwemmungen vermehren. Allerdings wird man bei der auffälligen Verwilderung, welche viele unserer Flüsse und Bäche zeigen, schwerlich jemals zu deren Regulirung gelangen, wenn man die Verpflichtung für Herstellung und Unterhaltung regelrechter Flußprofile nur den unmittelbaren Adjazenten aufbürden will. Denn in diesem Falle kann es wohl geschehen, daß der Bau, welcher zu Deckung eines Ufers nothwendig ist, mit dem Werthe des ganzen Besitzthums nicht mehr im Verhältniß steht, was namentlich dann eintreten wird, wenn der unmittelbare Adjazent nur einen sehr schmalen, aber langen Uferstreifen besitzt. Und in der That ist es in solchem Falle an der Weser vorgekommen, daß dergleichen Uferstücken verschenkt worden sind, nur um nicht die Verpflichtung der Uferdeckung zu haben. Es ist indessen klar, daß auch die Besitzer der dahinter oder seitwärts gelegenen Fluren bei dem Abbruche als mit betheiligt angesehen werden müssen, da der Bruch, wird er nicht verbaut, sich leicht auch in entfernteres Eigenthum ausdehnen kann. Dadurch begründet es sich, daß nicht sowohl der einzelne Besitzer, als vielmehr die ganze Commun die Verpflichtung zur Regulirung und Deckung der Flußufer treffen muß, wobei unter Umständen der Staat, sei es durch Gewährung eines zinsenfreien Vorschusses oder einer eigentlichen Unterstützung, Vorschub leistend eintreten kann. Auf diese Weise vertheilt sich die Last auf Viele und wird folglich für den Einzelnen weniger drückend und es tritt dabei noch der Vortheil ein, daß die Regulirung größerer Uferstrecken nach Einem Plane erfolgen kann.

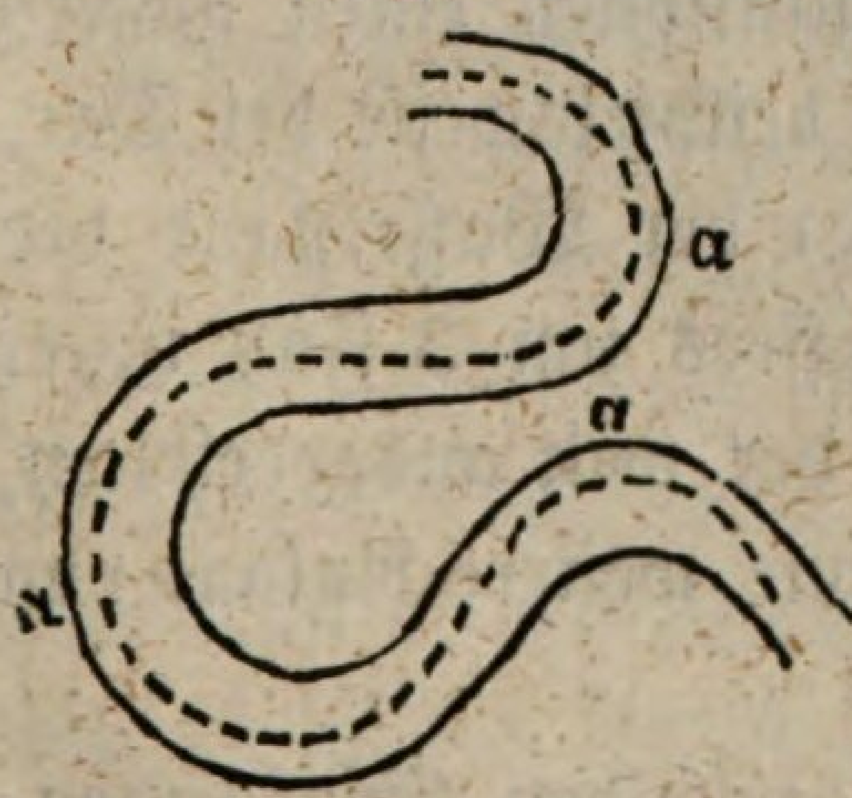
Dies über zu enge Flußprofile. Was zu weite Profile anlangt, so ist ihr erstes Entstehen nach dem, was über Bruchufer und Bildung von Buchten gesagt wurde, erklärlich. Hat aber an irgend einer Stelle ein Fluß ein allzubreites Bett, so ist die nächste und natürlichste Folge davon die, daß er hier weit seichter wird, folglich auch weniger Geschwindigkeit besitzt. Diese plötzlich sich vermindernde Geschwindigkeit ist Ursache, daß der Fluß an dieser Stelle nur etwa feinen Kies oder Sand fortzuführen im Stande ist; die gröbern Geschiebe, die er bis kurz an die verbreiterte Stelle bei der

vorher herrschenden größern Geschwindigkeit noch fortzuwälzen im Stande war, werden hier liegen bleiben und sich anhäufen. Es entstehen Untiefen, Sandbänke, Heger und Inseln; der Fluß theilt sich in zwei oder mehre Arme. Oder es breiten sich jene Geschiebe ziemlich gleichmäßig quer über den Fluß aus und bilden eine Art natürliches Grundwehr, welches bei starken Flußanschwellungen eine Stauung bewirken wird, die bei günstigen Terrainverhältnissen eine Ueberschreitung der Ufer und in deren Folge Versumpfungen oder Versandungen des oberhalb anliegenden Landes bedingen kann. Daher kommt es, daß nicht selten ein Fluß, der, wenn man ihn regulirte, vielleicht 50 bis 100 Fuß breit sein würde, seine Herrschaft auf ein Profil von 200 bis 300 Fuß ansdehnt und dem Grundbesitzer, der längs des Flusses die besten Wiesen haben könnte, seinen eigenen Grund und Boden zum todten Kapitale umschafft.

Endlich werde noch der Flußrektifikationen mit einigen Worten gedacht.

Die Flüsse verfolgen verhältnißmäßig nur selten auf längere Strecken eine gerade Richtung; in den meisten Fällen stellt sich der Lauf eines Flusses als eine mehr oder weniger gekrümmte, schlangenartig sich hinziehende Linie dar. So lange nun derartige Flußkrümmungen sanft und stetig in einander verlaufen und einen im Vergleich mit der Breite des Flusses bedeutenden Halbmesser haben, sind solche Flußkrümmungen nicht nur für das Flößen und die Schifffahrt, sondern auch für den Betrieb der Landwirthschaft ohne Nachtheil. Bricht sich aber der Fluß plötzlich auf eine rapide Weise, und zeigt er Krümmungen von sehr kleinem Halbmesser, so wird er den anliegenden Fluren allerdings gefährlich. Der Lauf eines Flusses sei zum Beispiel ein solcher, wie ihn Figur 4. darstellt; so muß man zunächst darauf achten, daß der Stromstrich keineswegs genau oder doch nahe zu in der Mitte des Flusses liegen, sondern daß er vielmehr der punktirten Linie folgen werde. Die durch a bezeichneten Stellen werden also, sofern sie nicht felsig sind, nothwendig in Abbruch liegen.

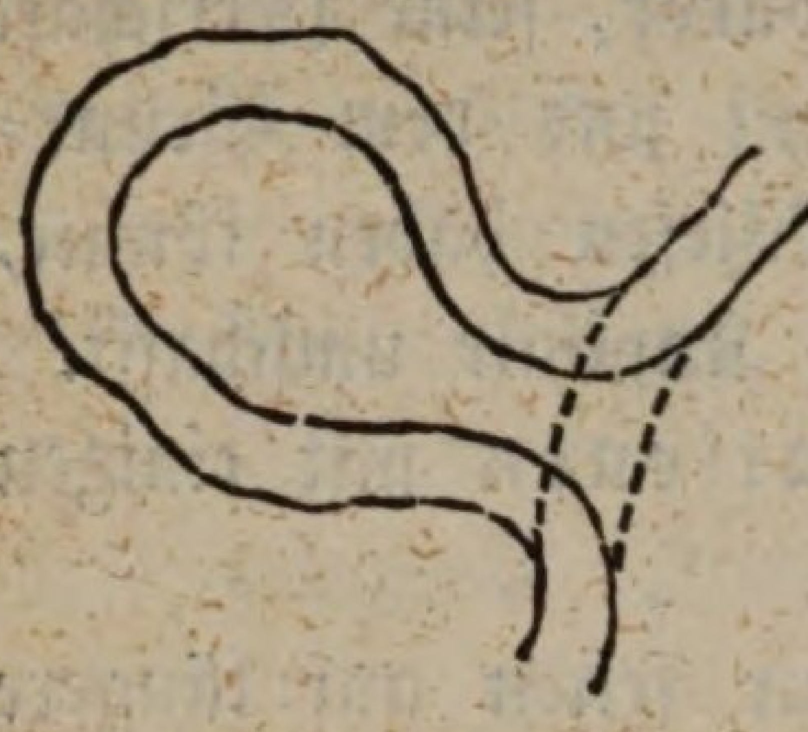
Fig. 4.



Ein zweiter Uebelstand tritt aber beim Eisgange ein, denn es ist natürlich, daß das in Masse aufbrechende Eis nicht ruhig und

ungehindert durch die so enge Krümmung hindurchgehen werde. Es wird sich im Gegentheil das Eis entweder stellen und einen sogenannten Eisschutz bilden, welcher, den Abfluß des Wassers hemmend und dasselbe aus den Ufern drängend, Ueberfluthungen der anliegenden Felder und Wiesen, die sich häufig auch bis in die nahe liegenden Dorfschaften erstrecken, zur Folge hat; oder das Eis selbst wird über das Ufer hinaus auf die benachbarten Fluren geworfen. Die Beseitigung solcher Uebelstände ist mehr als wünschenswerth und sie wird einfach durch Anlegung eines Durchstiches, wie ihn Fig. 5. zeigt, möglich, wo der neu projektirte Lauf des Flusses ebenfalls durch punktirte Linien angedeutet ist. Die Anlage solcher Durchstiche nennt man eine Flußrektifikation. Hierdurch werden also nicht nur die oben namhaft gemachten Uebelstände beseitigt, sondern man gewinnt auch offenbar an Terrain und es werden dergleichen Rektifikationen, worauf schon pag. 51. hingewiesen wurde, die Entwässerung der anliegenden, dem Versumpfen nahe geführten Fluren zur Folge haben.

Fig. 5.



Um in dieser Beziehung wenigstens ein Beispiel folgen zu lassen, erwähnen wir der großen Rheinrektifikationen zwischen Neuburg, etwa eine Meile oberhalb Karlsruhe und der Mündung des Frankenthaler Kanals eine Meile unterhalb Mannheim. Die Stromlänge betrug hier früher 15⅝ preußische Meilen und ist nunmehr durch siebzehn Durchstiche genau auf 10 Meilen reduzirt. Man hat also zunächst nicht nur einen Streifen Land von 5⅝ Meilen Länge und einer Breite gleich der des Rheines in dortiger Gegend (900 bis 1000 Fuß) gewonnen, sondern es haben auch diese Rektifikationen einen äußerst günstigen Erfolg insofern gehabt, als dadurch beispielsweise bei Darlanden und Maximiliansau (unweit Karlsruhe) der Wasserstand des Hochwassers um 5 Fuß und der des Mittelwassers um 3 Fuß unter dem frühern blieb, wodurch die Entsumpfung der weit ausgedehnten, niedrigen und sehr fruchtbaren Ufer beinahe ohne weitere Anlage von selbst erfolgte.

Sehr bedeutende Rektifikationen sind in demselben Großherzogthume mit nicht minder günstigem Erfolge an der Kinzig, Elz und Dreisam in Angriff genommen und vollendet worden.

Wir wissen recht wohl, welche Einwürfe man gewöhnlich zu hören bekommt, wenn man Strom- und Uferbauten, wie wir sie im Vorhergehenden besprochen, zur Inangriffnahme empfiehlt. Da stößt man sich an die bedeutenden Kosten, welche die Ausführung solcher Werke erfordern, an die Schwierigkeiten der Ausgleichung in Bezug auf Grund und Boden, fürchtet sich vor Expropriationen u. s. f. Es ist wahr, jene Arbeiten kosten Geld, Expropriationen sind nöthig und die Ausgleichungen bezüglich des Grund und Bodens werden bisweilen schwierig sein. Allein wenn man die Sache mit Ruhe überblickt, so wird man zugeben müssen und die Erfahrung bestätigt dies, daß die Schwierigkeiten, welche sich bezüglich der Grund- und Boden-Ausgleichungen öfters entgegenstellen, keine unüberwindlichen sind; auch muß man berücksichtigen, daß der Privatmann, der Anträgen auf dergleichen Bodenaustausch, sobald sie eben nur von einem andern Privatmann und im Privatinteresse gestellt werden, kein Gehör giebt, weit geneigter sein wird, auf solchen Austausch einzugehen, wenn er sieht, daß Andere dasselbe Schicksal trifft, daß der Bau selbst ein öffentlicher, von der Commun geführter und ihren Vortheil bezweckender ist und wenn er erwägt, daß sein isolirtes Sträuben schließlich doch nicht von Erfolg sein kann. Was aber etwa nöthig werdende Expropriationen betrifft, so ist dies eine Einrichtung, an die sich bereits die öffentliche Meinung, sowie der gesammte Besitzstand gewöhnt hat und es erscheinen in unserm Falle Expropriationen um so weniger auffällig oder hart, als nicht nur die Bestimmungen, unter denen der Gesetzentwurf Expropriation und Belastung mit Servituten überhaupt nur zuläßt (s. die §§. 41. bis 57.), von der größten Achtung vor dem Eigenthume zeugen; sondern als man auch zugeben wird, daß der vom Gesetzentwurf verfolgte Zweck für den allgemeinen Wohlstand des Landes sicher von nicht geringerer Bedeutung ist, als es Chausseen und Eisenbahnen sind, Anlagen, bei denen das Expropriationsverfahren allgemeine Anwendung findet. — Was endlich die Kostspieligkeit der erwähnten Flußbauten betrifft, so ist zunächst zu bedenken, daß sie auch nicht in entferntem Verhältnisse mit demjenigen Aufwande stehen, welcher in den letzten anderthalb Dezennien durch die Erbauung von Eisenbahnen nothwendig wurde. Es wird ferner die Besorgniß vor der Undurchführbarkeit jener Bauten des Kostenpunktes wegen sich wesentlich vermindern, wenn, wie schon oben angedeutet wurde, die

Verpflichtung zu Ausführung derselben nicht den einzelnen unmittelbaren Adjazenten, sondern die ganze Gemeinde, die ganze Commun trifft und wenn außerdem über die gesammten Arbeiten dieser Art vorerst ein allgemeines Projekt in der Weise aufgestellt wird, daß man zunächst die Flüsse und speziell die Fluren an den betreffenden Flüssen ermittelt, welche der Hilfe vor Allen bedürfen und nach dieser gewonnenen allgemeinen Uebersicht die Bearbeitung der einzelnen Trakte auf eine größere Reihenfolge von Jahren vertheilt. Dann dürfte es auch dem Staate möglich werden, bei umfänglichern Bauten der Art ärmere Communen in irgend welcher, geeignet gefundener Weise zu unterstützen. Endlich würde es einen großen Mangel an Ueberblick Seitens der Betheiligten verrathen, sich zwar einerseits stets die Kosten eines solchen Baues vorzurechnen, aber andererseits nicht den Gewinn zu überlegen, welchen er bringt. Oder ist es kein Gewinn, wenn man durch Rektifikation eines in unendlichen Windungen sich hinziehenden Flusses das Drei-, Vier- und Mehrfache des Grund und Bodens, welchen der rektifizirte Fluß einnimmt, in Felder und Wiesen umschaffen kann; ist es kein Gewinn, wenn durch Entwässerung weiter Niederungen die Ertragsfähigkeit derselben ungleich erhöht wird; ist es kein Gewinn, wenn die an den Fluß grenzenden Aecker der Gefahr beständigen Abbruches entzogen werden, und ist es nicht vortheilhafter, einige Hundert Thaler ein für alle Mal als Beitrag zu einer Flußkorrektion zu bewilligen, Statt sich durch den plötzlich angeschwellten und aus seinen Ufern tretenden Fluß einen großen Theil seiner Ernte rauben zu lassen und vor dieser Gefahr in keinem Jahre sicher zu sein? Wir sind überzeugt, daß, wenn man die gesammten direkten und indirekten Schäden, welche ein der Correktion überhaupt bedürftiger Fluß nur innerhalb funfzehn oder zwanzig Jahren verursacht, zusammenrechnet, sich ein Totalverlust ergiebt, welcher diejenige Summe, die zur Correktion und deren Unterhaltung nothwendig gewesen wäre, bei Weitem übersteigt und darum vermögen wir die Scheu vor den mehr erwähnten Bauten in der That nur einem Mangel an Kenntniß ihres hohen Werthes zuzuschreiben.

II. Der Gesetzentwurf im Besondern.

Außer demjenigen, was bereits über einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfes im Vorhergehenden gesagt wurde, erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über Einzelheiten, welche im Früheren nicht wohl Platz finden konnten.

§. 6. enthält das für Manchen jedenfalls etwas dunkle Gebot „es dürfen sich aber die Eigenthümer der Teiche der blos durchfließenden Gewässer nicht anmaßen.“ Der Sinn dieser Worte wird zwar aus §. 6. selbst in Verbindung mit §. 4. und §. 5. klarer; gleichwohl ist die Ausdrucksweise eine zu allgemeine. Die Existenz der Teiche ist in den meisten Fällen an durchfließende Gewässer gebunden; der Teichbesitzer kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe selbst verlangen (s. §. 28.), daß ihm solcher Zufluß weder geschmälert noch abgeschnitten werde und maßt sich also wenigstens in dieser Beziehung faktisch der durchfließenden Gewässer an.

§. 8. läßt manche Fragen und Bedenklichkeiten aufkommen. Nach ihm sind Ableitungen, wenn nur das Wasser, bevor es das Grundstück des untern Nachbars erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, auch ohne Verleihung erlaubt. Dies kann aus Ursachen, die weder die Quantität noch die Qualität des Wassers wesentlich verändern, öfters vorkommen und in diesem Falle tritt dann der Schluß von §. 8., der jene Anlage als rechtlich bestehend und deshalb zu beachtend **nicht** anerkennt, nicht nur mit der im Anfange des §. gegebenen Conzession, sondern auch mehr oder minder mit §. 3. in Widerspruch. Ganz ebenso verhält es sich mit den in §. 8. unter der Bedingung erlaubten Stauungen, daß durch sie das Wasser nicht bis an das Grundstück des obern Nachbars zurückgedrängt werde. Was nutzt eine durchs Gesetz selbst gegebene Erlaubniß, die jeden Augenblick zurückgezogen werden kann und wer wird sich zu den Kosten einer Grabenführung entschließen, wenn er diese Kosten leicht nutzlos aufgewendet haben kann? Eine andere Frage ist es, ob die in §. 8. erwähnten Ableitungen und Stauungen auch in dem Falle bis auf Weiteres gestattet sein sollen, wenn sie

z. B. Behufs einer Entwässerung angelegt werden, denn hier tritt offenbar eine wesentliche Verminderung der Wasserquantität ein, obwohl auch in diesem Falle das überschüssige Wasser des Hauptgrabens der Bestimmung des §. zufolge noch vor dem Grundstücke des untern Nachbars dem Flußbette wieder zugeführt sein kann. Demnach scheint es rathsam, die mit jenen Ableitungen und Stauungen zu erreichenden Zwecke näher zu bezeichnen und diese Ableitungen und Stauungen in gewissen Fällen unbedingt an Erlaubniß zu knüpfen, in anderen Fällen unbedingt frei zu geben, dann aber auch rechtlich zu schützen; oder von dem ganzen, auf etwas schwankendem Boden stehenden Paragraph zu abstrahiren.

§. 10. in Verbindung mit §. 24. und 30. Die letzten beiden §§. sprechen sich bestimmt dahin aus, daß keinem Werkbesitzer mehr Wasser verliehen werden solle, als er nach der thatsächlichen Einrichtung seines Werkes braucht, d. h. nach derjenigen Einrichtung, wie sie im Moment der Wasserverleihung besteht. Diese Bestimmung ist zwar an sich dem streng festgehaltenen Prinzip des Gesetzentwurfes gemäß; sie erscheint jedoch, wenn man den Entwickelungsgang gewerblich- und ökonomisch-industrieller Etablissements verfolgt, als dieselben wenig fördernd und so Privatinteressen beeinträchtigend (§. 10.) und wird schwerlich dazu beitragen, verbesserte hydraulische Rezeptoren, wie sie die Maschinenwerkstätten der Gegenwart liefern, im praktischen Leben einzuführen. Dem Gewerbsindustriellen stehen selten soviel Mittel zu Gebote, seinem Etablissement von vornherein den gewünschten Umfang zu geben; er vergrößert es bei günstigem Geschäftsgange nach und nach; der Rittergutsbesitzer findet es mit der Zeit vielleicht angemessen, mit seiner Mahlmühle eine Stampf- oder Schneidemühle zu verbinden und dergl. Man wird sagen, es ist ja in solchem Falle durch §. 16. f. Sorge getragen, diese Wünsche zu befriedigen. Gewiß; aber man darf nur die speziellen Verhältnisse des gewerbsamen Sachsens nicht außer Acht lassen. An vielen Punkten liegen Etablissements förmlich reihen- und gruppenweise beisammen. Der Fall ist sicher nicht undenkbar, daß an mehr als Einem solcher Punkte für Errichtung eines oder des andern neuen Etablissements noch Wasserkraft vorhanden. Die Verleihung hierfür erfolgt und dadurch ist nun für alle Zeit jede Erweiterung des einen oder andern Werkes unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert. Wem wird es auf der andern Seite einfallen, freiwillig sein mit

geringem Nutzeffekt arbeitendes Wasserrad — welches aber doch das Werk im gegenwärtigen Zustande treibt — mit einem bessern zu vertauschen, wenn ihm die von ihm gleichsam geschaffene größere Wasserkraft nicht gehört? Er muß sich den Ueberschuß erst von Neuem verleihen lassen und es ist die Frage, ob dieser Verleihung Statt gegeben wird, wenn er vielleicht erst in Jahr und Tag im Stande zu sein glaubt, eine dieser größeren Triebkraft entsprechende Erweiterung seines Etablissements zu ermöglichen; während sich ein umsichtiger Spekulant zu sofortiger Benutzung erbietet. In diesen Beziehungen scheint der Gesetzentwurf nicht frei von einer gewissen Härte und dürfte dadurch, daß er das allmälige und naturgemäße Wachsen der verschiedenen Etablissements zu gefährden droht, mit seinem obersten Zwecke collidiren.

§. 26. hat seine Besprechung schon im Früheren (s. pag. 41 ff.) gefunden.

§. 38. enthält in der Nummer c eine zu allgemeine und den Zweck des Entwurfes in manchen Fällen schwerlich fördernde Bestimmung. Nach ihr geht nämlich das Recht der Benutzung des verliehenen Wassers verloren, wenn eine Veränderung des Zwecks in Benutzung des Wassers eintritt. — Offenbar kann es dem Staate sehr gleichgültig sein, ob der Besitzer einer Mahlmühle dieselbe in eine Schneidemühle oder ein anderes Etablissement verwandelt; aber das Wasser, mit dem er einmal beliehen ist, sollte ihm gesichert bleiben. Man kann dagegen nicht geltend machen, daß aus nationalökonomischen Rücksichten dem Staate unter Umständen daran gelegen sein könne, daß gerade dieses Etablissement an diesem Punkte fortbestehen möge und daß er also wohl ein Recht habe, die Verleihung der Wasserkraft zurückzuziehen, falls dieses Etablissement in ein anderes verwandelt werden sollte. Denn wenn solch' in Frage stehendes Etablissement rentirt, so wird es Niemandem einfallen, es aufzugeben; rentirt es nicht, so kann der Staat den Besitzer nicht zwingen, zum eignen Schaden zu arbeiten. Anders verhält sich die Sache, wenn das verliehene Wasser Statt zum Betriebe eines Werkes zu Wässerungen verwandt werden soll. Hier ist freilich auch der Zweck in Benutzung des Wassers geändert, allein es liegt auf der Hand, daß ein großer Unterschied zwischen der Nutznießung der treibenden Kraft des Wassers und dem wirklichen Verbrauche desselben zu machen ist. Durch letztern Fall können bei einem wasserarmen

Rinnsale unterhalb gelegene Werkbesitzer in wohlerworbenen Rechten geschmälert werden und hier würden wasserpolizeiliche Vorschriften den Einzelnen vor Uebergriffen zurückzuhalten haben. Für den Fall endlich, daß ein Grundstück, welchem das Wasser verliehen war, in einen den Gebrauch des Wassers ausschließenden oder unnöthig machenden Zustand umgeschaffen wird, sollte nach unsrer Ansicht das Recht der Wasserbenutzung auf dem Grundstücke haften bleiben; wohl aber sollte solchen Falls, um den Zweck des Gesetzentwurfes zu fördern, die Expropriation der Wasserkraft rechtlich vorgesehen und zulässig sein.

§. 59., 61. und 62. haben mancherlei Angriffe erfahren, mancherlei Bedenklichkeiten erregt. Man hat sich zunächst in Bezug auf §. 59 a, wonach im Falle einer ausgedehnteren Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage wenigstens die Besitzer von zwei Dritttheilen des ganzen in Frage kommenden Länderei-Complexes einwilligen müssen, etwa in folgender Weise ausgesprochen: „Ein Grundbesitzer, sagt man, habe oft große Flächen, sei aber weniger bei einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage betheiligt, als der Besitzer eines kleinen Areals, weil seine Grundstücke ihrer Lage oder sonstigen Beschaffenheit nach sich nicht zu der beabsichtigten Melioration eignen. Es dürfte daher angemessen sein, zu bestimmen, daß nur diejenigen Theile der verschiedenen Besitzungen, welche von der beabsichtigten Anlage unmittelbar betroffen würden, stimmberechtigt seien".

Allein dies ist ja eben auch der Sinn und Willen des Gesetzes. Denn wenn §. 59 a gesagt wird, es müßten wenigstens zwei Dritttheile des ganzen in Frage kommenden Ländereicomplexes einwilligen; so ist damit eben ausgedrückt, daß ein Grundbesitzer — mag er sonst ein auch noch so großes Areal besitzen — in solcher Streitfrage nicht das Gewicht seiner weitläufigen Besitzungen in die Wagschale legen dürfe, sondern nur als Besitzer der zwei, drei Morgen Landes, die unmittelbar von der projektirten Anlage betroffen werden, zu stimmen habe, denn jene zwei, drei Morgen sind eben in Bezug auf diesen einen Grundbesitzer einzig und allein „die in Frage kommenden" Ländereien.

Eher ließe sich gegen §. 61. und 62. das Bedenken erheben, daß dieselben dem Zustandekommen einer Vereinigung von Grundbesitzern Behufs einer Be- oder Entwässerung darum wenig förderlich seien, weil die Widerstrebenden in ganz besondern Schutz genommen

scheinen. Zwei, drei rationelle Landwirthe, die von den durch die Erfahrung bestätigten Resultaten der Wissenschaft Nutzen auch für ihre Fluren ziehen wollen, finden einen hartnäckigen Widerstand an einem zwischen ihnen gelegenen Nachbar. Der Widerstrebende kann zu keinem baaren Geldbeitrage genöthigt werden, die die Anlagen Beantragenden haben alle Kosten vorzuschießen, erhalten, soweit diese zur Melioration des Grundstückes des Widerstrebenden verwandt werden, von letzterem nicht einmal die Zinsen u. s. w. Gelingt die Anlage, was bisweilen doch problematisch sein kann, so ist es gut; gelingt sie nicht, so haben sie, die Versuchenden und Strebenden, allen Nachtheil allein zu tragen und vielleicht gar noch besondere Entschädigungen zu zahlen. Unter solchen Umständen ist es freilich sehr bequem und sicher, sich immer zur widerstrebenden Partei zu schlagen und andere für sich denken und arbeiten zu lassen. Dennoch finden wir jede wesentliche Aenderung dieser Paragraphen bedenklich, da dies im Grunde nichts anderes hieße, als durchs Gesetz Jemanden zu nöthigen, daß er — eine mechanische Thätigkeit auf breit getretenem Wege verlassend — plötzlich ein auch das Neue prüfender und versuchender Mann werden sollte. Und das läßt sich eben nicht erzwingen. Man muß hier Alles dem Gewichte der Intelligenz, der Macht des guten Beispiels und dem unwiderstehlichen Einflusse, den reelle, durch Fortschritt gewonnene Vortheile auf den Widerstrebenden ausüben, überlassen. Ueber

§. 65. ff. und Entwässerungen überhaupt wurde bereits gesprochen.

§. 71. In Bezug auf entstandene Heger und Inseln, über verlassene Flußbetten und über Uferzuwachs bewendet es nach diesem §. bei den bisherigen Rechten. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Rechte in den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich aufgenommen würden, da der Gegenstand in enger Verbindung mit der Gesetzesvorlage steht und die sichere Kenntniß jener Rechte nicht eben sehr allgemein verbreitet sein dürfte.

Die in den öffentlichen Flüssen entstandenen sog. Mittelheger gehören dem Landesherrn oder dem Fiskus, eine Vorschrift, die sich jedoch nicht auf Seitenheger oder Alluvionen bezieht.*) Es gilt

*) Vergleiche Haubolds Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts ed. Dr. Günther, Leipzig 1829. §. 231.

überhaupt das Flußbett der öffentlichen Flüsse als Eigenthum des Staates und geht dieses wenigstens aus einer Stelle der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom Jahre 1819 hervor, wo es heißt, daß im Falle einer vorzunehmenden Stromrektifikation (eines Durchstiches) der bisherige Besitzer des zum neuen Flußbette verwendeten Landes für diese ihn betreffende Expropriation zum Theil und wenn es die Umstände gestatten, durch das verlassene Strombett entschädigt werden solle. Die Art dieser theilweisen Entschädigung setzt aber offenbar voraus, daß das bisherige Strombett noch nicht im Privatbesitz sich befand.

Diesen öffentlichen Flüssen, deren rechtliches Verhältniß zum Staatsfiskus auch nach §. 2. unseres Gesetzentwurfes ungeändert bleibt, stehen die anderen Flüsse und Bäche als Privatflüsse entgegen *) und es müssen folglich die Flußbetten derselben im Privatbesitze, d. h. im Besitze derer sein, durch deren Territorium sie ihren Lauf nehmen. In diesem Falle gilt der Stromstrich als Grenze zwischen den gegenüberliegenden Ländereien und nach ihm wird über den Besitz etwaiger Heger und Inseln entschieden.

III. Das Verfahren in Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer betreffen.

Die Modalität der Ausführung des projektirten Gesetzes wird im Entwurfe von §. 79. bis §. 113. festgesetzt und zwar nennt §. 79. als bei Ausführung des vorliegenden Gesetzentwurfes zuständige Behörden

1.) Bezirkscommissionen,
2.) Kreisdirektionen,
3.) das Ministerium des Innern

und es giebt §. 80. die nähere Zusammensetzung der Bezirkscommissionen an.

*) Haubold, l. c. Ende der Note a.

Es erklärt dieser letztgenannte §. zwar ausdrücklich, daß in die Bezirkscommissionen ein Landwirthschaftsverständiger und ein Techniker aufgenommen werden sollen; spricht sich aber über die Art ihrer Anstellung nicht aus. Will man z. B. irgend einen ansässigen Oekonom, irgend einen Fabriksbesitzer der Amtshauptmannschaft in die Bezirkscommissionen wählen und ihnen dieses Amt als ein Ehrenamt überweisen, sie also nur für die durch Lokalinspektionen auflaufenden Kosten entschädigen; oder will man besondere, nur für die aus dem Geschäftskreise der Bezirkscommissionen ihnen erwachsenden Arbeiten so salarirte Beamte anstellen, daß sie nicht gezwungen sind, ihre Existenz im Wesentlichen noch durch eine andere Thätigkeit zu sichern? Im erstern Falle fragt es sich, ob man in allen Amtshauptmannschaften stets Männer finden werde, die, durch ihre eignen Geschäfte schon hinlänglich in Anspruch genommen, noch Zeit und Lust für die oft mühsamen und nicht immer angenehmen Arbeiten der Bezirkscommissionen haben werden; abgesehen davon, daß sie als Fabriks- und Landbesitzer möglicherweise in ihren eignen Angelegenheiten zugleich als eigne Behörde erscheinen können; ein Fall, dessen der Entwurf gar nicht gedenken konnte, weil er eben nichts über die Art und Weise der Anstellung jener Beamten enthält. Im andern Falle — wenn nämlich für die Geschäfte jeder Bezirkscommission allein (und zwar, wenn, wie es scheint, die Bezirke sich nach der Zahl der Amtshauptmannschaften richten,) besondere landwirthschaftliche und technische Beamte angestellt werden sollen — taucht das Bedenken auf, ob dadurch dem Staate nicht eine verhältnißmäßig zu große Last aufgebürdet werde?

Auf der andern Seite bleibt es nach §. 79. noch zweifelhaft, ob die Kreisdirektionen künftig durch Anstellung sachverständiger Mitglieder für die hier einschlagenden Geschäfte und Entscheidungen zu verstärken seien.

Vergleicht man hiermit erstens die Bestimmung, daß gegen die Bezirkscommissionen als erste Instanz an die Kreisdirektionen als zweite Instanz appellirt werden kann und zweitens den in §. 87. den Kreisdirektionen in erster Instanz zugewiesenen Geschäftskreis; so kann man fragen, soll sich, wo die Kreisdirektion als zweite Instanz fungirt, dieselbe nur auf den Bericht und die Unterlagen verlassen, die Seitens der Bezirkscommissionen ihr gemacht werden oder ist nicht, als Controle, eine von jenen Unterlagen unabhängige Prüfung

zu wünschen? Wird ferner nicht eine selbstständige Prüfung namentlich dann unerläßlich, wenn die Kreisdirektion als erste Instanz zu handeln hat? Und wenn eben wegen der vielen landwirthschaftlichen und technischen Fragen (für beide Industriezweige ist ja das Gesetz überhaupt bestimmt) die Bezirkscommissionen Sachverständige in ihre Mitte aufnehmen mußten, so scheint derselbe Grund die Herbeiziehung technischen, von den Bezirkscommissionen unabhängigen Beirathes auch für die Kreisdirektionen zu motiviren. Es ist zwar in letztrer Beziehung in den Motiven pag. 86. auf die Wasserbau-Conducteurs hingewiesen; es steht aber, wie die Erfahrung selbst vor Einführung eines derartigen Gesetzes bereits gelehrt hat, bei dem großen Umfange, welchen der Wasserbau in neuester Zeit erhalten hat, sehr zu bezweifeln, daß die Wasserbau-Condukteurs, da sie zugleich die Ausführung der in ihren Distrikten vorkommenden Bauten leiten und es im ganzen Lande überhaupt nur fünf dergleichen Beamte giebt, zu so zahlreichen anderen Begutachtungen, die häufig mit Besichtigungen an Ort und Stelle und Zeit raubenden hydrotechnischen Untersuchungen verbunden sind, hinreichende Muße werden gewinnen können. Ueber §. 86. f. und §. 87., 3. siehe Kritz, l. c. pag. 66., Anmerkung **.

Inzwischen wird es lediglich dem Ermessen der Hohen Staatsregierung überlassen bleiben müssen, zu bestimmen, auf welche Weise sich diejenigen Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Gesetzes theilweise entgegen zu stellen scheinen, am Einfachsten zwar, aber auch dergestalt beseitigen lassen, daß das Gesetz in seinem vollen, ganzen Umfange Verwirklichung zu finden vermöge, da Niemand wünschen kann, daß ein an sich eben so nothwendiges, als treffliches Gesetz seinen Zweck aus Mangel an ausführenden Kräften verfehle.

Ist es nun auch unsers Berufes nicht, auf solche Fragen speziell einzugehen; so wird es doch erlaubt sein, wenigstens die Thätigkeiten anzudeuten und einigermaßen gegenseitig abzugrenzen, welche bei Ausführung des Gesetzentwurfes in Frage kommen und hiernach die Kräfte zu bemessen, deren man sich vorzugsweise wird bedienen müssen.

Daß bei vorkommenden commissarischen Verhandlungen juristische Beihilfe nicht entbehrt werden kann, versteht sich von selbst; ihre Herbeiziehung wird aber besondern Schwierigkeiten und Kosten nicht unterliegen (s. §. 80.).

Weniger disponible Kräfte aber besitzt der Staat für die Besorgung der technischen Geschäfte, welche letztere in zwei Klassen zerfallen, in solche, die rein dem Berufe des Ingenieurs (speziell des Wasserbau-Ingenieurs) angehören und in solche, welche landwirthschaftliche Kenntnisse erfordern. Eine für Wissenschaft und Praxis mit besonderer Rücksicht auf das projektirte Gesetz gleich werthvolle und nothwendige Ermittelung ist die Kenntniß der gesammten Wasserkraft des Landes, also der Entwurf einer Art Wasserstatistik. Wie dieselbe am leichtesten und zweckentsprechendsten zu erlangen, gehört nicht hierher; daß sie aber dem Geschäftskreise des Ingenieurs zukomme, versteht sich von selbst. Ebenso nehmen diejenigen Arbeiten, welche den Zweck des Gesetzentwurfes unmittelbar erzielen sollen, als da sind Verbauung der Bruchufer, sowie Uferdeckungen überhaupt, Herstellung der Normalprofile, Flußrektifikationen, Aufstellung der Projekte für Entwässerungen und Bewässerungen, sowie deren Ausführung; Prüfung und unter Umständen Oberaufsicht bezüglich der Anlage und Ausführung neuer Mühlgräben und Wehrbauten und dergleichen, alles Gegenstände, die mit dem Gesetzentwurfe in der unzertrennlichsten Beziehung stehen, die Thätigkeit des Ingenieurs in Anspruch; so daß für die Landwirthschaftsverständigen der Hauptsache nach nur die Funktion übrig bleibt, einestheils bei Expropriationen und Ausgleichungen die Güte des Bodens zu taxiren, sowie andererseits zu beurtheilen, ob irgend ein Areal die Kosten einer projektirten Bewässerung oder Entwässerung werth sei.

Bei solcher Sachlage scheint es nicht nöthig, für jeden einzelnen Bezirk, welchen Umfang dieselben auch erhalten sollten, einen besonderen Landwirthschaftsverständigen anzustellen; es würden vielmehr die einschlagenden Geschäfte recht wohl von sehr wenigen Beamten für das ganze Land besorgt werden können, welche sich, worauf auch die Motiven pag. 86. hinweisen, unter den bei dem frühern Ablösungsgeschäft thätig gewesenen Herren Commissaren leicht finden ließen.

Was dagegen den sehr umfänglichen und langwierige Arbeiten umschließenden, den Ingenieurs zufallenden Geschäftskreis betrifft, so wird einige Vermehrung des betreffenden Personales unumgänglich. Wenn es inzwischen nach Vorgang anderer Länder und nach Analogie anderer Geschäftsbranchen (Kreis- und Bezirksgerichte; Kreis- und Bezirksphysici u. dergl.) beliebt wird, unter Oberleitung der Wasser-

baudirektion auch Kreis- und Bezirksingenieurs anzustellen; so scheint sich hiermit im Interesse der an Bedeutung immer mehr gewinnenden Technik im Allgemeinen und im Interesse des Gesetzentwurfes im Besondern, eine Gliederung zu ergeben, welche sowohl den Königlichen Kreisdirektionen, als auch den kleineren Bezirken die nöthige technische Assistenz sichert. Da es nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth ist, daß die einzelnen Bezirke in technischer Hinsicht sich nach der Eintheilung des Landes in Amtshauptmannschaften richten, vielmehr zweckmäßiger nach Flußgebieten zu ordnen sein dürften; so würde die Zahl der Bezirke nicht eben bedeutend und die Kosten der verhältnißmäßig geringen Vermehrung des Personals in Bezug auf die durch dasselbe zu erreichenden Zwecke kaum der Rede werth sein.

Anhang.

Abdruck der Paragraphen des Gesetzentwurfes.

Erster Abschnitt.

Materielle Bestimmungen.

§. 1. Das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums.

§. 2. Die Verfügung über den Lauf und die Benutzung desselben steht unter Aufsicht und Leitung des Staats und ist der willkürlichen Gebahrung entzogen, außer in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen. (Vergl. jedoch §. 28.)

Insoweit solche Verfügung die Elbe, die Freiberger nnd Zwickauer Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, die schwarze und weiße Elster betrifft, ist sie an die vorgängige Genehmigung des Finanzministeriums und die von diesem gestellten Bedingungen geknüpft, und es erleiden die zeitherigen Rechte des Staatsfiscus in Bezug auf diese Flüsse durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

§. 3. Derjenige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit, noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben, steht jedoch unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 4. Das Wasser, welches in Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder durch natürliche Beschaffenheit des Orts sich sammelt, ist im Privateigenthum.

§. 5. Quellen, soweit nicht besondere Regalitätsverhältnisse eintreten, sind dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überlassen.

§. 6. Auch die Abflüsse der in §. 4. und 5. genannten Gewässer theilen deren rechtliche Eigenschaft, so lange sie auf dem Grund und Boden des Eigenthümers der Teiche, Brunnen, Cisternen, Hälter und Quellorte fließen. Sollen dieselben jedoch in ein anderes Wassergebiet, als wohin ihr natürlicher Lauf geht, geleitet werden,

so kann dies nur mit Genehmigung der Staatsbehörde geschehen. Es dürfen sich aber die Eigenthümer der Teiche der blos durchfließenden Gewässer nicht anmaßen.

§. 7. Das Recht zu jeder nach vorstehenden Paragraphen nicht freigegebenen Benutzung des fließenden Wassers, sowie zu Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche dasselbe abgeleitet, oder dessen Richtung und Lauf oder Gefällverhältnisse, oder auch seine brauchbaren Eigenschaften verändert werden, wie z. B. durch Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen u. s. w., hängt von besonderer Verleihung durch die hierzu festgestellte Behörde ab.

§. 8. Ableitungen, nach welchen das Wasser, bevor es das Grundstück des untern Nachbars erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, ingleichen Schutze und Stauungen, welche dasselbe nicht bis an das Grundstück des obern Nachbars zurückdrängen, dürfen, dafern die Schutze nicht zu Triebwerken benutzt werden, die Adjazenten oder diejenigen, welche sich deshalb mit den Adjazenten vereinigt haben, unter der Voraussetzung ohne Verleihung anlegen, daß entweder dem einen Anlieger beide Ufer gehören, oder daß sich verschiedene Uferbesitzer darüber vereinbaren. Dem Staate gegenüber sind jedoch dergleichen Anlagen bei gesuchter Verleihung des Wassers als rechtlich bestehend und deshalb zu beachtend nicht anzusehen.

Die Benutzung des fließenden Wassers ohne besondere Vorrichtungen, wenn auch die brauchbare Eigenschaft desselben dadurch zeitweilig verändert wird, ist in eben dieser Weise freigegeben, so lange nicht ein Widerspruch von Seiten eines dabei Betheiligten erfolgt.

§. 9. Das Wesen der Verleihung besteht in der Bezeichnung der Art der Benutzung, des Ortes, auf welchem, und rücksichtlich in der Bestimmung der Menge und des Gefälles, in welchem das fließende Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann.

§. 10. Außerdem steht es der verleihenden Behörde frei, noch alle diejenigen Bestimmungen bei der Verleihung zu treffen, welche sie zu Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher oder Privatinteressen für erforderlich erachtet.

Dergleichen Bestimmungen können sich z. B. beziehen: auf das für das Unterwasser der nächst obern Anlage frei zu lassende Gefälle, auf die Zulässigkeit periodischen Anstauens des laufenden Wassers durch Aufsetzen auf die Aichbäume, oder durch Anstauen in Wehr-

und andern Teichen, auf das Aufeisen der Gräben und Wehre, auf die Anlegung von Fluthern und Abschlägen, auf die Art der Construktion der Wehre, Gräben und Fluther und deren Unterhaltung, auf die Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, auf Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, auf zeitweiligen Gebrauch u. s. w.

§. 11. Die Verleihung zu Benutzung des fließenden Wassers ist auf das Werk, die Anlage oder das Grundstück, und nur dann auf die Person des Berechtigten zu richten, wenn keine Beziehung zu einem Werke, einer Anlage oder einem Grundstücke stattfindet.

§. 12. Hauptgesichtspunkt bei der Verleihung ist, daß der möglichst werthvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte erreicht werde, unter Beschränkung der Einzelnen in willkürlicher und unwirthschaftlicher Verwendung derselben.

§. 13. Es ist daher vor der Verleihung die Möglichkeit der Erreichung des mit dem Unternehmen beabsichtigten Zweckes zu prüfen. Ergiebt sich durch diese Prüfung, daß das Unternehmen nicht zum Ziele führen könne, so findet eine Verleihung des Wassers nicht statt.

§. 14. Eben so kann die Verleihung versagt werden, wenn die beabsichtigte Wasserbenutzung einem öffentlichen Interesse widerstreitet.

§. 15. Wenn die Menge, Gefällhöhe oder Eigenschaft des vorhandenen und nach diesem Gesetze rechtlich disponibeln Wassers (vergl. §. 28. u. f.) nicht genügt, um die Ansprüche Mehrer in der Art, wie sie gestellt sind, zu befriedigen, so hat die Verleihungsbehörde zuförderst darauf das Absehen zu richten, daß durch eine angemessene Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeiten des zur Benutzung vorhandenen Wassers, für alle daran Anspruch machenden Anlagen, dafern sie auf sachgemäße und wasserwirthschaftliche Weise eingerichtet werden, der nöthige Bedarf sich verschaffen lasse.

§. 16. Ist hierdurch zu einer Befriedigung aller Bedürfnisse nicht zu gelangen, so hat die Verleihungsbehörde über die zu treffende Auswahl Bestimmung zu geben. Als im Allgemeinen der Sache entsprechende, jedoch das Ermessen der Behörde im einzelnen Falle nicht ausschließende Anhaltspunkte sind dann folgende zu beachten:

Zuvörderst sind diejenigen Unternehmungen vorzugsweise zu berücksichtigen, wovon bei den bestehenden Verhältnissen des Orts oder

der Gegend der größte nationalökonomische Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen, oder auf eine längere Zeitdauer zu erwarten steht, oder welche auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfs und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse sind.

Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Diejenige Anlage, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist, hat den Vorzug vor denen, für welche sich füglich auch an andern Orten Gelegenheit findet.

b) Verdient die Wasserverwendungsweise vorzügliche Beachtung, welche die mehrste anderweite Benutzung des nämlichen Wassers für die tiefer liegenden Gegenden frei läßt.

c) Eben so findet diejenige Vorrichtung, welche mit dem geringsten Aufwande von Wasser die größten Ergebnisse hervorbringt, vor anderen Bevorzugung, welche dieselbe Wasserkraft nur mit minderem Erfolge benutzen können.

d) Wasserverwendungen, deren Zweck voraussichtlich nur sehr unvollständig zu erreichen ist, sind solchen nachzusetzen, welche eine vollständigere Erreichung des Zweckes gewähren.

e) Diejenige Unternehmung, welche bei ihrer Herstellung weniger Belästigung durch Expropriation und Servituten (§. 26. 41. u. f.) für andere mit sich führt, als eine andere, verdient vorzugsweise Berücksichtigung, so z. B. der Adjazent vor dem Nichtadjazenten.

f) Wenn bereits bestehende Anlagen wegen Erweiterung oder wegen Veränderung ihres Zweckes (§. 30.) neuer Verleihung bedürfen, so haben sie vor neu zu errichtenden den Vorzug.

Es haben jedoch diese unter a bis f aufgestellten Anhaltspunkte unter sich kein unbedingtes Ordnungsverhältniß.

§. 17. Jeder Wasserverleihung ist der nach der Gelegenheit des Ortes und der Erfahrung zu ermittelnde Normalstand des Wassers zum Grunde zu legen.

§. 18. Bei denjenigen Wässern, wo regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Veränderungen des Wasserstandes eintreten, ist dies bei der Verleihung im Voraus zu berücksichtigen und vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 19. Alle Rechte zu Wasserbenutzung gelten überdies nur unter der Einschränkung, daß bei eintretender bleibender Wasserverminderung ihr Umfang mit Rücksicht auf die §. 16. aufgestellten Grundsätze modifizirt und das zugemessene Wasserquantum verringert werden kann.

§. 20. Sinkt das Wasser durch vorübergehende Ursachen so weit unter den Normalstand, daß eine nützliche Verwendung für die betreffenden Werke und Anlagen nicht mehr möglich ist, so kann von der Behörde eine Stauung oder Ansammlung unter bestimmt vorzuzeichnenden Grenzen und Zeiten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beschaffenheit der Werke und Anlagen, und die etwa zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse gestattet werden.

§. 21. Sind mehrere Wasserbenutzungsanstalten so beschaffen, daß das dem Einen zugehende Wasser dem Andern nothwendig entgeht, so ist bei eintretendem Wassermangel, insofern nicht Privatrechtstitel eine Norm abgeben, zunächst der ältere Bestand der einen oder der andern Wasserbenutzungsanlage zu berücksichtigen.

Ist dieser nicht zu ermitteln oder unter den in Frage kommenden Anlagen gleich, so hat die Behörde die Verhältnisse nach §. 15. und 16. zu reguliren, es können jedoch in beiden Fällen von der Behörde wegen besonderer Umstände und Wichtigkeit des einen oder des andern Werkes Ausnahmen gegen Entschädigung gestattet werden.

§. 22. Wenn der Wassermangel das öffentliche Wohl und den Nahrungsstand gefährdet, so kann durch polizeiliches Einschreiten eine interimistische Regulirung stattfinden, wobei die Grundsätze in §. 15. möglichst zu berücksichtigen sind.

§. 23. Das über den §. 17. erwähnten Normalstand zufließende Fluthwasser kann Gegenstand besonderer Verleihung sein.

§. 24. Bei der Verleihung des Wassers für neue Werke oder Anlagen ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken.

§. 25. Wird eine Anlage umgeändert, und bedarf selbige in dessen Folge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte, oder nach §. 28. als erfolgt zu betrachtende Verleihung auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht frei, dies zu beantragen. Es ist jedoch auch in solchem

Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach §. 26. unter a u. f. nachgelassen.

§. 26. Ist durch Verbesserung der Wasseranlagen oder des treibenden Zeuges eines Werkes, dessen bisheriger Leistung unbeschadet, Ersparniß in Verwendung des Wassers zu ermöglichen, so kann Anträgen auf Aenderung oder Umbauung einer Anlage nur dann, wenn Privatpersonen Anlagen herzustellen beabsichtigen, welche augenscheinlichen Nutzen gewähren und ohne jene Maßregel nicht füglich mit hinreichendem Wasser versehen werden können, oder wenn der Staat selbst die Unternehmung beabsichtigt, in folgender Maaße Statt gegeben werden:

a) Der Besitzer des Werkes, in Bezug auf welches der Antrag gestellt ist, hat sich binnen sechsmonatlicher Frist, welche von der ihm geschehenen Bekanntmachung des Antrags durch die Behörde beginnt, zu erklären, ob er das ihm verliehene Wasserquantum, dessen er nach einer Verbesserung der Mechanik oder der Anlage nicht bedarf, zu nützlichen Zwecken und Anlagen selbst zu verwenden und hierdurch den Antragsteller auszuschließen gemeint sei, auch ist ihm innerhalb der angegebenen Frist nachgelassen, der Behörde einen Dritten, mit dem er sich über die Abtretung des überflüssigen Wassers vereinigt, nachzuweisen. Genehmigt die Behörde das letztere, so hat der bisher Berechtigte mit dem, welchem er das überflüssige Wasserquantum überläßt, wegen der dafür zu leistenden Entschädigung Vereinigung zu treffen und für Aenderungen seiner Vorrichtungen und Anlagen Behufs der Wasserersparniß selbst Sorge zu tragen. Zu Ausführung der Aenderung des Werkes oder der Anlage ist dem Besitzer oder dem von ihm nachgewiesenen Dritten eine Frist zu stellen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß das überflüssige Wasser nach deren Ablauf anderweit werde verliehen werden.

b) Versteht sich jedoch der Eigenthümer einer Anlage oder eines Werkes weder zu einer solchen Abtretung, noch zu einer anderweiten Benutzung des überflüssigen Wassers, oder wird von der Behörde weder seine Verwendungsweise, noch die des Dritten für ausreichend gefunden, oder wird die Frist der Ausführung nicht innegehalten, so hat er sich die Aenderung der Wasseranlage oder des treibenden Zeuges gefallen zu lassen.

c) Der den Antrag stellende Dritte hat sodann unter Aufsicht der Staatsbehörde den Umbau auf seine Kosten, Gefahr und gegen

vollständige Enschädigung des Besitzers für etwaigen zeitweiligen Stillstand oder Unbrauchbarkeit der Anlage oder Störung des Gewerbes dergestalt zu bewerkstelligen, daß der Zweck vollständig erreicht wird. Eine Entschädigung für das fließende Wasser selbst findet nicht statt.

d) So weit sich der Betrag dieser Schäden im Voraus übersehen läßt, ist derselbe noch vor dem Angriff des Umbaues dem Besitzer auszuzahlen. Die Leistung der Schäden, deren Betrag sich nicht übersehen läßt, vertritt der Staat, welchem vor dem Beginn des Baues die nöthige Sicherstellung von dem Antragsteller zu gewähren ist.

Will der Eigenthümer des Werkes oder der Anlage die Aenderung gegen sofortige Gewährung der Baukosten und Entschädigung selbst übernehmen, so ist ihm solches dergestalt auf seine Gefahr zu überlassen, daß das überflüssige Wasser dem beantragenden Dritten verliehen wird, es mag nun der Eigenthümer der Anlage oder des Werkes mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht.

§. 27. Die mit der Verleihung des Wassers beauftragte Behörde hat die auf dergleichen Umbauungen und Aenderungen gerichteten Anträge hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit, Nützlichkeit und Wichtigkeit zu prüfen und über die Frage, ob ihnen Statt zu geben sei, so wie über die Art der Ausführung und über die zu leistende Entschädigung unter Berücksichtigung von §. 16. zu entscheiden; sie hat jedoch dergleichen Anträge auf Umbau und Aenderung jedenfalls nur dann zu genehmigen, wenn wirklich ein erheblicher, entschieden nützlicher Zweck vorliegt.

§. 28. Diejenigen Anlagen, Vorrichtungen, Werke und Benutzungsrechte, welche bei Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits auf nicht widerrechtliche Weise bestehen, oder, so weit nöthig, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, in der Anlage begriffen sind, sind auch den nach diesem Gesetze zuständigen Behörden gegenüber, so wie in jeder andern Beziehung, als auf Verleihung beruhend zu betrachten.

§. 29. Auch hinsichtlich der §. 28. bezeichneten Anlagen und Rechte ist die Regierung berechtigt, eine Regulirung eintreten zu lassen, und die bereits bestehenden Anlagen und Werke ausdrücklich mit dem ihnen zukommenden Wasser zu beleihen. Eine solche Beleihung muß geschehen:

a) wenn der Inhaber einer bereits bestehenden Anlage oder eines bereits bestehenden Werkes darauf anträgt,

b) wenn über die Wasserbenutzung zwischen mehrern Interessenten und Betheiligten Streit entsteht und dieser zur Cognition irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gelangt, oder

c) sonst zu einer Repartition der betreffenden Wassernutzung zu verschreiten ist.

§. 30. Bei der Verleihung hinsichtlich schon bestehender Werke und Anlagen, wo in den bisherigen obrigkeitlichen Concessionen genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden sind, kann der Eigenthümer ein Mehres, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zu Erreichung ihres Zweckes in Gemäßheit richtiger technischer und landwirthschaftlicher Grundsätze gebraucht wird, nicht in Anspruch nehmen.

§. 31. Sind in den zeitherigen Concessionen genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen. Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als die Werke und Anlagen nach ihrem dermaligen Zustande bedürfen, oder haben Verleihungen des Wassers ganzer Bezirke stattgefunden, so kann eine interimistische Verleihung des dem fraglichen Wasserberechtigten für jetzt nicht nöthigen Wassers stattfinden.

§. 32. In Fällen, wo das vorhandene Wasser für den Betrieb der vor Erlassung dieses Gesetzes bereits bestehenden Werke nicht ausreicht, ist von den Behörden, wo möglich, eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu treffen; gelingt dies nicht, so findet eine angemessene Vertheilung des Wassers unter den einzelnen Anlagen statt.

§. 33. In allen übrigen, nicht besonders ausgenommenen Punkten (vergl. §. 16. F. und §. 21.) sind bestehende Werke den auf Verleihung beruhenden gleich zu achten.

§. 34. Dem Bergbaue, einschließlich des Hüttenwesens, bleibt die Disposition über die ihm gehörenden Bergwerkswasser ausschließlich vorbehalten. Zu solchen sind zu rechnen: die durch Grubenbaue erschrotenen, die in Bergwerksteichen aufgesammelten, und die dem Bergbaue im Allgemeinen, ohne besondere Bestimmung für ein einzelnes Werk aus Bächen und Flüssen verliehenen Wasser.

Den competenten Behörden steht es allein zu, über derartige Wasser durch bergübliche Verleihung zu verfügen, oder sie nach

Befinden unter interimistischer Ueberlassung zu andern Zwecken der spätern Disposition des Bergbaues vorzubehalten.

§. 35. Bei Verleihung gemeiner fließender Wasser, einschließlich der in einen gemeinen Wasserlauf sich ergießenden Bergwerkswasser, an Bergwerksanlagen, oder des Rechts zu Hineinleitung verunreinigter Wässer und Abfälle der Bergwerksanlagen in die gemeinen Gewässer, hat die Wasserverleihungsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Bergbehörde zu verfahren, welcher letzteren hierbei insbesondere die Darlegung derjenigen Verhältnisse der betreffenden Bergwerksanlagen obliegt, welche bei den nach §. 10., 13., 15., 16., 18., 24., 26., 38 sub a und 42. zu nehmenden Rücksichten in Frage kommen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten der Behörden wird das Ministerium des Innern, nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, entscheiden.

§. 36. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an kann kein nach demselben der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers durch Verjährung erworben werden.

§. 37. Geschäfte über Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf Verleihung beruht, erlangen ihre Gültigkeit, dem Staate gegenüber, nur durch eine nach Prüfung der Verhältnisse geschehene neue Verleihung.

§. 38. Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren:

a) Wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Beleihung gesetzten Frist die Benutzung des verliehenen Wassers nicht zur wirklichen Ausführung bringt, oder bei länger gestellten Fristen die Vorbereitungsarbeiten dazu während einer die Innehaltung der Ausführungsfrist ausschließenden Zeitdauer ruhen läßt.

b) Durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen.

c) Durch Veränderung des Zwecks in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war, oder Umschaffung des Grundstücks, welchem das Wasser verliehen war, in einen den Gebrauch des Wassers ausschließenden oder unnöthig machenden Zustand.

d) Bei Verleihung auf gewisse Zeit durch den Ablauf der letztern.

§. 39. Vor anderweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Besitzer des bisher berechtigten Grundstücks darüber zu einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm

verliehen gewesene Wasser in der verliehenen Maaße ferner benutzen wolle oder nicht.

§. 40. Fällt diese Erklärung für fernerweite Benutzung aus, so ist dem bisher beliehen Gewesenen für die diesfalls zu treffenden Anstalten eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Versäumniß dieser Frist, eben so wie bei gar nicht erfolgter Erklärung, kann das Wasser anderweit verliehen werden.

§. 41. Zum Behuf von Anlagen, welche die Benutzung der fließenden Wässer oder die Entwässerung von Grundstücken bezwecken, kann unter nachfolgenden Bedingungen und Voraussetzungen die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten, die Abtretung desselben, so wie die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte und Gerechtsame anderer Art verfügt werden. Es kann jedoch eine solche Abtretung sich nur auf das zur Benutzung des Wassers selbst nothwendig erforderliche fremde Eigenthum erstrecken.

§. 42. Zu Begründung eines solchen bei der zuständigen Behörde anzubringenden Gesuchs wird erfordert, daß die vorzunehmende Anlage nach dem Ermessen der Behörde ein in dem Verhältnisse zu dem zu expropriirenden Gegenstande oder der aufzulegenden Dienstbarkeit überwiegend wichtiges, nationalökonomisches Interesse (§. 16.) durch ihre Ausführung gewähre, und daß die beabsichtigte Wasserbenutzung oder Entwässerung ohne Expropriation oder Servitutengestattung mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Besonders soll, wenn die Expropriation das Eingehen einer bereits bestehenden Anlage, eines ganzen Etablissements, nach sich ziehen würde, dieselbe nur dann gestattet werden, wenn ein an sich für den Staat wichtiger nationalökonomischer Zweck vorliegt und dessen Erreichung ohne Expropriation nicht ausführbar ist.

§. 43. Es findet eine solche Expropriation von Eigenthum oder Rechten und eine Belastung fremder Grundstücke mit Dienstbarkeiten nur gegen volle Entschädigung Statt.

§. 44. Diese Entschädigung ist, dafern sie nicht durch freie Vereinigung festgestellt wird, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

a) Bei abzutretenden Grundstücken oder Rechten ist nicht blos deren Werth an sich zu berücksichtigen, sondern auch das Gesammtinteresse des Besitzers.

b) Zu der ausgemittelten Entschädigungssumme geschieht dann noch ein Zuschlag von 10 Prozent, welcher mit jener Summe zugleich

dem bisherigen Eigenthümer von den die Expropriation Beantragenden auszuzahlen ist.

§. 45. Gleiche Grundsätze sind bei Belastung fremder Grundstücke mit den nöthigen Dienstbarkeiten anzuwenden.

§. 46. Der Zuschlag von 10 Prozent fällt weg, wenn der Betheiligte wegen der von ihm beanspruchten Entschädigung den Rechtsweg ergreift und darin unterliegt.

§. 47. Die ausgemittelte Entschädigung ist vor der Ausführung der Abtretung oder Belastung des Grundstücks mit Dienstbarkeiten zu leisten. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und ergreift der Betheiligte den Rechtsweg (§. 46.), so wird hierdurch die Ausführung des Unternehmens nicht aufgehalten, es ist ihm aber die von der nach diesem Gesetz competenten Behörde ausgemittelte Entschädigung ohne Verzug auszuzahlen.

§. 48. Wird eine wegen Wasseranlagen aufgelegte Servitut nicht mehr benutzt, so kann weder die dafür geleistete Entschädigung, noch dasjenige, was etwa außerdem bedungen worden ist, zurückgefordert oder beziehendlich rückgängig gemacht werden. Dasselbe gilt von einer jährlichen Leistung, dafern sie nicht ausdrücklich auf die Dauer der Benutzung beschränkt worden ist. In gleichem Falle hat bei vorhergegangener theilweiser Expropriation der Besitzer des Grundstücks das Vorkaufsrecht an dem expropriirten Lande.

§. 49. Bei der Expropriation und bei der Belastung fremder Grundstücke zum Behuf von Wasseranlagen ist da, wo die Ausführung auf verschiedene Weise oder in verschiedener Richtung ohne bedeutende Erschwerung für den die Anlage Beabsichtigenden geschehen kann, die für das mit Expropriation oder Servituten betroffene Grundstück am wenigsten beschwerliche Ausführungsart zu wählen.

§. 50. Vor der Entscheidung der Behörde ist dem Eigenthümer des betroffenen Grundstücks diesfalls die Wahl zu lassen.

§. 51. Wird durch Gestattung einer Servitut, oder durch theilweise Expropriation in Folge dieses Gesetzes, die zweckmäßige Benutzung des belasteten Grundstücks oder Rechts verhindert, so soll deren Inhaber freistehen, die gänzliche Expropriation derjenigen Grundstückstheile oder Benutzungsrechte, welche durch die Dienstbarkeit oder theilweise Expropriation benachtheiligt werden würden, zu verlangen.

§. 52. Dasselbe kann der Belastete dann verlangen, wenn für sein Grundstück oder Recht durch die Wasserbenutzungsanlage aus wahrscheinlichen, von der Behörde als solchen anerkannten Gründen, künftige erhebliche Benachtheiligung zu befürchten steht (z. B. Versumpfung, Versandung, Unterwaschung). In solchem Falle wird jedoch nicht sofort zur Expropriation verschritten, sondern eine Würderung des Grundstücks oder Benutzungsrechts vorgenommen, der Anspruch der Betheiligten vorbehalten, zu den über die Sache ergangenen Acten diesfalls Nachricht gebracht und von dem mit der Wasserbenutzung Beliehenen Sicherheit bestellt.

§. 53. Der Besitzer des betroffenen Grundstücks oder Rechts hat seinen eine erweiterte Expropriation betreffenden Antrag (§§. 51. und 52.), bei Verlust desselben, binnen sechs Wochen an die Behörde zu bringen, und es wird diese Frist von dem Tage gerechnet, wo ihm die Entschließung der Behörde, daß der Expropriation statt zu geben sei, unter Androhung obigen Rechtsnachtheils bekannt gemacht worden ist.

§. 54. Ueber die Statthaftigkeit der §. 51. und 52. erwähnten Anträge und deren Ausführung haben die für diese Angelegenheiten bestimmten Behörden zu entscheiden.

§. 55. Die Ausführung einer neuen Anlage darf nicht eher erfolgen, als bis die Genehmigung der Behörde ertheilt, und, was die mit Beschränkung älterer Wasserbenutzungsrechte, Expropriation, oder Servitutenbelastung verbundenen Anlagen betrifft (§§. 26., 28., 52.), bis die von der Behörde ausgemittelte Entschädigung an den Belasteten gezahlt oder gerichtlich deponirt und beziehendlich (§. 26.) die nöthige Sicherstellung geleistet ist. Durch Reclamationen über die Größe der Entschädigung wird der Bau nicht aufgehalten.

§. 56. In Ansehung der Expropriation sind nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthigen Mittheilungen an die zuständigen Behörden gelangen zu lassen. Die nach dem Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, erforderlich werdenden Einträge sind auf Kosten des Beantragenden zu bewirken.

§. 57. Hinsichtlich der öffentlichen Oblasten, so wie der entfernteren Interessen im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 167. findet bei Abtretung von Trennstücken alles dasjenige Statt, was in dem Gesetze vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des

zur Eisenbahn 2c. erforderlichen Grundeigenthums §. 9. (vergl. die Verordnung vom 5. März 1844) vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es der Maaßregel zu Sicherstellung der Realgläubiger dann nicht, wenn bei freier Veräußerung die Einwilligung in Gemäßheit von §. 57. des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, hätte ergänzt werden können.

Wegen Sicherstellung einer anstatt der Entschädigung in Capital auf ein Grundstück übernommenen jährlichen Rente durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch auf das Folium des damit zu belastenden Grundstücks, so wie wegen dessen, was bei Landabtretung nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 und des Dismembrationsgesetzes vom 30. November 1843 zu besorgen ist, hat die Bezirkscommission bei der Grund- und Hypothekenbehörde und beziehentlich bei den competenten Verwaltungsbehörden das Erforderliche zu veranlassen.

§. 58. Die Behörde kann bei Gestattung neuer Wasserbenutzungen für die neu verliehenen Wasser die Mitbenutzung schon bestehender Stauwerke und Wasserführungen anordnen.

Es ist aber solchenfalls dem Besitzer der Letzteren ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Errichtung der schon bestehenden Anlage sowohl, als zu deren fernerer Erhaltung von dem Unternehmer zu gewähren. Die durch eine etwa nöthige Erweiterung oder Vergrößerung der Anlage entstehenden Kosten hat der Letztere allein zu tragen.

§. 59. Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckmäßig nur durch Ausdehnung über eine unter mehre Eigenthümer vertheilte Grundfläche bewirken, und ist das Einverständniß aller Eigenthümer durch gütliches Abkommen nicht zu erzielen, auch der Zweck durch blose Belastung mit Servituten, oder eine zur Größe des Unternehmens nicht unverhältnißmäßige Expropriation nicht zu erreichen, so können die Widersprechenden dann zur Theilnahme genöthigt werden, wenn

a) die Besitzer von wenigstens zwei Drittheilen des ganzen im Frage kommenden Länderei-Complexes einwilligen und

b) bei Bewässerungsanlagen die Grundstücke der Widersprechenden sämmtlich die Eigenschaft von wiesenfähigem Lande, mit Ausnahme von Gärten und Feldern, haben und durch die Wieseneinrichtung voraussichtlich im Ertrage gewinnen.

§. 60. Die Unkosten der Anlage sind, insofern nicht eine andere Vereinigung stattgefunden hat, nach der Größe des Flächengehalts verhältnißmäßig unter die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen.

§. 61. Die Nichteinwilligenden können jedoch zu einem baaren Geldbeitrage bei Herstellung der Anlage nicht genöthigt werden, es haben vielmehr die die Anlage Beantragenden die zu deren Einrichtung nöthigen Kosten aus ihren Mitteln unverzinslich vorzuschießen. Dieser Vorschuß ist von den Widersprechenden nach und nach zurückzuzahlen. Zu dem Ende ist eine Schätzung des Ertrags der Grundstücke der widersprechenden Minderzahl vor Instandsetzung der Anlage zu bewerkstelligen und diese Schätzung nach einem Zeitraume von drei Jahren, von Einrichtung der Bewässerung oder Entwässerung an gerechnet, zu wiederholen. Den hiernach sich ergebenden durch die Wasseranlage erzielten Mehrertrag ihrer Grundstücke haben die Widersprechenden jährlich zu Ablegung des gemachten Vorschusses herauszuzahlen. Diese Forderung giebt einen Titel zur Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 62. Sollte sich später zeigen, daß wider Erwarten ein Grundstück der Widerspruch Erhebenden ohne Verschulden des Besitzers durch die Wasseranlage verschlechtert worden, so haben die über die letztere Einverstandenen den Eigenthümer des Grundstücks zu entschädigen.

§. 63. Uebrigens steht dem Widersprechenden frei, statt der Theilnahme, nach Analogie von §. 51. und 52., die Expropriation seines Grundstücks zu verlangen.

§. 64. Ueber die nach §. 59., 60., 61. und 62. eintretenden Rechtsverhältnisse und Fragen hat die Behörde, dafern keine Vereinigung getroffen wird, zu entscheiden.

§. 65. Jedem Eigenthümer ist gestattet, zu Ableitung des auf seinem Grundstücke entspringenden und sich sammelnden Wassers, (Quellen, Gallen u. s. w.), insoweit nicht polizeiliche Bedenken oder gegen ihn erworbene Rechte Anderer entgegentreten, oder der Abfluß in ein anderes Wassergebiet geleitet wird, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 66. Der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks hat die durch geeignete Vorrichtungen Seiten des Besitzers des höher liegenden Grundstücks erfolgende Zuführung des sich sammelnden Wassers sich gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Zuleitung auf dem Puncte

geschieht, wo der natürliche Hang des Grundstücks den Wasserlauf vermittelt. In diesem Falle ist der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks von dem das Wasser ableitenden Grundstücksinhaber wegen des zur Weiterführung nöthigen Aufwandes zu entschädigen, soweit dieser Schaden durch den in Folge der Ableitung auch für das tiefer gelegene Grundstück sich ergebenden Vortheil nicht gedeckt wird.

§. 67. Führt der Eigenthümer eines höher gelegenen Grundstücks das auf demselben entspringende oder sich sammelnde Wasser in Gräben durch sein Grundstück, so ist der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks alsdann befugt, zu verlangen, daß ihm, gegen Entschädigung wegen der auf dem Grundstück des erstern anzulegenden Vorrichtungen, der Anschluß an die Wasserbenutzungs-Anlagen auf dem höher gelegenen Grundstücke gestattet werde, wenn das Wasser am Ende der Anlage des Höherliegenden der Grenze des Tieferliegenden näher kommt, als jedem anderen Punkte, in welchem der Höhergelegene das Wasser seinem natürlichen Laufe wieder zuführen kann. Haben mehrere Besitzer tiefer liegender Grundstücke, zu Folge deren Lage, den nämlichen Anspruch, so hat der Eigenthümer unter diesen zu wählen.

§. 68. Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks hat in dem nach §. 67. eintretenden Falle den Zufluß des vom Besitzer des höher gelegenen auf selbigem nicht verbrauchten Wassers nur so lange zu beanspruchen, als der Eigenthümer des höheren Grundstücks die Anlage zu seinem Gebrauche bestehen lassen will.

§. 69. Neue Flößen können nur mit Bewilligung des Staats oder durch den Staat angelegt werden. In Ansehung der bestehenden Flößen bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen. Durch Benutzung des fließenden Wassers darf der Floßgerechtsame kein Nachtheil zugezogen werden.

§. 70. Auf die übrigen Verhältnisse der Ueberfahrtgerechtigkeit und Fischerei leidet dies Gesetz nur insofern Anwendung, als jene Rechte Gegenstand der Expropriation oder der Entschädigung, insoweit solche überhaupt eintreten kann, sein können (§. 41.). Schiffmühlen sind unter der Vorschrift dieses Gesetzes (§. 7.) mit begriffen.

§. 71. Hinsichtlich der Grundsätze über entstehende Heger und Inseln, über verlassene Flußbetten, und über Uferzuwachs bewendet es bei den bisherigen Rechten.

§. 72. Auch wird durch gegenwärtiges Gesetz an den polizeilichen Vorschriften und rechtlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Wasser- und Uferbaue, insbesondere auch der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819, Etwas nicht geändert.

§. 73. Die polizeilich gewerblichen Concessionsrechte und die mit Gestattung der Wasserbenutzung zusammenhängenden nutzbaren Befugnisse des Staats und der Obrigkeiten, welche sich auf Gewerbe und Zwecke, die unter Benutzung der Wasserkraft betrieben werden, beziehen, verbleiben in dem bisherigen Stande; es sollen jedoch keine derartigen Concessionen ohne Zustimmung der Wasserverleihungsbehörde ausgesprochen werden.

§. 74. Privatgerechtsame, welche sich auf Verträge, rechtskräftige Entscheidungen oder sonstige Privatrechtstitel gründen, behalten ihre Gültigkeit unter den Betheiligten. Streitigkeiten hierüber gehören in den Rechtsweg. Auch solche Privatrechtstitel schließen jedoch eine Verleihung oder anderweite Regulirung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aus und geben den Betheiligten unter sich kein stärkeres Recht, als dasjenige, welches ihnen auf den Grund einer Verleihung zugestanden haben würde.

§. 75. Gegen Versäumnisse der in diesem Gesetze bestimmten Fristen und übrigen Zeitbestimmungen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 76. Alle bis jetzt bestehenden gesetzlichen, für das Königreich oder für einzelne Theile oder Provinzen desselben geltenden Vorschriften, Statuten und Observanzen sind vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soweit sie sich auf die Benutzung des fließenden Wassers beziehen, aufgehoben.

§. 77. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit letztere nicht in den Bereich der allgemeinen Polizeigewalt, oder wegen wirklich dabei verübter Verbrechen der Criminaljustiz zur Bestrafung anheim fallen, werden folgendergestalt geahndet:

1.) Wer ohne Verleihung eine der Verleihung bedürfende Wasserbenutzung einrichtet, wird mit Geldstrafe von einem Thaler bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Wochen belegt.

2.) Die Ausführung oder Aenderung einer Anlage gegen die vorgeschriebene Modalität zieht die gleiche Strafe nach sich.

3.) Anderen Contraventionen ist durch Gebote und Verbote nach Befinden unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern oder vierzehn Tagen Gefängniß entgegen zu wirken.

4.) Im Wiederholungsfalle kann Erhöhung der Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Strafmaßes eintreten.

§. 78. Demjenigen, der entweder ohne alle Cognition der Behörde oder wider deren Anordnung eigenmächtig Anlagen gemacht hat, ist neben der Verurtheilung in die dadurch nach §. 77. verwirkte Strafe die Wiederherstellung in den vorigen Stand, unter Androhung einer den Verhältnissen angemessenen Geldstrafe und Bestimmung der ihm hierzu gegebenen Zeit, aufzuerlegen. Im Entstehungsfalle ist nicht nur ohne Antrag eines Betheiligten die auferlegte Geldstrafe von ihm einzubringen, sondern auch obrigkeitlichen Amts halber die Instandsetzung der Wiederherstellung auf dessen Kosten zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Angelegenheiten, welche die Benutzung fließender Wässer betreffen.

§. 79. In allen Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer, mit Ausnahme der §. 2. bezeichneten Flüsse, betreffen, sofern sie nicht nach Maaßgabe dieses Gesetzes als reine Justizsachen zu betrachten sind, oder den im Allgemeinen zuständigen Polizeibehörden zur Besorgung obliegen, sind folgende Behörden zuständig:

1.) Bezirkscommissionen,
2.) die Kreisdirectionen,
3.) das Ministerium des Innern.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, darüber, ob die Kreisdirectionen künftig durch Anstellung sachverständiger Mitglieder für die hier einschlagenden Geschäfte und Entscheidungen zu verstärken sind, nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen Entschließung zu fassen.

§. 80. Die Bezirkscommissionen für Wasserregulirung bestehen:

a) aus dem Amtshauptmanne des Bezirks,
b) aus dem Bezirksamte oder dem betreffenden Königlichen Landgericht,

c) aus einem Landwirthschaftsverständigen,

d) aus einem Techniker.

Der Commission ist ein verpflichteter aus der betreffenden Justizstelle abzuordnender Protokollant beizugeben.

Das Directorium Actorum hat die unter b erwähnte Gerichtsstelle zu führen.

Den Patrimonialgerichten bleibt die Theilnahme an vorzunehmenden Localexpeditionen freigestellt und sie sind zu dem Ende durch die Bezirkscommissionen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 81. Unter den §. 80. bestimmten Mitgliedern der Bezirkscommissionen entscheidet in allen Fällen die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Meinung des Amtshauptmanns.

§. 82. Das Ministerium des Innern, als Administrativ- und Administrativ-Justizbehörde, ist auch in den nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Angelegenheiten die oberste Stelle in Gemäßheit des Gesetzes: das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835.

§. 83. Das Verfahren in den die Benutzung der fließenden Wässer betreffenden Angelegenheiten richtet sich, soweit in gegenwärtigem Gesetze keine Aenderung vorgeschrieben ist, nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835, D.: das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend.

§. 84. Allgemeine oder besondere von den Polizeibehörden in Bezug auf die fließenden Wässer zu verfügende Maaßregeln werden durch das Obschweben von Streitigkeiten über die Benutzung der Wässer nicht behindert.

§. 85. Für die administrativ- oder administrativ-richterlich zu behandelnden Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer betreffen, bilden die Bezirkscommissionen für Wasserregulirung die erste Instanz, sowohl zur Erörterung der Sache, als auch zu deren Entscheidung, insoweit nicht nachstehend eine Ausnahme von dieser Regel festgestellt ist.

§. 86. Es liegt demnach der Bezirkscommission ob:

a) darüber Aufsicht zu führen, daß ohne Berechtigung die als unschädlich freigegebene Benutzung der Gewässer nicht überschritten werde, und darüber zu wachen, daß die Werke und Anlagen nur in Gemäßheit der Verleihung errichtet und die Gebrauchsrechte in eben der Weise ausgeübt werden.

b) Die Aufsicht in Bezug auf den Stand und die Verhältnisse der fließenden Wässer des Bezirks zu führen, die wegen Benutzung des fließenden Wassers nach gegenwärtigem Gesetze in ihrem Districte eingehenden Gesuche und Beschwerden anzunehmen, die erforderlichen Erörterungen anzustellen und darauf Entschließung zu fassen, oder, soweit nöthig, gutachtlich an die Kreisdirection zu berichten.

c) Die auf das gesetzwidrige Handeln gesetzten (§. 77.) Strafen zu erkennen und zu dem Ende die polizeilichen Untersuchungen zu führen. Hierbei liegt jedoch dem Justizbeamten allein ob, das Verfahren zu leiten, die Erkenntnisse abzufassen und solche im Namen der Bezirkscommission zu vollziehen. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu geben, sofern dies zur Feststellung des Thatsächlichen erforderlich ist.

d) Die von der Kreisdirection erhaltenen Aufträge auszuführen.

e) Die Vorbereitung der Angelegenheiten, worin die Kreisdirection Beschluß zu fassen oder in erster Instanz zu entscheiden hat.

f) Bei eintretendem Wassermangel diejenigen Maaßregeln zu beschließen und auszuführen, welche in §. 20., 21. und 22. vorgeschrieben sind.

Bleibende Modificationen einer geschehenen Verleihung in Menge und Gebrauch des Wassers verfügt die betreffende Kreisdirection (§. 19.), jedoch liegt es den Bezirkscommissionen ob, ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung der Kreisdirection mitzutheilen und nach Beschaffenheit des Falles Vorschläge zu thun.

g) Die Entscheidung in der ersten Instanz bei allen Streitigkeiten, welche nach diesem Gesetze im Wege der Administrativjustiz zu verhandeln sind, sofern sie nicht von der Kreisdirection (§. 87.) in erster Instanz entschieden werden.

§. 87. Die Kreisdirectionen sind nach den Bezirkscommissionen die nächst höheren Behörden. Sie haben im Allgemeinen die Verhältnisse der fließenden Wässer des Landes zu berücksichtigen und die dabei einschlagenden nationalökonomischen Verhältnisse innerhalb ihres Geschäftskreises in Betracht zu ziehen. Sie überwachen die Thätigkeit der Bezirkscommissionen, auch sind zunächst bei ihnen Beschwerden gegen letztere anzubringen und zu erledigen, und für Recurse gegen Entscheidungen der Bezirkscommissionen bilden sie die zweite Instanz.

Ausschließend haben die Kreisdirectionen folgende Geschäfte als erste Instanz zu besorgen:

1.) Die Genehmigung zum Ableiten der §. 6. genannten Gewässer in ein anderes Wassergebiet zu ertheilen.

2.) Wasserverleihungen auf den Grund der von den Bezirkscommissionen gemachten Erörterungen zu bewilligen und zu vollziehen.

3.) Ueber Wasserverleihungen nach Maaßgabe von §§. 15., 16., 20., 21., 29. und 30. und darüber zu entscheiden, wer von den verschiedenen Interessenten vorzügliche Berücksichtigung verdient.

4.) Bleibende Modificationen geschehener Wasserverleihungen zu verfügen. (§. 19.).

5.) In Bezug auf Expropriation und Belastung fremden Eigenthums mit Servituten (§§. 41., 44. und 45.), ebenso in Bezug auf das Umbauen oder Aendern von Werken und Wasseranlagen (§. 26.), über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit dieser Maaßregeln an sich, in erster Instanz zu entscheiden; die Art der Ausführung unterliegt jedoch der Cognition und, soweit nöthig, der Entscheidung der Bezirkscommissionen.

6.) In erster Instanz darüber zu entscheiden, ob eine Minderzahl von Grundbesitzern sich dem Antrage der Mehrzahl auf Anlegung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu fügen habe (§. 59. f.).

§. 88. Kommen bei einem nach diesem Gesetze zu entscheidenden Falle oder bei einer sonst zu treffenden Veranstaltung vermöge der Localität oder der Richtung eines in Frage kommenden fließenden Wassers mehrere Bezirkscommissionen in Betracht, so kann die zuständige Kreisdirection, wenn sie es für nothwendig oder für zweckmäßig erachtet, einer der verschiedenen Bezirkscommissionen für die ganze Angelegenheit Auftrag ertheilen, und ist hierin nicht an die sonstigen Amts- oder Bezirksgrenzen gebunden.

Uebrigens haben auch ohne solche Aufträge die Behörden da, wo nothwendig Rücksichten auf die benachbarten Districte zu nehmen sind, einander zu unterstützen.

§. 89. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend.

§. 90. Alle Anträge auf Wasserverleihung, Regulirung des Normalstandes, Vertheilung der vorhandenen disponibeln Wasser-

masse, auf Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Umbauung und Abänderung von bestehenden Werken, Ableitung von Wässern in ein anderes Wassergebiet (§. 65.), sind zunächst entweder bei dem Amtshauptmann oder bei der betreffenden Justizbehörde (§. 80. b) anzubringen.

§. 91. Derjenige, welcher eine Wasserverleihung für sich beabsichtigt, hat, dafern die Anlegung eines Werkes ohne Concession einer Staatsbehörde oder einer Patrimonialgerichtsherrschaft nicht zulässig ist, in der Regel zugleich mit dem bei der Bezirkscommission für Wasserregulirung anzubringenden Gesuche zu bescheinigen, daß die Concession zu dem Werke ihm werde gegeben werden. Findet die Entscheidung wegen der Concessionirung Aufenthalt, so kann auf Antrag des Betheiligten nach Ermessen der in Gemäßheit dieses Gesetzes zuständigen Behörde die Erörterung wegen der Statthaftigkeit der beantragten Wasserverleihung gleichzeitig mit derjenigen wegen der Concessionirung angestellt werden, dafern sich jedenfalls der Betheiligte zu Tragung der diesfallsigen Kosten erbietet.

§. 92. Finden die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden, daß andere Behörden ein Interesse an einer in Frage befangenen Verleihung haben, so haben sie sich mit selbigen zuvörderst zu vernehmen.

§. 93. Wird insonderheit in Gegenden, auf welche der Bergbau vornehmlich mit Befriedigung seines Wasserbedarfs gewiesen ist, eine Wasserverleihung beantragt, so hat die Bezirkscommission den competenten Bergämtern sofort und vor der Berichtserstattung Mittheilung zu machen und diese in den Stand zu setzen, sich über die an dasselbe Wasser Seiten des Bergbaues etwa zu machenden Ansprüche zu äußern.

Ein gleiches findet da, wo das Interesse der landesherrlichen Flöße einschlägt, rücksichtlich der Flößbehörden Statt.

§. 94. Die Bezirkscommission hat auf ein bei ihr angebrachtes Gesuch um Wasserverleihung die nöthigen Erörterungen anzustellen, ob die gesuchte Verleihung nicht unthunlich oder unzulässig sei, oder welche Verleihungen und Rechte etwa entgegenstehen, sie hat hierbei diejenigen, welche ein Interesse dabei haben könnten, zuzuziehen, und nach Umständen zum Behuf dieser Erörterungen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern zu erlassen.

§. 95. Findet nach dieser vorläufigen Erörterung die Bezirkscommission kein hauptsächliches Bedenken, so hat sie an die Kreis-

direction Bericht zu erstatten. Die letztere prüft, ob durch die bereits geschehenen Erörterungen die Sache soweit gediehen, daß nicht allein die Thunlichkeit der Anlage sich nicht bezweifeln läßt, sondern daß auch die Art der Ausführung vorläufig festgestellt ist: findet sie dies, so hat sie ein Decret abzufassen, wodurch sie die Statthaftigkeit der Wasseranlage ausspricht, die dabei vorgekommenen Streitigkeiten und Widersprüche entscheidet und die Anlage in Hinsicht auf Ort, Umfang, Wassermenge und Modalität der Berechtigung genau bezeichnet. Dies Decret ist durch die Bezirkscommission sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen und erlangt nach Ablauf von 10 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, Rechtskraft.

§. 96. Nach eingetretener Rechtskraft des §. 95. erwähnten Decrets und vor der förmlichen Verleihung ist von der Bezirkscommission ein Aufruf unter der Verwarnung zu erlassen, daß alle Einwendungen gegen die Verleihung und alle Schädenansprüche als unzuläßig werden zurückgewiesen werden, wenn deren Anmeldung innerhalb einer im Aufrufe selbst zu bestimmenden Frist unterbleibt.

Dieser Aufruf ist

1.) in dem betreffenden Bezirksamte oder Landgerichte,
2.) in der Gemeinde, in deren Flurbezirke die Verleihung geschieht, und
3.) nach Beschaffenheit des Falles in den ober- und unterhalb befindlichen nächsten Gemeinden

anzuschlagen; er muß wenigstens eine Frist von vier Wochen und soll längstens eine Frist von zwölf Wochen enthalten, welche zwischen dem Tage des Anschlags und dem im Aufrufe bestimmten Termine völlig mitten inne liegt. Außerdem ist dieser Aufruf in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, es ist jedoch diese Insertion nicht als ein zur Gültigkeit wesentliches Erforderniß anzusehen.

§. 97. Durch die Rechtskraft (§. 95.) und durch die Präclusion (§. 96.) werden Ansprüche wegen solcher Nachtheile nicht ausgeschlossen, deren Eintritt an sich zur Zeit des Präclusivtermins nicht vorauszusehen war.

§. 98. Nach dem Ermessen der Kreisdirection ist der Aufruf (§. 96.) dann entbehrlich:

1.) Wenn nach Lage der Sache ein Recht oder Interesse eines Dritten, welcher nicht bereits zugezogen worden, nicht vorhanden sein kann;

2.) wenn die Wasserverleihung im Verhältniß zu der vorhandenen Menge des Wassers oder zu dem Gefälle desselben so unbedeutend ist, daß dadurch ein selbst vorhandenes Recht oder Interesse nicht gestört werden kann;

3.) wenn das Object so gering ist, daß eine irgend bedeutende Entschädigung nicht Statt haben kann und der Antragsteller zur Vertretung etwaniger Widersprüche und Entschädigungsansprüche genügende Caution leistet.

§. 99. Einwendungen gegen die Verleihung von Wasser in Folge des öffentlichen Aufrufs sind bei der Bezirkscommission anzubringen; letztere hat die nöthigen Erörterungen anzustellen, nach Ablauf der Frist (§. 96.) den Inhalt jener Einwendungen den Betheiligten bekannt zu machen, Anzeige auf die Einwendungen entweder sofort, oder zugleich mittelst des, das Ergebniß sämmtlicher Verhandlungen und Erörterungen der Kreisdirection anzeigenden Berichts, an letztere zu erstatten, und es werden diese Einwendungen entweder sofort erledigt, oder in ein administrativ-justizmäßiges Verfahren vor die erste Instanz, oder beziehendlich in den förmlichen Rechtsweg gewiesen.

§. 100. Werden Einwendungen wegen möglicher, aber weder der Existenz noch dem Betrage nach gewisser Schäden angebracht, welche jedoch, selbst wenn sie gegründet wären, nur eine Entschädigung für Expropriation oder für andere Gegenstände, und nicht die Unterlassung der Anlage oder die Aufgabe des in der Verleihung begriffenen Rechts zur Folge haben würden, so kann, unerwartet der Ausführung der Sache, die Verleihung geschehen und das Werk oder die Anlage in Gang gesetzt werden, wenn der die Verleihung Suchende sich für den Fall, daß jene Einwendungen gegründet wären, zur vollen Entschädigung (§. 43.) erbietet und dafür Sicherheit leistet.

§. 101. Wird in Folge dieses Gesetzes eine Expropriation oder Belastung mit Servituten erforderlich, so hat die Bezirkscommission das Nöthige zu erörtern, die vorliegenden Verhältnisse zu prüfen, die Unumgänglichkeit der Expropriation oder Servitutenauflegung zu untersuchen und genau zu ermitteln, welche Grundstücke von der beantragten Belastung oder Expropriation betroffen werden würden, so wie dabei die Frage in Betracht zu ziehen, ob verschiedene Wege für die Ausführung der Anlage (§. 49.) sich ermitteln lassen. Die Kreis-

direction entscheidet dann über die Frage: ob und in welchem Umfange der Beantragung Statt zu geben sei, entweder in dem §. 95. erwähnten Decrete, oder nach Befinden der Umstände besonders, und es ist diese Entscheidung den Interessenten bekannt zu machen.

§. 102. Die Abschätzung der zu expropriirenden Grundstückstheile und Gerechtsame, so wie die Würderung des durch die Servitutenauflegung erwachsenden Schadens, geschieht durch die Bezirkscommission. Diese hat, dafern sie selbst es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag einer oder der andern Partei, noch einen für das betreffende specielle Fach geeigneten Sachverständigen zuzuziehen, welcher für den vorliegenden Fall als Mitglied der Bezirkscommission zu betrachten ist.

§. 103. Bei Expropriation und bei Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten in Gemäßheit dieses Gesetzes hat die Bezirkscommission zu bestimmen, welche Veranstaltungen nöthig sind, um die dabei betroffenen Grundstücke möglichst wenig zu beschweren. Dahin gehören z. B. Ueberbrückungen, Stege, Dämme u. s. w. Die Kosten dieser Veranstaltungen hat derjenige zu tragen, auf dessen Antrag die Expropriation geschieht.

§. 104. Bei der Abschätzung selbst ist der §. 43. aufgestellte Grundsatz zu befolgen, bei der Anwendung desselben aber hinsichtlich der nähern Bestimmungen des Werthes der Gegenstände, welche entweder expropriirt oder mit Dienstbarkeiten belegt werden sollen, nach Analogie des Gesetzes vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zur Eisenbahn ꝛc. erforderlichen Grundeigenthums, und der dazu gehörigen Verordnung desselben Tages zu verfahren.

§. 105. Hat die Kreisdirection über die Nothwendigkeit der Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten entschieden, und sind mehrere Möglichkeiten der Ausführung zur Sprache gekommen, so daß der in §. 49. erwähnte Fall der unter verschiedenen Möglichkeiten dem Eigenthümer des zu belastenden Grundstücks zustehenden Wahl eintritt, so hat die Bezirkscommission den Eigenthümer, dafern er sich noch nicht erklärt hat, zu veranlassen, solches binnen zwei- bis vierwöchentlicher Frist über die von ihm gewählte, der Dienstbarkeit zu gebende Ausführungsart zu thun. Unterbleibt diese Erklärung, so bestimmt die Bezirkscommission nach dem §. 49. ausgesprochenen Grundsatze die Ausführungsart.

§. 106. Will der Eigenthümer in Gemäßheit von §. 51. und 52. die Expropriation des ganzen von der Expropriation oder Dienstbarkeit betroffenen Grundstücks oder Rechts beantragen, so hat er, dafern eine von ihm bei der Erörterung abgegebene bestimmte Erklärung nicht bereits vorliegt, dies binnen vierwöchentlicher Frist bei Verlust seines diesfallsigen Wahlrechts anzuzeigen. Diese Frist läuft von dem Tage an, da ihm die Entscheidung der Kreisdirection über die partielle Expropriation oder Servitutenauflegung bekannt gemacht wird. Die Bezirkscommission hat den Antrag des Eigenthümers dem Unternehmer vorzulegen, dieser aber binnen vierzehntägiger Frist sich zu erklären, ob er nichtsdestoweniger, selbst für den Fall, daß für den Antrag des Eigenthümers entschieden werde, bei dem Unternehmen beharre. Erledigt sich durch eine solche Erklärung die Frage nicht, so hat die Bezirkscommission über die Statthaftigkeit des einen oder des andern Antrags in erster Instanz zu entscheiden.

§. 107. Wollen mehrere Eigenthümer nach Maaßgabe von §. 59. u. f. sich zu einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage vereinigen, so haben sie mit ihrem Gesuche zugleich einen Situationsplan über sämmtliche Grundstücke, welche davon betroffen werden, zu überreichen, und darauf auch diejenigen der Nichteinwilligenden genau zu bezeichnen.

Die Bezirkscommission hat, dafern die Unzweckmäßigkeit des Gesuchs sich nicht sofort darstellt, einen Verhörstermin anzuberaumen, und wo möglich eine gütliche Vereinigung zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so berichtet sie zur Kreisdirection, welche in der Sache entscheidet.

§. 108. Kommt es in Gemäßheit von §. 26. zum Umbau eines Werkes oder einer Anlage, oder ergreift die Vorschrift von §. 47. Platz, so entscheidet die Kreisdirection die Frage: ob dem Umbaue, oder der Aenderung, oder der Belastung, oder Expropriation Statt zu geben sei.

§. 109. Die Kreisdirection ernennt einen Techniker, unter dessen Aufsicht der Umbau vorzunehmen ist; sie ist berechtigt, hierzu des technischen Mitgliedes der Bezirkscommission sich zu bedienen.

§. 110. In Ansehung der Kosten ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

a) Bei allen Angelegenheiten, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes im Wege des Administrativjustizverfahrens verhandelt werden,

ist auch in Betreff der Kosten dasjenige anzuwenden, was im Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, §. 43. verordnet ist.

b) In den Fällen, wo ein solches Verfahren nicht Statt findet, sondern einer oder mehrere Interessenten lediglich den competenten Behörden und nicht andern Parteien gegenüber in Betracht kommen, ist von den Behörden gebühren- und stempelfrei zu expediren, und die Antragsteller haben nur die gemachten baaren Verläge und Separatgebühren zu erstatten.

c) Haben die Behörden von Amtswegen aus allgemeinen fluß- und wasserpolizeilichen Rücksichten zu handeln oder zu verfügen, so ist nur denen die Abstattung von Kosten und die Erstattung von Verlägen anzusinnen, welche durch Nachlässigkeit oder durch ungesetzliches Handeln Veranlassung zum Einschreiten Seiten der Behörden gegeben haben.

d) Die nachträgliche Verleihung der zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes nicht widerrechtlich bestehenden Anlagen geschieht völlig kostenfrei.

§. 111. Ueber jede Verleihung ist eine ausführliche Urkunde auszufertigen, welche Maaß, Zweck, Gefälle, Ausdehnung, etwa bestimmte Servituten, geschehene Expropriationen u. s. w. angiebt.

§. 112. Die Ausführung der Anlage, so wie die Veränderung einer bestehenden, ist unter Aufsicht der Bezirkscommission zu besorgen, auch sind dabei die gehörigen Merkmale (Spiegelpfähle, Mahlpfähle u. s. w.) herzurichten.

§. 113. Alle Vorrichtungen zum Behuf der Benutzung des verliehenen Wassers sind genau nach den bei der Verleihung gegebenen Bestimmungen zu errichten. Dies gilt insbesondere auch von allen Vorrichtungen zu zeitweiliger Anstauung oder Zurückhaltung des laufenden Wassers, welche nur in Gemäßheit der bei der Verleihung ausdrücklich ertheilten Bestimmungen statthaft sind.

Gedruckt bei E. M. Monse in Bautzen.